

Anschließend führte Prof. Hubatsch einen vom Deutschen Fernsehen gedrehten Film über die Herzog-Albrecht-Ausstellung in Bonn (1968) vor.

Sodann sprach Dipl. oec. et pol. B. M. Rosenberg über „Ostpreußische Petitionen in der Frankfurter Nationalversammlung“. Das Petitionsrecht war schon am 4. April 1848 in Frankfurt festgelegt worden und dann 1849 als Grundrecht in die Reichsverfassung eingegangen. Von den etwa 8000 Petitionen sind bisher 107 bekannt, die aus Ostpreußen, 55 die aus Westpreußen stammen. Die ostpreußischen Petitionen kamen in ihrer Mehrheit aus Königsberg und den Gebieten nördlich des Pregels und gehörten ganz bestimmten politischen Richtungen an. Erst 1849, und auch dann selten unter eigenem Namen, beteiligten sich auch konservative Kreise. Rosenberg gab eine Abfolge von Beispielen ostpreußischer Petitionen, zunächst einiger zu den Grundrechten, zur deutschen Einheit und zur Frage des Reichsoberhauptes. Immer wieder berührt wurde in Petitionen der Krieg, dann der Waffenstillstand mit Dänemark, Ereignisse, die wegen der Handelsblockade Ostpreußen nahe angingen. Außerordentlich bunt waren die Petitionen aus dem Bereich der Wirtschaft, die von Angriffen gegen den Deutschen Zollverein bis zu einer Eingabe der Gilde der (Borsten-) Braaker reichten. Sodann gab es Petitionen von Künstlern auf Einrichtung von Nationalgalerien, solche zur Universitätsreform, schließlich solche wie die des Vereins für volkswirtschaftliche und soziale Angelegenheiten in Rößel, die sich sehr theoretisch mit sozialen Angelegenheiten beschäftigten.

Die Tagung wurde abgeschlossen durch die Vorführung des Königsberg-Films des Westdeutschen Fernsehens.

Buchbesprechung

Helmuth Rogge: Die Rogges in Potsdam. Familiengeschichtliche Rückblicke und Erinnerungen. Bad Godesberg: Selbstverlag 1969. 279 S.

Räumlich weiter, als der Titel besagt, reicht diese mit viel Sorgfalt zusammengestellte und anschaulich geschriebene Familiengeschichte; das ist auch der Grund, weshalb sie in dieser Zeitschrift Erwähnung findet. Sie beginnt mit jenem Klaus Rogge aus Fintel, Kreis Fallingb., der als ältester Vorfahr faßbar ist und von dem nichts als der Name überliefert wird. Sie führt über die Stationen Danzig und Kulm nach Elbing bis zu Samuel Wilhelm Rogge, später Brigadeprediger in Mainz, Frankfurt/O. und Groß-Tinz (Schlesien), dessen Lebensumstände in einer Biographie seines Sohnes Hermann erhalten sind. Im Mittelpunkt des Buches stehen jedoch die Gestalten des Potsdamer Hofpredigers Bernhard und vor allem des Oberstleutnants Josua Rogge, des Vaters des Verfassers. Den Abschluß bilden persönliche Erinnerungen an die glückliche Zeit zu Beginn dieses Jahrhunderts. — Der Band ist über das an die Familie gebundene Interesse hinaus auch für Nicht-Verwandte sehr lehrreich und kann als Muster einer Familiengeschichte empfohlen werden. Sein Zugang wird durch ein umfangreiches Namensregister erleichtert.

Reinhard Vogelsang

Kommissionsverlag: Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
355 Marburg (Lahn), Reitgasse 7/9

Einsendung von Manuskripten erbeten an Dr. Forstreuter, 34 Göttingen, Merkelstraße 3
oder Dr. Gause, 43 Essen, Saarbrücker Straße 107, 34 Göttingen, Merkelstraße 3.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND
WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN
DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 9/1971

Nummer 1

INHALT

Walther Hubatsch, Königsberger Frühdrucke in Bibliotheken des Ostens, S. 1 — B. M.
Rosenberg, Königsberger Vorschläge aus dem Jahre 1848 für eine Hochschulreform, S. 12 —
Buchbesprechungen, S. 14.

Königsberger Frühdrucke in Bibliotheken des Ostens

Von Walther Hubatsch

In Ergänzung der früheren Ermittlung von Exemplaren Königsberger Druckezeugnisse des 16. Jahrhunderts in westdeutschen und westeuropäischen Bibliotheken¹ kann in folgender Mitteilung über entsprechende Bestände in drei russischen und einer finnischen Bibliothek gemacht werden, die im August 1970 aufgesucht wurden. Es handelt sich um die Staats-(Lenin-)Bibliothek in Moskau, die Öffentlich-wissenschaftliche Bibliothek in Petersburg (Leningrad) und die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften ebendort, sowie die Universitäts-(National-)Bibliothek in Helsinki. Keine dieser Bibliotheken verfügt über ein gedrucktes Verzeichnis der hier in Betracht kommenden Abteilungen für seltene Bücher. Jedoch sind alle Bestände sehr sorgfältig in Zettel- bzw. Band-Katalogen verzeichnet, in der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften in Leningrad sind die frühen Drucke sogar in einer speziellen Kartei nach Druck-Orten aufgeführt, wodurch es im vorliegenden Fall möglich ist, mit ziemlicher Sicherheit vollständige Angaben über die dortigen Königsberger Drucke zu machen. Darüber hinaus war es möglich, die bisher nur vermuteten Accessionen geretteter Königsberger Bibliotheksbestände nach 1945 feststellen zu lassen. Sämtliche Bände befanden sich in einem tadellosen Erhaltungszustand bzw. waren sorgfältig restauriert².

Der Übersicht halber sollen die ermittelten Drucke nach Verfassern in alphabetischer Reihenfolge, einzeln numeriert, aufgeführt werden; am Schluß werden in Übersichten die Offizinen und die Bibliotheken in Tabellen zusammengestellt.

1. Albrecht, Herzog von Preußen: Von Gottes Gnaden Unser Albrechten des Eltern, Marggrafen zu Brandenburg in Preußen Ausschreiben An unsere alle liebe

¹) Vgl. Walther Hubatsch: Königsberger Frühdrucke in westdeutschen und ausländischen Bibliotheken, in: Acta Prussica, Festschrift für Fritz Gause, Beiheft XXIX zum Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr., Würzburg 1968, S. 115—134. Auf diese Untersuchung und die dort angeführte Literatur ist hier grundsätzlich zu verweisen.

²) Den Damen und Herren der besuchten Bibliotheksabteilungen sei auch dieser Stelle für ihre vielfache Hilfe verbindlichst gedankt. Die Reise wurde ermöglicht durch eine Beihilfe der deutschen Forschungsgemeinschaft.

Getreue und Landschafften . . . darin grundlich und ordentlich, wie sich die ergerliche zwispalt über dem Artikel von unser armen Sünder Rechtfertigung und warer Gerechtigkeit erhoben . . . Königsberg i. P., Hans Lufft, 24. Januar 1553 (Moskau. Staatl. Lenin-Bibliothek, Abt. seltene Bücher, o. S.).

2. Abschied . . . Albrechts d. Ä. Königsberg, Johann Daubmann, 24. September 1554 (Moskau, Staatl. Lenin-Bibliothek, Abt. seltene Bücher, früher Königsberger Stadtbibliothek, alte Signatur: XX. C. q. 26 No. 12 [Sammelband]; neue Signatur: Allig. Mk VII — 7605—7627)³.

3. Christliche Verantwortung des Durchleuchtigen unnd Hochgebornen Fürsten unnd Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg . . . S. l. s. a. [Jobst Gutknecht, Nürnberg 1526] (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., 8904 q / 22949—955 R)⁴.

4. Artomedes, Sebastianus: Franci Reliquiae. Königsberg, Georg Osterberger, 1597 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., 861. O. 4302—08).

5. Artomedes, Sebastianus: Micarum sacrarum modiolus, et reliquiarum Artomedearum Libellus . . . Königsberg, Georg Osterberger 1597 (Petersburg, Ak. d. Wiss., 861. O. 4303—4308, all. 2)⁵.

6. Arzneybuch: Fast wunderköstlich von jme selbst zufelligen Inner oder eusserlichen, offen. Königsberg, Johann Daubmann 1556 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., 7866 q / 5289 R)⁶.

7. (Augezdecki, Alexander:) Die Coss Christoffs Rudolffs mit schönen Exempeln. [Bearbeitet von Michael Stiefel]. Königsberg, Alexander Augezdecki 1553/54 (Petersburg, Bibl. d. Ak. d. Wiss., 7126. 4°. 3334. R)⁷.

³) Selten. Früherer hellblauer Rundstempel mit Königsberger Stadtwappen und Umschrift Königsberger Stadtbibliothek * jetzt überdruckt. Jetziges Besitzverhältnis wurde bereits in der in Anm. 1 genannten Veröffentlichung Anm. 1 vermutet. Zur Sache vgl. Hubatsch: Albrecht von Brandenburg-Ansbach 1490—1568, Heidelberg/Köln 1960 S. 178 und Ernst Bizer: *Analecta Brentiana*, in: *Blätter f. Württemberg. Kirchengeschichte* 1957/58 S. 290—315. — Carl Alfred Hase: *Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger*, Leipzig 1879 S. 230. — Vgl. unten Anm. 10.

⁴) Weitere Nachweise in der oben Anm. 1 genannten Untersuchung S. 121 f. — Kurt Forstreuter behandelt die Apologien des Herzogs Albrecht in: *Vom Ordensstaat zum Fürstentum*, Kitzingen (Main) 1951 S. 112—119. Vgl. Hubatsch, *Ev. Kirchengesch. Ostpr. I* S. 19 f. — Nürnberger Abdruck nach der Erstausgabe von Weinreich, Königsberg. — Paul Schwenke: Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg (Altpreuß. Monatsschrift 33, 1896) Nr. 34. Titel bei Pisanski: Entwurf einer preuß. Literärgeschichte, Königsberg 1886 S. 203; ebd. *Lebensgeschichte* S. 179. — Altpreuß. Biographie S. 20.

⁵) Pisanski S. 190. Demnach 2. Aufl. schon 1556 und nicht erst 1566? Vgl. Peter Thielen: Ein Katalog der Kammerbibliothek Herzog Albrechts von Preußen (Jahrbuch d. Albertus-Univ. zu Königsberg/Pr. IV/1954 S. 222 Nr. 11 [= 38/11]).

⁷) Altpreuß. Biographie S. 23 (Augezdecki) und S. 700 f. (Stiefel). — Pisanski S. 228. — Adolf Guddas: Michael Styfel (1487—1567). Luthers intimer Freund, der geniale Mathematiker, Pfarrer im Herzogtum Preußen. Königsberg 1922. — Hubatsch, *Ev. Kirchengesch. Ostpreußens I* S. 58.

8. Aurifaber, Andreas: *Succini historia*. Königsberg, Hans Lufft 1551 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., 5547. O. 6416—18 R. all. 3)⁸.

9. Bock, Anshelmus [= Tragus]: *Querela de miserrima Livoniensium clade ad magnificum ac generosum dominum . . . Petrum Miskovski . . . Regiomonti Borussiae* [ohne Druckerangabe] 1562 (Petersburg, Off. Wiss. Bibl.; Facsimile in Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., Petropoli, typis Academiae Imperialis Scientiarum 1862, 5516 f. 23006. R)⁹.

10. [Brenz, Johann] *Brentii* [u. a.] *Confession und Declaration . . . Königsberg*, Johann Daubmann 24. IX. 1554 (Staats-Lenin-Bibl. Moskau, Mk XVI/7911 Allig. Mk. VII—7605—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 [No. 14])¹⁰.

11. [Bretke, Johann] *Bretkun, Jan: Postilla tatai esti triumphas . . . Königsberg*, Georg Osterberger 1591 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 380. 4°. 5590—91)¹¹.

12. [Chemnitz] *Kemnitz, Martin: Treuherzige Warnung . . . wider den neuen Calvinism Catechismum der Theologen zu Wittenberg*. Königsberg [Joh. Daubmann] 1571. Vorrede von Joach. Mörlin, Bischof zu Samland (UB Helsinki)¹².

13. [Hasentödter, Johann?] *Chronica. Kurtzer Auszug der preuß. Chroniken von dem Jar 1200 . . . [Königsberg]* Joh. Daubmann 1566 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 7425 q / 4220 R)¹³.

14. *Cimdarsus*, Joachim: *Intimatio publice proposita . . . a Paulo Weis . . . in funere . . . Michaelis Siekermanni . . . Königsberg*, Georg Osterberger 1580, 4° (Petersburg, Ak. d. Wiss. 524 q / 6438—6447)¹⁴.

15. *Confession und Bekenntnis des Glaubens des durchleuchten Hochgebornen Fürsten . . . Johans Fridrichen . . . Anno 1549*. 4°. Königsberg s. a. [Druckangabe fehlt] (Petersburg, Ak. d. Wiss. 7780 q / 5104 R)¹⁵.

16. Epplin, Ottomar: *Ursach, warumb unser einiger Trost und Heylandt Jesus Christus inn Einer Person habe sollen und müssen zwo Naturen haben, und wie Christus Gottes und Marien Sohn sey unser ewiges Leben, Licht und Gerechtigkeit*. Auß den Predigten M. Ottomari Epplini, F. D. inn Preussen Hoffpredigers,

⁸) Pisanski S. 156. — Altpreuß. Biographie S. 24. — Thielen, *Kammerbibliothek* S. 222 Nr. 27 [= 39/27].

⁹) Eduard Winkelmann: *Bibliotheca Livoniae Historica*. Berlin 1878 Nr. 5450. Mit Standortnachweisen.

¹⁰) Bizer, *Analecta Brentiana*, s. oben Anm. 3. — Hubatsch, *Ev. Kirchengesch. Ostpr.* S. 83 f. — In denselben Zusammenhang gehört (beachte das gleiche Datum des Drucks!) der oben unter Nr. 2 angeführte Druck: *Abschied Herzog Albrechts*.

¹¹) Altpreuß. Biographie S. 82 f. — Viktor Falkenhahn: *Der Übersetzer der litauischen Bibel Johannes Bretke und seine Helfer* (Schr. d. Albertus-Univ., Geisteswiss. Reihe 31). Königsberg 1941 (zugl. Diss. phil. Königsberg).

¹²) Altpreuß. Biographie S. 103.

¹³) Winkelmann Nr. 4905 vermutet Hasentödters Autorenschaft. — Vgl. unten Nr. 22.

¹⁴) Altpreuß. Biographie S. 105.

¹⁵) Johann Friedrich der Großmütige, Kurfürst von Sachsen, hatte nach seiner Gefangennahme 1547 standhaft seinen lutherischen Glauben behauptet. Die Veranlassung für den Königsberger Nachdruck ist noch zu klären.

so er in den Weynacht Feyertagen zu Königsperg daselbst auff dem Schloß gethan, Anno 1557. Gedruckt zu Königsperg in Preußen durch Johann Daubmann. 8° (Staats-Lenin-Bibl. Moskau, Mk XVI / 7911 Allig. Mk VII—7605—7627 [No. 21] früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26).

17. Epplin, Ottomar: Drey Predigten über das Evangelium Johannis am Ersten Capittel „im anfang war das Wort“ etc. 4°. Königsberg [ohne Druckangabe] 1556 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 16. 162. 3. 57).

18. Epplin, Ottomar: Selectiora vetustissimorum ac probatissimorum patrum judicia de praecipuis evangelistarum narrationibus . . . collecta. Königsberg, Johann Daubmann 1560 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibliothek K 17 A. 15. 3. 4.)¹⁶.

19. Galliculus, Hieronymus: Oratio de propositione quae apud Johannem capite primo. Königsberg, Johann Osterberger 1588, 4° (Petersburg, Bibl. d. Ak. d. Wiss. 6771—84 all. 4).

20. Goebel, Severin: De succino libri duo. Königsberg, Georg Osterberger 1582 (Petersburg. Bibl. Ak. d. Wiss. 5547. O. 6416—18. R)¹⁷.

21. Grzegorz z Zarnowca: Postilla oder Auslegung des Sonntags . . . Königsberg, Johann Osterberger 1587 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 265 f. 4875—76).

22. Hasentödter, Johann: Chronica. Das ist Beschreibung der fürnembsten gedechtnuswürdigen Historien . . . biss auff diese vnser gegenwertige letzte Zeit . . . in artliche Teutsche Reime gebracht. Königsberg, Johann Daubmann 1569. 4°. (Petersburg, Bibl. d. Ak. d. Wiss. 1070. O. 5397)¹⁸.

Hasentödter vgl. auch oben Nr. 13.

23. Hennenberger, Caspar: Kurtze und warhafftige Beschreibung des Landes zu Preussen . . . Königsberg, Georg Osterberger 1584 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 1156. O. 5039 R. Ebenda: 7736. 4°. 5940 R)¹⁹.

24. Hennenberger, Caspar: Erclerung der Preußischen größeren Landtafel oder Mappen. Königsberg, Georg Osterberger 1595 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., 4 Exemplare: 282 f. 5052. — 444 f. 5549—51. — 4529 f. 4947 R. — 4632 f. 5280 R. — UB Helsinki: 579 II 3).

25. Hennenberger, Caspar: Der See, Ströme und Flüßer Namen, welche in der preuschen Mappen verzeichnet sind. Königsberg, Georg Osterberger 1595 (Petersburg, Bibl. d. Ak. d. Wiss. 444 f. 5549—51 all. 3. — Ebenda: 4632 f. 5280 R.).

26. Hennenberger, Caspar: Kurtze und einfeltige Beschreibung aller Hohemeister Deutsches Ordens S. Mariae. Königsberg, Georg Osterberger 1584 (Petersburg, Bibl. d. Ak. d. Wiss. 7736. 4°. 5040 R. — Ebenda: 5039 R. 8° all. 3)²⁰.

¹⁶) Pisanski S. 166 f. F. Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg Bd. I (1965), S. 270 f. Epplins frühe Drucke sind sehr selten und fast unbekannt.

¹⁷) Pisanski S. 156. — Altpreuß. Biographie S. 218.

¹⁸) Winkelmann Nr. 4906. — Altpreuß. Biographie S. 254. — Vgl. oben Anm. 13.

¹⁹) Altpreuß. Biographie S. 266 f. — W. Horn, in: Petermanns Geographische Mitteilungen 89, 1943.

²⁰) Vgl. Pisanski S. 216; Titel richtig bei Ernst Wermke: Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen I, Königsberg 1933 Nr. 1882.

27. Hesshusen [Heshusius], Tilemann: Oratio de sinceritate docendi verbum Dei. Königsberg, Georg Osterberger 1576 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84, all. 7)²¹.

28. Hesshusen, Tilemann: Von Eheverlubniss und verbotenen Gradibus. Königsberg [Daubmann ?] 1574. 4°. (UB Helsinki, o. S.).

29. Hesshusen, Tilemann: Vom Ampt und gewalt der Pfarer. Auch wer macht, fug und recht hat Pfarhern zu beruffen. Königsberg [Daubmann ?] 1575 (UB Helsinki, o. S.).

30. Hesshusen, Tilemann: Oratio de verae et salutaris concordiae in ecclesia stabili fundamento. Regiomonti, Johann Daubmann 1573. 4°. (UB Helsinki, 771. IV. 18. 1).

31. Hesshusen, Tilemann: Oratio de vita, gubernatione et obitu Joannis Wilhelmi Ducis Saxoniae. Regiomonti, Johann Daubmann 1573. 4°. (UB Helsinki, 771. IV. 18. 2).

32. Hesshusen, Tilemann: Beweisung, daß die Erbsünde nicht sei des Menschen Wesen. Königsberg, Johann Daubmann Erben 1574. 4°. (UB Helsinki, 771. IV. 18. 3).

33. Hesshusen, Tilemann: Warnung an seine lieben Preußen für der Gemeinschaft der Calvinisten. Königsberg [Daubmann ?]. 4°. 1575 [1574 ?] (UB Helsinki, 769. V 19. 2)²².

34. Kirchenordnung, wie es im Hertzogthumb Preussen, beydes mit Lehr und Ceremonien . . . gehalten wird. Königsberg, Johann Daubmann 1558. Mit „Exlibris“: Von Gottes Gnaden Albrecht der Elter Marggraff zu Brandenburg . . . Exemplar aus der Wallenrodtschen Bibliothek in Königsberg mit Besitzverhältnis. (Petersburg: Bibl. d. Ak. d. Wiss., 374 f. / 5446—5448. — Ein weiteres Exemplar in Petersburg. Öff. Wiss. Bibliothek, Gr. 4° K 16. 123. 1. 1 a)²³.

²¹) Altpreuß. Biographie S. 272. — Leuckfeld: Historia Heshusiana, 1716. — W. Hubatsch: Königsberger Frühdrucke . . . S. 130 f.

²²) Pisanski S. 170 (auch Titel).

²³) Walther Hubatsch: Die Kirchenordnung für das Herzogtum Preußen von 1558. Der Versuch einer Annäherung nieder-, mittel- und oberdeutscher Zeremonien, in: Festgabe Leonhard von Muralt, Zürich 1970, S. 209—220. — Arthur Warda: Die Exlibris des Herzogs Albrecht von Preußen (in: Königsberger Beiträge. Festgabe zur 400-jährigen Jubelfeier der Staats- u. Univ.-Bibliothek zu Königsberg Pr., Königsberg 1929, S. 349 ff.) hat überzeugend geltend gemacht, daß das herzogliche Wappen auf dem inneren Deckel kein Exlibris darstellt, sondern die „äußere urkundliche Form für den Erlaß“, „als Eingangsformel für die herzogliche Verordnung“. Damit ist auch von dieser Seite her die von Sehling zu Unrecht bestrittene Geltung der Kirchenordnung von 1558 bestätigt worden. Die Zahl der noch erhaltenen, nachweisbaren Exemplare hat sich durch die beiden in Leningrad befindlichen Stücke auf 12 vermehrt. — Übrigens hat das in meinem Besitz befindliche Exemplar kein einem Exlibris ähnliches herzogliches Wappen. Es ist demnach wohl nicht auf „allen“ Exemplaren angebracht gewesen, wie Warda nach Alfred Schulze a. a. O. S. 354 annimmt. Dagegen ist bei dem Exemplar der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu

35. Kirchenordnung und Ceremonien, wie es . . . in den kirchen des herzogthums Preussen sol gehalten werden. Königsberg, Johann Daubmann 1568 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl., Gr. 4° K 16. 123. 1. 3. c).

36. Luther, Martin: Geistliche Lieder. Königsberg, Georg Osterberger. Mit Noten. 1593 (Petersburg. Bibl. d. Ak. d. Wiss. 11334. 0. 4031. R).

37. Luther, Martin: Enchiridion der Kleine Katechismus. Königsberg, Georg Osterberger 1596 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., 11334. 0 / 3031. R).

38. Catechismus oder Kinderpredig. Königsberg, Johann Daubmann 1554 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 374 f / 5446—5448).

39. Luther, Martin: Enchiridions. Mazais Katechism. Königsberg, Georg Osterberger 1586. Lettische Faksimile-Ausgabe, Riga 1924 (UB Helsinki, 795 II 28; ebenda 797 IV 17)²⁴.

40. Maczyński, Jan: Lexicon Latino-Polonicum. Königsberg 1563/64, Johann Daubmann (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss., 5558 f. 23320 R).

41. Morgenstern, Benedikt: Ein Sermon von göttlicher Lauterkeit. Königsberg, Georg Osterberger 1577. 4° (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 407. 4°. 6051—6066).

42. Osiander, Andreas: Epistola in qua confutantur nova quaedam et fanatica deliramenta publice sparsa . . . Königsberg, Luft Erben 1549 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 17. 97. 2. 265)²⁵.

43. Osiander, Andreas: Disputationes duae, una de lege et evangelio . . . Königsberg, J. Luft Erben 1550 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 17. 97. 2. 263).

44. Osiander, Andreas: De unico mediatore Jesu Christo. Regiomonte 24. Oct. 1551 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 16. 143. 4. 17 b. — Zweites Exemplar in Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI / 7911 Allig. Mk VII—7605—7627 No. 1. Sammelband, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 1)²⁶.

45. Osiander, Andreas: Ein Disputation von der Rechtfertigung des Glaubens . . . Königsberg, Luft Erben 1551 (Staatl. Lenin-Bibl. Moskau Mk XVI / 7911 [usw. wie Nr. 44] No. 3, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 3).

46. Osiander, Andreas: Etliche schöne Gebet und Trostsprüch. Königsberg 1551 [mit Vorrede] (Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI / 7911 [usw. wie Nr. 44] No. 5, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 5).

Petersburg (Leningrad) ein solches vorhanden und in dem Katalog (irrtümlich) als „Exlibris“ bezeichnet worden. — Neudruck: Hubatsch, Ev. Kirchengesch. Ostpr. III, 34—134.

²⁴) Hubatsch: Ev. Kirchengeschichte Ostpreußens III S. 516 und 539 (Faksimile des Titels). Ebenda Band I S. 101. — Adalbert Bezzenger: Litauische und lettische Drucke des 16. Jahrhunderts II—IV, Göttingen 1875.

²⁵) Altpreuß. Biographie S. 484. — Hubatsch, Königsberger Frühdrucke . . . S. 124 ff.

²⁶) Vgl. das Schriftenverzeichnis Osianders in Gottfried Seebass: Das reformatorische Werk des Andreas Osiander, Nürnberg 1967 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns XLIV). Unsere Funde Nr. 42—60 haben bei Seebass folgende Werk-Nummern: 307, 339, 395, 388, 359, 386, 392, 401, 403, 415, 418, 358?, 426, 399, 400, 407, 413, 30 (Nachdruck), 358 (Nachdruck ?).

47. Osiander, Andreas: Von dem einigen Mittler Jhesu Christo und Rechtfertigung des Glaubens. Königsberg, Luft Erben 1551 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 186. 4. 99 b).

48. Osiander, Andreas: Rechte ware und Christliche Auslegung uber die wort des HERRN Johannis am 16. Königsberg, Luft Erben 1551 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 16. 186. 4. 100 c).

49. Osiander, Andreas: Wider den Liechtflüchtigen Nacht-Raben . . . Königsberg, Luft Erben 1552 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 186. 4. 101 d).

50. Osiander, Andreas: Beweisung, daß ich . . . alweg einerlei Lehr . . . gelehret hab . . . Königsberg, Luft Erben (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 186. 4. 102 c).

51. Osiander, Andreas: Widerlegung der ungegründten undienstlichen Antwort Philippi Melanthonis . . . Königsberg, Hans Weinreich 21. April 1552 (Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI/ 7911 Allig. Mk VII—7605—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 2).

52. Osiander, Andreas: Wider den erlognen Titel auff D. J. Mörleins Buch Von der Rechtfertigung des Glaubens . . . Königsberg, Hans Weinreich 28. Mai 1552 (Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI/7911 Allig. Mk VII—7605—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 11).

53. Osiander, Andreas: Von der Rechtfertigung des Glaubens. 4°. Königsberg 1552 [Nachdruck von 1551 ?] (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 17. 82. 2. 44).

54. Osiander, Andreas: Ein Sermon auss dem 6. capit. Matthei uber das heilige Vater unser . . . Königsberg, Luft Erben 1552 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 17. 83. 4. 115 a).

55. Osiander, Andreas: Ein tröstlich Predigt . . . 28. dec. 1551, Königsberg, Hans Luft 1553 (Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI/7911 Allig. Mk VII—7605—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 6. — Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 16. 183. 5. 87, 4°).

56. Osiander, Andreas: Ein Tröstliche Predigt . . . 29. dec. 1551, Königsberg [Luft Erben ?] 29. Jan. 1553 (Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI/7911 Allig. Mk VII—7605—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 9).

57. Osiander, Andreas: Ein sehr tröstlich und nützlich Predigt . . . Königsberg [Luft Erben ?] 1553 (Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI/7911 Allig. Mk VII—7606—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 8).

58. Osiander, Andreas: Zwo schoner predigten . . . Königsberg, Luft Erben 1553 (Moskau, Staatl. Lenin-Bibl. Mk XVI/7911 Allig. Mk VII—7605—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 7. — Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 15. 60. 2. 187, 4°).

59. Osiander, Andreas: Ein schöne, fast nützliche Sermon uber das Ev. Math. am XVII. [Predigt zu Nürnberg 26. März 1525] Königsberg, Luft Erben 1553 (Petersburg, Öff. Wiss. Bibl. K 17. 83. 4. 116 b, 4°).

60. Osiander, Andreas: Ein Disputation von der Rechtfertigung des Glaubens. Königsberg, Luft Erben [?] 1554 [identisch mit Nr. 45 ?] (Petersburg, Öff. Wiss. Bibliothek K 16. 186. 4. 98 a, 4°).

61. Placotomus [Bretschneider], Johannes, filius: Carmen in honorem . . . Königsberg, Georg Osterberger 1580 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 524. 4°. 6438—47).

62. Poltzinius, Georgius: Cantica eucharistica . . . Königsberg, Georg Osterberger 1580 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 524. 4°. 6438—74, all. 6)²⁷.

63. Pouchenius, Andreas: Theses de persona Jesu Christi. Königsberg Georg Osterberger 1587 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84 all. 3)²⁸.

64. Pouchenius, Andreas: Eine einfältige und christliche Predigt . . . Königsberg, Georg Osterberger 1597 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 407. 4°. 6051—66 all. 8).

65. Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae. Königsberg Johann Schmidt 1567. Angehängt: Confessio Augspurg anno 1530 sambt der Apologie (deutsch von Justus Jonas), die Schmalkadischen Artikel 1538 und Von Erwelung der beiden Bischöffe Samland und Pomezan (ebenfalls gedr. bei Johann Schmidt, Königsberg, o. J. (UB Helsinki 772 II 6. 1. — Neudruck Königsberg, Johann Schmidt 1570 in fünf Exemplaren in Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss.: 821. O. 4219—19 all. 1. — 2104. O. 7954—55, all. 2. — 816. O. 4195—97, all. 1. — 5530. O. 6316—17, all. 1. — 13593. O. 23092—111 R., all. 20)²⁹.

66. Rozmowy Polsko-niemecki, Königsberg 1566 [Daubmann ?] (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 13632. O. 23310 e).

67. Schronius, Johannes: Elegia funebris. Königsberg, Georg Osterberger 1580 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 524. 4°. 6438—447, all. 8).

68. Scrinus, Michael: Antiquitates nonnullae, ut sunt Epitaphia, Elogia, Epigrammata aliaque . . . Königsberg [Druckerangabe fehlt] 1583 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 1221. O. 6225—6228, all. 4)³⁰.

69. Sickius, Peter: Oratio de obitu Alberti sen. Königsberg, Johann Daubmann, 1568 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84, all. 14)³¹.

70. Sickius, Peter: Oratio de statu ecclesiarum [sic]. Königsberg, Johann Daubmann 1572 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84, all. 12).

Stiefel, Michael siehe Nr. 7.

71. Stojus, Mathias [Stoy]: Meditatio prophetiae quae est apud Esaiam cap. LIII. Königsberg, Johann Daubmann 1563 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—87 all. 10)³².

72. Striykowski, Maciei: Kronika Polska, Litewska, Zmádzka y wszystkiey Rusi, Kijowŝkiey, Maskiewskiey. Königsberg, Georg Osterberger 1582 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 5448 f. 22410 R. — 2. Exemplar: 5453 f. 22415 e).

²⁷) Pisanski S. 164, 218.

²⁸) Altpreuß. Biographie S. 516.

²⁹) Neudruck der Repetitio: W. Hubatsch, Ev. Kirchengesch. Ostpr. III S. 149—193 (mit Nachweisen).

³⁰) Altpreuß. Biographie S. 658. — Pisanski S. 221.

³¹) Altpreuß. Biographie S. 668 f.

³²) Altpreuß. Biographie S. 705 f. — Pisanski S. 204, aber ohne Kenntnis seiner theologischen Betätigung.

73. Tittelbach, Georgius Fridericus: In natalem Domini et Salvatoris Nostri Jesu Christi. Königsberg, Georg Osterberger 1576 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—87 all. 9).

Tragus (= Bock) siehe Nr. 9.

74. Vergerius, Petrus Paulus: Ad serenissimum Sigismundum Augustum, Epistola Vergerii . . . Regiomonti Borussiae 1558, excudebat Joannes Daubmannus. 8°. (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 820. O./4202—4216. — Früher in der Wallenrodtschen Bibliothek Königsberg; ex-libris-Vermerk)³³.

75. Vogel, Matthäus [d. Ä.]: Widerlegung Mörlins. Königsberg [Druckerangabe fehlt] 1557. Ebenda Antwort Mörlins auf Vogels Schrift [Schluß fehlt]. (Moskau, staatl. Lenin-Bibliothek Mk XVI/7911 Allig. Mk VII—7605—7627, früher Stadt-Bibl. Königsberg XX. C. q. 26 No. 13 und 15).

76. Waissel, Matthäus: Chronica alter preusscher, eiffendischer und curlendischer Historien . . . Königsberg, Georg Osterberger 1599 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 7589. 4°. 445. R).

77. Weigel, Georg: Orthodoxa fidei confessio de una eademque Dei patris filii et spiritus sancti divinitate. Königsberg, Johann Daubmann [1561] (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 361. 4°. 5341—46, all. 3)³⁴.

78. Weis, Paul: Oratio de ecclesiae calamitatibus . . . Königsberg, Georg Osterberger 1582 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84, all. 11)³⁵.

79. Wigand, Johannes: Historia de Augustana confessione breviter recitata. Regiomonti, Johannes Daubmann 1574 (UB Helsinki 777. VII. 14. 1)³⁶.

80. Wigand, Johannes: Oratio de arca Noah. Regiomonte, Johannes Daubmann Erben 1574 (UB Helsinki, 771. IV. 18. 4. — Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84).

81. Wigand, Johannes: Christliche Erinnerung von der Bekenntnis der Theologen in Meissen vom Abendmahl. Königsberg, Johann Daubmann Erben 1574. (UB Helsinki 786. V. 17. 2).

82. Wigand, Johannes: De coena domini propositiones . . . Königsberg, Johann Daubmann 1574 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 407. 4°. 6051—66, all. 3).

83. Wigand, Johannes: De Jesu Christo Deo et homine contra Antitrinitarios. Königsberg, Bonifatius Daubmann 1575 [1576 ?] (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—6784).

84. Wigand, Johannes: Commonefactio contra Neministas et neministica scripta. Königsberg, Georg Osterberger 1576 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. q. 6771—84).

³³) Vgl. Hubatsch, Ev. Kirchengesch. Ostpr. I S. 98 f. — Fritz Junke: Geschichte der v. Wallenrodtschen Bibliothek. Leipzig 1927.

³⁴) Hubatsch, Kirchengesch. Ostpreußens I S. 85 f. — Theodor Wotschke: Georg Weigel, in: Archiv f. Reformationsgeschichte 19, 1923.

³⁵) Altpreuß. Biographie S. 787. — Pisanski S. 203.

³⁶) Altpreuß. Biographie S. 803. — Wigands Nachlaß befindet sich in der Bibliothek Wolfenbüttel. — Pisanski S. 156, 169—74.

85. Wigand, Johannes: *Definitiones personarum ecclesiarum Scholasticarum*. Königsberg, Georg Osterberger 1585 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84 all. 1).

86. Wigand, Johannes: *Erörterung, welche Religion die elteste sey unter der evangelischen und papistischen*. Königsberg, Georg Osterberger 1586 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 407. 4°. 6051—66, all. 6).

87. Wigand, Johannes: *Tractatus de Cuculo, Umbra nocturna, Capella coelesti, Bubone et Margarita*. Königsberg, Georg Osterberger 1586 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 541. 4°. 6771—84, all. 6).

88. Wigand, Johannes: *Ob man Rechtlerende vom Testament Christi und Sacramentirer . . .* Königsberg, Georg Osterberger 1587 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 407. 4°. 6051—66, all. 5).

Zarnowca vgl. No. 21.

89. [Anonym ?]: *De his qui nostro superioribus et temporibus Christum spiritumque sanctum deum esse negant . . . Regiimonti* [Druckerangabe fehlt] 1592 (Petersburg, Bibl. Ak. d. Wiss. 369. q/5362—5377).

Insgesamt ergeben sich, in vier Bibliotheken ermittelt, 89 Titel mit zusammen (einschl. Doubletten und parallelen Standorten) 108 Exemplaren (einschl. Anhänge = 114) von Königsberger Drucken des 16. Jahrhunderts. Sie sind vielfach, wie sich aus den Signaturen ergibt, in Sammelbänden gebunden. Die oben aufgeführten Titel verteilen sich auf die Bibliotheken wie folgt (mit * versehene Nummern entstammen Königsberger Bibliotheken):

Staatl. Lenin-Bibliothek Moskau [= 14]:

1, 2*, 10* 16*, 44*—46*, 51*, 52*, 55*—58*, 75*.

Öffentlich-Wissenschaftliche Bibliothek Petersburg (Leningrad) [= 18]:

9, 17, 18, 34, 35, 42—44, 47—50, 53—55, 58—60.

Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg (Leningrad) [= 57]:

3—8, 11, 13—15, 19—22, 23 (2 Exemplare), 24 (4 Exemplare), 25 (2 Exemplare), 26 (2 Exemplare), 27, 34*, 36—38, 40, 41, 61—64, 65 (4 Exemplare, ohne Anhänge), 66—71, 72 (2 Exemplare), 73, 74*, 76—78, 80, 82—89.

Universitäts- und Nationalbibliothek Helsinki [= 17]:

12, 28—33, 39 (2 Exemplare, Faksimili), 65 (mit 4 Anlagen), 79—81.

Die Offizinen der Königsberger Buchdrucker sind an den ermittelten Beständen wie folgt beteiligt:

Hans Weinreich [= 2]:

51, 52.

Johann Daubmann [= 29]:

2, 6, 10, 12, 13, 16, 18, 22, 28 (?), 29 (?), 30—32, 33 (?), 34, 35, 38, 40, 66 (?), 69—71, 74, 77, 79—82, 83 (Bonifatius Daubmann).

Johann Schmidt [= 1]:

65.

Alexander Augezdecki [= 1]:

7.

Hans Luft [= 16]:

1, 8, 42, 43, 45, 47—50, 54, 55, 56 (?), 57 (?), 58, 59, 60 (?).

Georg Osterberger [= 30]:

4, 5, 11, 14, 19—21, 23—27, 36, 37, 39, 41, 61—64, 67, 72, 73, 76, 78, 84—88.

Weinreich-Nachdruck durch Jobst Gutknecht-Nürnberg [= 1]:

3.

Unsichere Zuweisung bzw. unbekannt [= 9]:

9, 15, 17, 44, 46, 53, 68, 75, 89.

Während die hier in Betracht kommenden Bestände der Staatl. Lenin-Bibliothek in Moskau und auch (wegen der Kartei der Druckorte) die Bestände der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften in Petersburg (Leningrad) vollständig erfasst sein dürften, wären die Verfasserkataloge der Öffentlich-wissenschaftlichen Bibliothek in Petersburg (Leningrad) und der Universitätsbibliothek in Helsinki noch auf Grund der bei Panzer, Weller und Kuczynski zu ermittelnden Drucke durchzuarbeiten. Auf Grund von noch nicht abgeschlossenen Recherchen bei Jöcher, Arnoldt, Pisanski und der Altpreußischen Biographie ergeben sich vorläufig schon folgende Namen und Druckorte von hier bisher nicht erfaßten Autoren: Barbarus, Hermolaus (1547), Briesmann, Johann (1524), Draconites, Johannes (1561), Funck, Johannes (1564, Girck, Johann (1554), Holtorp, Bernard (1546/47), Horner, Thomas (1546), Maletius, Hieronymus (1561), Mörlin, Joachim (1554), Polentz, Georg von (1524), Speratus, Paul (1524), Staphylus, Friedrich (1547), Willent, Bartolomäus (1579). Ob allerdings Drucke dieser Autoren in den beiden genannten Bibliotheken aufzufinden sein werden, erscheint zumindest fraglich. Dagegen dürften durch sorgfältige typographische Analyse und durch Vergleich mit anderen Bibliotheksbeständen die Stücke mit bisher noch unbekanntem bzw. unsicheren Druckangaben den entsprechenden Offizinen zugewiesen werden können. Wichtig wird eine Durchsicht der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften, Abteilung seltene Schriften, in Reval (Tallin) und der Staatsbibliothek Riga (L. P. S. R.-Valts-Bibliotheca) sein, um weitere Königsberger Drucke des 16. Jahrhunderts zu ermitteln, vor allem aber auch die systematische Durcharbeitung der skandinavischen großen Bibliotheken, wie der Königlichen Bibliotheken in Kopenhagen und Stockholm und der Bibliotheca Carolina in Uppsala. Fernziel sollte eine Standorterfassung aller überhaupt im 16. Jahrhundert in Königsberg gedruckten Schriften sein.

Dazu kann der hier vorgelegte Beitrag bereits nützlich sein. Mit dieser Aufzählung ist der Nachweis einer Anzahl noch vorhandener Drucke erbracht worden, die als verschollen galten oder überhaupt noch nicht ermittelt waren. Einige Titel waren bisher völlig unbekannt geblieben, da sie weder bei Jöchers Gelehrtenlexikon, noch in Pisanskis Preußischer Literärgeschichte oder in Arnoldts Universitäts-geschichte Königsbergs auftraten; damit ist zugleich eine wichtige personengeschichtliche Ergänzung geliefert. Ferner wurde der Verbleib eines früher der Stadt-Bibliothek Königsberg gehörenden Sammelbandes in der Staatl. Bibliothek

Moskau nachgewiesen, während erhebliche Teile der Wallenrodtschen Bibliothek von Königsberg in die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften in Petersburg (Leningrad) gekommen sind. Zusammen mit den früher bekannt gewordenen Exemplaren in westdeutschen und westeuropäischen Bibliotheken gibt die hiermit erheblich vervollständigte Reihe einen starken Eindruck von der lebhaften geistigen Tätigkeit in Königsberg während des 16. Jahrhunderts.

Königsberger Vorschläge aus dem Jahre 1848 für eine Hochschulreform

Von Bernhard-Maria Rosenberg

„Von einem liberalen ‚Verein für die Reform der deutschen Universitäten‘, der sich in Königsberg unter dem Vorsitz von Ludwig Moser, der seit 1831 Physiker an der Albertina war, bildete und in dem sich auch Gottschall, Lobeck und Rupp betätigten, ist nicht viel mehr als die Tatsache seiner Existenz bekannt.“

Dieser Satz, vor einigen Jahren niedergeschrieben¹, kann heute ergänzt werden. Unter den im Original erhaltenen Petitionen an die Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt befindet sich eine Eingabe des oben genannten Vereins, „betr. die Reorganisation der deutschen Universitäten“².

Das interessante Schriftstück, datiert vom 6. Juni 1848, ist unterzeichnet vom „Vorstand des Königsberger Vereins für Reform der deutschen Universitäten“ und trägt die Namen Dr. jur. Gottschall; Dr. J.-H. Lobeck, Privatdozent; Moser, Professor; Dr. J. Rupp; R. L. Schultz, stud. jur.; A. Sotteck, stud. med.; R. Heinrichs, stud. jur.; C. B. Heinrich, Professor der Medizin.

Rudolf von Gottschall (1823—1909), ein geborener Breslauer, politischer Freund aller liberalen Führer in Königsberg, war Student in Königsberg gewesen, wegen verbotener politischer Betätigung relegiert, einige Jahre später jedoch wieder zum Studium zugelassen, das er mit der Promotion zum Dr. jur. abschloß. Als vielschreibender Journalist und auch Schriftsteller war er ebenso bekannt geworden wie als Politiker, „wagte einen ‚Robespierre‘ und einen ‚Lord Byron in Italien‘ — ja eine ‚Marseillaise‘ — die beiden letzten Stücke zugleich dramatisierte Politik und dramatisierte Literaturgeschichte, und deshalb dem Tagesgeschmack eines Geschlechtes besonders willkommen, als dessen Kämpferideal der jugendliche Parteimann empordrängte, zum Schmerze greis gewordener Dichter“³.

Dr. Florian Lobeck, Historiker, seit dem Jahre 1844 Privatdozent an der Albertina, mußte im Jahre 1851 „aus Gründen des Staatswohls“ seine Lehrtätigkeit einstellen. Er war ein eifriger Anhänger von Julius Rupp. Aus seiner Feder stammt eine kurzgefaßte Darstellung über die Freie Evangelische Gemeinde in Königsberg

¹) Fritz Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen — II. Band: Von der Königskrönung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges — Köln/Graz 1968 — S. 533.

²) Bundesarchivnebenstelle Frankfurt/Main, Petitionsmappe 241, Petition 326.

³) Veit Valentin, Geschichte der deutschen Revolution von 1848 bis 1849 — Erster Band: Bis zum Zusammentritt des Frankfurter Parlaments — Berlin 1930 (Nachdruck Aalen 1968), Seite 256 f.

(1850). Über einen Professor Ludwig Moser, die Studenten Schultz und Sotteck sowie Heinrichs können keine näheren Angaben gemacht werden⁴.

Professor Karl Berthold Heinrich war in Bonn im Jahre 1819 geboren, wurde dort im Jahre 1843 Privatdozent, dann Assistent an der Irrenanstalt in Siegburg und übernahm im Jahre 1848 die Poliklinik in Königsberg. „Er fühlte sich um so weniger befriedigt, als sein feuriger Idealismus mit den engen Königsberger Verhältnissen vielfach in Konflikt geriet. Zudem stürzte er sich, ein ausgezeichnete Redner, mit Leidenschaft in die hochgehenden Wogen der politischen Kämpfe und beschleunigte sowohl den Zusammenbruch seiner übermäßig reizbaren Natur; in tiefe Melancholie verfallen, starb er am 19. April 1849“⁵.

Dr. Julius Rupp (1809—1884)⁶, der Begründer der ersten dogmenlosen und freien Gemeinde auf deutschem Boden, war in den Jahren 1831 und 1835 Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Albertina gewesen. Unter seiner Leitung begann „innerhalb der Gemeinde eine Thätigkeit des Verstandes und des für Humanität erwärmten Gemüths, welche auch für das politisch-soziale Leben unserer Stadt folgenreich geworden“⁷.

Die von diesen Männern unterzeichnete Eingabe hat nachstehenden Wortlaut:

„In einer Zeit, in der die Vernunft und Freiheit in allen politischen und sozialen Verhältnissen heimisch zu werden anfängt, in welcher die letzten Überreste des Mittelalters in Kämpfen und Stürmen zertrümmert werden, bedürfen auch die Universitätsverhältnisse einer vollkommenen Reorganisation, um dem lebenden Geist der Gegenwart ebenbürtig zu werden. Allen, die dies erkannt, unser herzlicher Gruß; allen, welche es ins Werk zu setzen suchen, unser freudiger Glückwunsch!

Zu einer Reorganisation der Universitäten gehört aber vor allem die Aufhebung sämtlicher Privilegien und Vorrechte, Aufhebung der eximierten akademischen Gerichtsbarkeit, Aufhebung des Universitätszwanges, Aufhebung des Fakultätszwanges, der Zwangskollegien, Aufhebung des Privilegs des Ordinariats und freie Wahl der Rektoren und Senate von *allen* akademischen Bürgern, Abschaffung der lateinischen Sprache als offizieller Sprache der deutschen Universitäten, Abschaffung aller unnützen Formalitäten bei Promotionen und Aufhebung der Habilitation.

Die Freiheit der Universitäten wird aber nur dann einen festen Halt gewinnen, wenn ihre unbedingte Unabhängigkeit von jedem kirchlichen Einfluß garantiert ist. Deshalb ist die vollständige Trennung des Unterrichtswesens von der Kirche und die Errichtung besonderer Ministerien des Unterrichts eine Notwendigkeit⁸.

⁴) Mitteilung von Prof. Dr. Gause.

⁵) Hans Prutz, Geschichte der Albertus-Universität im 19. Jahrhundert — Königsberg 1894, Seite 269.

⁶) Altpreuß. Biographie, Band 2 — Marburg 1967, Seite 577.

⁷) Königsberg in seiner politisch-socialen Entwicklung des letzten Jahrzehnts. — In: Die Gegenwart, Encyclopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte — Band IV — Leipzig 1850, Seite 484.

⁸) In Preußen war durch eine Kabinettsordre vom 3. November 1817 die im Jahre 1808 dem Ministerium des Innern angeschlossene „Sektion für Kultus und Unterricht“ mit der „Sektion für das Medizinalwesen“ zu einem besonderen „Ministerium für Geistliche,

Mit der *Freiheit* muß aber zugleich die *Einheit* der deutschen Universitäten gesichert sein. Es gilt, ein Ministerium des öffentlichen Unterrichts für das gesamte Deutschland zu errichten und die Universitäten der deutschen Bundesstaaten zu Nationaluniversitäten zu erheben! Ferner muß ein Organ begründet werden, das die Beziehungen der Universitäten zueinander und ihre lebendige Vermittlung mit dem fortschrittlichen Geiste der Gegenwart in stetem Fluß erhält. Deshalb muß eine alljährliche Deputirten-Versammlung, aus freier Wahl aller akademischen Bürger hervorgegangen und von allen Universitäten Deutschlands beschiedt, zusammentreten zur Beratung der Universitäts-Interessen.

Alle Folgen der provisorischen Bundestagsbeschlüsse⁹⁾, die ganze Misère der polizeilichen Obergewalt des Staates über die Universitäten, jede Beschränkung des freien Assoziationsrechtes der Studierenden, die Inquisition, welche Konfession und politische Richtung der Dozenten zum Maßstabe ihrer Anstellung und Beförderung macht, diese Überbleibsel einer reaktionären Epoche müssen dem neu erwachten Geiste der Freiheit weichen.

Das sind die Anträge auf freie Organisation der deutschen Universitäten, welche wir der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt überreichen mit der Bitte, in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen, daß diese wichtige National-Angelegenheit in der Verfassungs-Urkunde ihre Stelle finde und erledigt werde im Geiste der errungenen Freiheit und Einheit!

Buchbesprechungen

Klaus Miltzer: Die Entstehung der Deutschordensballeien im Deutschen Reich. Bonn-Godesberg: Verlag Wissenschaftliches Archiv (1970). VIII, 219 S. (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens Bd. 16).

Diese Göttinger Dissertation (bei Wenskus, 1968) greift eine Grundfrage der Deutschordensgeschichte auf, ist auch für Preußen von Bedeutung. Begriffe wie Haupthaus, Haus, Ballei, Komturei, „magister, preceptor, commendator“ werden untersucht und gedeutet. Aufschlüsse über ihre Entstehung kommen aus dem Zusammenhang mit den älteren Orden der Templer und Johanniter. Der Bedeutungswandel führt zu zahlreichen Zweifelsfällen. Für den Deutschen Orden im Reiche, außerhalb von Preußen, wo ein Landmeister erst nach 1230 erscheint, ist schon 1216 eine Zwischeninstanz erkennbar, die unterhalb des Hochmeisters die über ganz Deutschland zerstreuten Besitzungen zusammenfaßte. (S. 36 ff.) Das ist der spätere Deutschmeister, dessen Funktion bleibt, während der „Meister diesseits des

Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ zusammengefaßt worden; diese Einrichtung und Bezeichnung, fälschlicherweise als preußisches Kultusministerium bezeichnet, blieb bis zum November 1918 bestehen.

⁹⁾ In erster Linie ist hier wohl an den „Provisorischen Bundesbeschuß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln“ (Universitätsgesetz) vom 20. Sept. 1819 gedacht wie an die Artikel 38 bis 52 der sog. „Geheimen Wiener Beschlüsse“ von 1834 (Schlußprotokoll der Wiener Ministerkonferenzen vom 12. Juni 1834).

Meeres“, also in Europa, anscheinend einging, seit der Hochmeister, schon Hermann von Salza, sich vorwiegend in Europa aufhielt. Die Persönlichkeiten der ersten Meister treten durchaus noch nicht klar in Erscheinung. So auch Hermann Balk, der erst ab 1230 deutlich faßbar ist. Er ist dann Meister in Preußen und Slawonien, Böhmen, der Ballei, die am engsten mit Preußen verbunden war, später dem Hochmeister, als dieser nach Preußen übersiedelte, direkt unterstand. Von den Balleien im Reiche sind dann für Preußen von besonderer Bedeutung die vier Kammerballeien des Hochmeisters, Österreich, Etsch, Koblenz und Elsaß-Burgund, deren Institution nicht in den Statuten des Ordens verankert, sondern historisch zu erklären, Gewohnheitsrecht geworden ist. Elsaß-Burgund wurde erst Ende des 14. Jahrhunderts Kammerballei, unterstand vorher dem Deutschmeister. Die Entstehung und Entwicklung der Balleien wird in vielen Einzelheiten geklärt. Auch die Liste der Deutschmeister und Landkomtüre im 13. Jahrhundert bringt eine Anzahl von Berichtigungen und Ergänzungen früherer derartiger Verzeichnisse. Die Arbeit beruht auf verschiedenen archivalischen und vielen gedruckten Quellen. Sie hat ein Orts- und Personenregister, auch eine Übersichtskarte, die anschaulich auf eine Frage hinweist: weshalb in einzelnen deutschen Landschaften, wie Bayern und fast ganz Ostelbien, der Deutsche Orden keine Besitzungen gehabt hat.

Kurt Forstreuter

Ärzte in Ost- und Westpreußen. Leben und Leistung seit dem 18. Jahrhundert. Zusammenge stellt und herausgegeben von Harry Scholz (†) und Paul Schroeder. Würzburg: Holzner 1970. X, 330 S. (Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis. Bd. XLVIII).

Harry Scholz, der im Alter von 90 Jahren am 20. Oktober 1969 gestorben ist, hat für die „Altpreußische Biographie“, deren zweiter Band 1967 abgeschlossen wurde und für die ein Nachtragsband in Vorbereitung ist, eine große Zahl von Ärztebiographien verfaßt. Die Altpreußische Biographie wird nun ergänzt durch das vorliegende Werk, das eine größere Zahl von Ärzten nicht in alphabetischer Folge, sondern einem sachlichen und fachlichen Zusammenhang vorführt. Auf eine kurze historische Einleitung folgt das Hauptkapitel, „Hochschullehrer an der Medizinischen Fakultät der Albertina“ (S. 6—114), aufgegliedert nach Fächern und Instituten. Fast unendlich ist die Zahl der bedeutenden Namen, die hier vorkommen. Knapp gehalten ist die Geschichte der Medizinischen Akademie in Danzig, die nur zehn Jahre (1935—1945) bestanden hat. Auch Danzig hat jedoch eine lange ärztliche Tradition. Hierauf, wie überhaupt auf die Ärzte in Westpreußen, hätte man ausführlicher eingehen müssen. Unter den Danziger Ärzten wird Erwin Liek genannt, der auch als Schriftsteller hervorgetreten ist. Der Abschnitt über kommunale und caritative Krankenhäuser und Kliniken (S. 122—73) betrifft nur Königsberg und andere ostpreußische Städte, nicht Westpreußen. Sehr zu begrüßen sind die kurzen Abschnitte über die sonst oft vernachlässigten Hausärzte, Landärzte, Fachärzte und Privatkliniken. Zahlreich sind die Namen in den Abschnitten über Militärärzte, Amtsärzte, Ärztliche Vereine und Organisationen. Ostpreußen in Deutschland und in der ganzen Welt werden verzeichnet in dem Kapitel „Bedeutende aus Ost- und Westpreußen gebürtige Ärzte, die außerhalb ihrer Heimat wirkten“ (S. 246—92). — Über das Fach der Medizin hinaus geht das Kapitel „Die kulturelle Leistung der Ärzte in Ostpreußen“. Nicht fachliche Enge, sondern musische Vielfalt, auch politisches Engagement bestimmen das Charakterbild. Viele Namen werden genannt; u. a. Dr. Berdrow, der Gründer des „Neuen Schauspielhauses“ in Königsberg; unter den Politikern Johann Jacoby, Wegbereiter zuerst des Liberalismus, dann des Sozialismus in Königsberg. Abschließend wird auf die von Schroeder geleitete „Ostpreußische Arztfamilie“ hingewiesen, deren Rundbriefe ein wertvolles Quellenmaterial für die Geschichte der Ärzte in Ostpreußen sind. Zahlreiche Bilder und ein Namen- und Sachregister sind beigegeben.

Kurt Forstreuter

Horst Kadgien, Generalmajor a. D., *Das 1. (Preußische) Artillerie-Regiment. Seine Vorgänger und Nachfolger in Ostpreußen.* Ansbach 1970 Selbstverlag. 68 Seiten, Rotaprint.

Dem Wunsch ehemaliger Offiziere des Regiments, im Herbst 1970 der Gründung des Regiments vor 50 Jahren mit einer Festschrift zu gedenken, kam der Verfasser gern und pünktlich nach. Natürlich konnte er in so kurzer Zeit nicht eine ausführliche Regimentsgeschichte schreiben. Was er bietet, ist ein gefälliges Allerlei aus eigenem Erleben und Kameradenberichten. Einem knappen Rückblick auf die Geschichte der ostpreußischen Artillerie folgen Kapitel über Versailles und die Reichswehr, die unzureichende artilleristische Ausstattung der Festung Königsberg, die Tätigkeit der Interalliierten Militärkommission, die Versuche, Bewaffnung und Ausbildung der Reichswehr mit verschiedenen Tarnungen zu verbessern, kurze Würdigungen Hindenburgs, Seeckts, Heyes und anderer verdienter Truppenführer, Impressionen über den Dienst in der Truppe, über Jagdreiten und Geselligkeit. Die Aufrüstung nach 1933 und die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges werden nur gestreift. Den Schluß bildet ein Dokumentenanhang mit Kabinettsordres und Ranglistenauszügen. Die interessante Schrift weckt den Wunsch nach einer gründlichen Geschichte der ostpreußischen Artillerie aus der Feder des Verfassers. *Fritz Gause*

Günther Boretius, Beiträge zur Genealogie des Geschlechts Boretius. Hamburg 1970. 72 Seiten Rotaprint. (Altpr. Geschlechterkunde 1970. Familienarchiv Nr. 36.)

Nach unsicheren Aussagen über die Herkunft des Geschlechts enthält das Heft die Stammfolge durch 13 Generationen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die meisten Angehörigen der älteren Generationen waren Pfarrer und Lehrer in Masuren und Mittelostpreußen, doch verzweigte sich das Geschlecht später auch nach Königsberg, Berlin und Westdeutschland. Die verdienstliche Arbeit ist mit Anmerkungen und Registern versehen und zeigt auf dem Titelblatt das Familienwappen. *Fritz Gause*

Der rührige *Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V.* hat in der Reihe seiner Sonderschriften folgende Neudrucke herausgebracht:

Nr. 14. *Christoph Eduard Rhode, Presbyteriologia Elbingensis. Die evangelischen Geistlichen im Kirchenkreis Elbing von 1553 bis 1883* nebst Ergänzungen und Nachträgen bis 1945. Hsg. von Walter Hubatsch. 337 Seiten, 14 Abb.

Nr. 15. *Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn*, aus guten und zuverlässigen Quellen gesammelt von Georg Gottlieb Dittmann. Bd. 1. 1789. 90 Seiten.

Nr. 16. *Die Selbstverwaltung der Kaufmannschaft in Memel.* Hsg. von der Industrie- und Handelskammer Memel 1929. 98 Seiten.

Der Göttinger Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht hat neu aufgelegt das von ihm 1910 in erster Auflage herausgebrachte wichtige Buch von Reinhold Trautmann, *Die altpreußischen Sprachdenkmäler.* 470 Seiten.

Kommissionsverlag: Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
355 Marburg (Lahn), Reitgasse 7/9

Einsendung von Manuskripten erbeten an Dr. Forstreuter, 34 Göttingen, Merkelstraße 3 oder Dr. Gause, 43 Essen, Saarbrücker Straße 107, 34 Göttingen, Merkelstraße 3.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 und Beihilfe des Herder-Forschungsrates
 bei Gerhard Rautenberg, 295 Leer (Ostfriesland)

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 9/1971

Nummer 2

INHALT

Jörg Fligge, Fünf Streitschriften zu Osianders Königsberger Theologie, S. 17 — Herbert Meinhard Mühlpfordt, Der VI. Preußische Städtetag 1908 in Königsberg, S. 24 — Udo Arnold, Karl H. Lampe, S. 26 — Buchbesprechungen, S. 27.

Fünf Streitschriften zu Andreas Osianders Königsberger Theologie

Von Jörg Fligge

Am 2. Dezember 1548 zeigte Andreas Osiander, nachdem er des kaiserlichen Interims wegen Nürnberg verlassen und sich nach Breslau begeben hatte, Herzog Albrecht von Preußen an, daß er „diser zeit vonn allen kirchenndinsten ledig stehe“ und einem Ruf in das Herzogtum gerne folgen würde¹. Albrecht reagierte zustimmend² und ermöglichte es Osiander, neben seinem Pfarramt an der Altstädtischen Kirche auch an der Universität zu wirken.

Im Rahmen der von der Universität veranstalteten Disputationen ergriff nun Osiander die Gelegenheit, sich als theologischer Lehrer vorzustellen. Dabei erregte er nicht nur in Königsberg, sondern in der gesamten evangelischen Fachwelt Aufsehen und Widerspruch³.

1) Johann Ludwig Carl Lehnerdt, *Auctuarium*, Königsberg 1837, p. 28 ff. (Nr. 13).

2) Lehnerdt, a.a.O., p. 30 f. (Nr. 14), Hz. Albrecht an Osiander, 4. Januar 1549.

3) a) D.ANDREAE / OSIANDRI / . . . / DISPVTATIO / NES DVAE. / VNA, / DE LEGE ET EVAN= / GELIO, . . . / ALTERA, / DE IVSTIFICATIO= / NE, . . . / Regiomonte Prussiae / 1550. / (Am Schluß): EX OFFICINA HAEREDVM / Ioannis Lufftij. / Herz. Aug. Bibl. Wolfenbüttel 317.43.Th.4° (2), 216.13.Th.4° (2), Stadtbibl. Nürnberg Theol.919.4° (7). Ausführlicher Titel mit weiterem Nachweis bei Walther Hubatsch, *Königsberger Frühdrucke* . . . In: *Acta Prussica, Festschrift für Fritz Gause, Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg Pr. 39, Würzburg 1968, p. 124 (Nr. 2)*. Vgl. ferner Gottfried Seebaß, *Das reformatorische Werk des Andreas Osiander. Nürnberg 1967 (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns Bd. XLIV), p. 45 (Nr. 339)*.
b) D.ANDREAE / OSIANDRI . . . / AN FILIVS DEI FVE= / RIT INCARNANDVS, SI / peccatum non introiisset / in mundum. / ITEM. / DE IMAGINE DEI / QVID SIT. / . . . / MONTEREGIO PRVSSIAE. / 1550 / (Am Schluß): EX OFFICINA HAEREDVM / IOANNIS LVFFT. / 18. Decembris. / ANNO 1550. / Herz. Aug. Bibl. Wolfenbüttel 235.12.Th.4° (2), 216.13.Th.4° (1), Stadtbibl. Nürnberg Theol.919.4° (6). Vgl. Hubatsch, a.a.O., p. 124 f (Nr. 3), Seebaß, a.a.O., p. 46 (Nr. 341).

c) Ein Disputation / Von der / Rechtfertigung / des Glaubens / Gehalten am

Herzog Albrecht sah sich veranlaßt, um Verleumdungen und Zweifel an der Integrität seiner Landeskirche Lügen zu strafen, von Osiander ein schriftliches Bekenntnis zu fordern, das bald im Druck veröffentlicht und darüber hinaus verschiedenen Landeskirchen und Städten direkt mit der Bitte zugesandt wurde, sich gutachtlich zu äußern⁴. Die meisten der angesprochenen Kirchen hielten Synoden ab und legten zum Teil umfangreiche Gutachten vor. Zu nennen sind in erster Linie Brandenburg, Sachsen(-Weimar), Pommern, Württemberg, Wittenberg, Rostock, Hamburg und Lüneburg. Darüber hinaus verdienen die Schriften einzelner, teilweise fast unbekannter Theologen zu Osianders Lehre Beachtung. Die von Wilhelm Möller, dem Biographen Osianders, reichlich gebotenen Belege bedürfen sicherlich an manchen Stellen der Ergänzung. Dieser Aufgabe möchte der nachfolgende Beitrag dienen⁵.

I

Osianders Erörterungen über die *Menschwerdung Christi* und die *Imago-Dei-Lehre* gehören zu den schwierigsten seiner Theologie. Die meisten Streitschriften übergehen diese und rücken die Auseinandersetzung um die Rechtfertigungslehre in den Vordergrund. Nun findet sich in einer Handschrift der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel ein Beitrag von *Franziscus Burchard*, der diesem Thema Beachtung schenkt⁶.

Bevor wir auf seine Gedanken eingehen, sind einige Bemerkungen zu Burchards Person nötig. Die Handschrift setzt zu seinem Namen erläuternd hinzu „Leober-

24. Octobris. / 1550 / Andreas Osiander. / . . . / Königsberg in / Preussen. / Den 12. Septembris. / 1551. / Herz.Aug.Bibl.Wolfenbüttel 235.12.Th.4° (3), 183.20.Th.4° (1), 216.13.Th.4° (3). Vgl. Hubatsch, p. 125 (Nr. 7), Seebaß, p. 51 (Nr. 388).

4) Von dem Einigen / MITTLER / Jhesu Christo / UND / Rechtfertigung / des Glaubens. / Bekantnus / Andreas Osiander. / . . . / Königsberg. / In Preußen, den 8. Septembris. / 1551. / Herz.Aug.Bibl.Wolfenbüttel 183.20.Th.4° (4), 456.Th.4° (18); Nachdruck 1554: 231.155.Th.4° (1), Stadtbibl.Nürnberg Theol.363.4° (Ausgabe 1551). Vgl. Hubatsch, a.a.O., p. 125 (Nr. 6), Seebaß, a.a.O., p. 51 (Nr. 386), p. 52 (Nr. 395): lateinische Ausgabe, auch Stadtbibl.Nürnberg Theol.364.4°. Staatliches Archivlager, Staatsarchiv Königsberg (Archivbestände Preußischer Kulturbesitz), HBA J 2, 975 vol. IV.

5) Zu Osianders Theologie vgl. Emanuel Hirsch, Die Theologie des Andreas Osiander und ihre geschichtlichen Voraussetzungen. Göttingen 1919. Wenn W. Hubatsch auf die schmale Quellenbasis dieses gleichwohl wichtigen Buches hinweist (zuletzt in seiner Geschichte der evangelischen Kirche Ostpreußens, Bd. 1, Göttingen 1968, p. 491), so gilt diese Einschränkung für die jüngste Arbeit, die Marinus Johan Arntzen vorlegte, in noch stärkerem Maße. (Mystieke rechtvaardigingsleer. Een bijdrage ter beordeling van de theologie van Andreas Osiander. Kampen 1956.) Vgl. Wilhelm Möller, Andreas Osiander. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1870, besonders p. 547, 554—559.

6) Handschrift 743.2. Helmst.: Contra furores Andree Osiandri Icofantastici nugatoris et Noui Iusticiarij Francisci Burchardi Leobergensis. Declaratio. 1551, fol. 1 r—64 v. Vgl. Anm. 3.

gensis“. Der lateinische Name der Stadt Löwenberg (Lemberg, Lebenberg, Lewenberg, Lewberg), die zum Fürstentum Jauer in Niederschlesien, zeitweilig auch den Herzögen von Breslau gehörte, ist Leoberga (daneben Leovinum, Leoris)⁷. Nun wissen wir, daß der Riesenburger Pfarrer Franziscus Burchard (auch Burchardi) aus Lewenberg/Schlesien stammt. Mit großer Wahrscheinlichkeit liegt uns also eine handschriftlich überlieferte Gegenschrift dieses Mannes vor, den wir als Unterzeichner der Königsberger Protesterklärung kennen⁸ und der des Osianderstreites wegen Ende 1555 nach Danzig auswich. Hier wurde er Prediger an der Marienkirche; doch in die Streitigkeiten um die Abendmahlslehre verwickelt, mußte er auch diese Stadt verlassen. Er zog nach Thorn und wirkte als Geistlicher und Professor am dortigen Gymnasium⁹. Möglicherweise ist der noch zur Sprache kommende zweite Streittheologe dieser Handschrift *Johann Wenceslay*, ein Hannoveraner, mit dem von Zedler aufgeführten Johann Wentzel oder Wenzelius identisch; doch läßt es sich nicht mit Sicherheit ausmachen. Dieser wird für das Jahr 1566 in einem Pfarrerverzeichnis der Stadt Thorn als evangelischer, deutscher Prediger an St. Jacob bezeugt. Er könnte schon vor 1566 in Polen gewirkt haben und Verbindung mit den antiosiandrischen Kreisen Danzigs gehabt haben¹⁰. Hier fand Joachim Mörlin erste Zuflucht, ließ sich der vertriebene Medizinprofessor Bretschneider (genannt Placotomus) nieder und konnten vertriebene Prediger auf Anstellung rechnen¹¹. In Danzig sammelte man auch Material zum Osianderstreit¹². Es ist nicht ausgeschlossen, daß in polnischen Archiven oder Bibliotheken noch eine Vorlage zu unserer von Schreiberhand gefertigten Abschrift vorhanden ist.

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit Burchards Osianderkritik zu. Die Sorge, von der diese getragen ist, verbindet ihn mit vielen Kampfgefährten.

7) Zedler, Universal-Lexicon, Halle, Leipzig 1732 ff., Bd. 18, Sp. 237 f.

8) HBA J 2, 986 (19. September 1554).

9) Zu Burchard: Zedler, a.a.O., Bd. 4, Sp. 1945. — Jöcher, Allgemeines Gelehrten Lexicon, Nachdruck Hildesheim 1960 ff., Bd. 1, Sp. 1490. — Altpreußische Biographie, Bd. 1, ed. Christian Krollmann, Königsberg 1941, p. 94. — Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig, Bd. 2, Danzig 1918, p. 362—366. — Für die Lösung, daß B., der wegen seines Protestes gegen das herzogliche Mandat vom 11. August 1555 entlassen wurde, schon Ende 1555 in Danzig tätig war, treten ein: Hermann Freytag, Antonius Bodenstein, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 65, Danzig 1925, S. 28—30, vgl. 23, 58, und Altpreußisches evangelisches Pfarrerbuch, ed. Friedwald Moeller, Bd. 1, Hamburg 1968, p. 160.

10) Zedler, a.a.O., Bd. 55, Sp. 54 f. — Altpreußisches evangelisches Pfarrerbuch Bd. 1, S. 219. — Ohne weitere Angaben führt Daniel Heinrich Arnoldt, Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den Lutherischen Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern, ed. Friedrich Wilhelm Benefeldt, Königsberg 1777, p. 405, unter den Geistlichen von Riesenburg einen Johann Wencelius auf.

11) So außer Burchard Benedikt Morgenstern (Simson, a.a.O., p. 362); ferner Samuel Hebel (Altpre. ev. Pfarrerbuch Bd. 1, p. 134, 160).

12) Nachweise im gedruckten Katalog der Stadtbibliothek Danzig, Handschriften, Bd. 2, 1903. — Hinweis von Dr. G. Seebaß, Erlangen.

Osiander mindere das Erlösungswerk Christi, die von ihm erworbene Gerechtigkeit und Vergebung der Sünden, wenn er in seiner Schrift „An filius“ behauptete, die Menschwerdung Christi wäre auch ohne den Sündenfall Adams notwendig gewesen¹³. Osiander setzt dementsprechend nicht bei der Sünde des Menschen und dem Kreuzestod Christi ein, sondern bei der Person Gottes. Erfreulicherweise nennt er die Gewährsmänner, die ihn zu diesen Spekulationen angeregt haben. Es sind vor allem Alexander von Hales, Johannes Scotus, Thomas von Aquin und Pico della Mirandola¹⁴. Es entspricht Osianders Charakter, wenn er sogleich versichert, daß er die Scholastiker durch stärkere Fundierung seiner Lehre in der Schrift überbieten wolle¹⁵. Gerade danach fragt Burchard Osiander, woher er sein Wissen beziehe¹⁶. Was wir von Gott wissen, könne sich nur auf Gottes Wort gründen, wie es die prophetischen und apostolischen Schriften, dazu die Symbole und Katechismen bieten¹⁷. Wenn nun Osiander ein Urbild für die Schöpfung des Menschen annimmt, das mit dem (präexisteten) Christus identisch, nicht nur Seele und Geist, wie Osiander Augustin ankreidet¹⁸, sondern auch die Gestalt des menschlichen Leibes in sich begriffen habe¹⁹, so hat Burchard dafür nur Spott übrig. Osiander tue so, als sei er „vnsers Herrn Gotts hoffschneider gewesen“²⁰. Imago Dei dürfe man nicht körperlich verstehen (als sichtbare Idee oder Form) nach anthropomorpher Weise, vielmehr habe Gott den Menschen zur Imago Dei bestimmt, die er im Gehorsam gegen seinen Schöpfer ein Leben lang zu verwirklichen habe²¹. Den gleichen Anstoß an Osianders Spekulationen nimmt übrigens auch *Johann Wenceslay*²².

Zu erwähnen sei an dieser Stelle noch *Johannes Bretschneider*, der sich speziell mit Osianders Lehre von der Menschwerdung Christi beschäftigt²³. Ebenfalls findet er die Quästionen des Königsbergers müßig und nutzlos und stellt fest, Christus wäre vergeblich gekommen, wenn es nicht seine Aufgabe gewesen wäre, Gottes Zorn gegen die Sünde zu besänftigen²⁴.

¹³) Burchard, a.a.O., fol. 2 r; 4–6; 9 v.

¹⁴) Osiander, An filius . . . , p. A 2 d, A 2 e, B 3 b.

¹⁵) Ebd., p. B 1 a, B 3 a.

¹⁶) A.a.O., fol. 10.

¹⁷) A.a.O., fol. 13 r, 15 r.

¹⁸) Osiander, An filius p. B 3 a.

¹⁹) Ebd., p. E 2 a, D 1 b—E 1 b.

²⁰) A.a.O., fol. 27 v.

²¹) A.a.O., fol. 35 v, 34 v, 39 v.

²²) Herz.Aug.Bibl. Wolfenbüttel, Handschrift 743.2. Helmst., fol. 65 r—159 v: In *Andream Osiandrum. Dialogus* (o. J.).

²³) Zitiert bei Möller, a.a.O., p. 414 f. — Jo. Placotomi de Incarnatione Christi Conclusiones quaedam (1552), abgedruckt in: Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1745, p. 21—29. Frühdruck: Herz.Aug.Bibl. Wolfenbüttel 1185.Th.8° (4).

²⁴) Fortges. Sammlung 1745, p. 21 (Thesen 1 und 2); p. 24 (These 12); p. 27 (These 34).

II

Eine seltene Schrift zu Osianders *Rechtfertigungslehre* stammt von dem Diakon an der Marienkirche zu Lübeck *Georg Bart*. Er bediente sich der niedersächsischen Sprache²⁵. Der Verfasser versichert ausdrücklich, daß er der Person Osianders keinen Abbruch tun oder neuen Zwist hervorrufen wolle. Seine Bemerkungen zur Definition der Rechtfertigung wolle er durch Schriftzeugnisse stützen und abschließend zeigen, wodurch und womit uns die Gerechtigkeit zuteil werde²⁶.

Zunächst lehnt Bart Osianders Lehre vom *verbum internum* ab, welche dieser zuerst 1525 im Nürnberger Ratschlag öffentlich vorgetragen und später vornehmlich in seinem Bekenntnis wieder aufgenommen hatte²⁷. Die Schrift — so wendet Bart ein — wisse von einer solchen Lehre nichts²⁸. Osiander irre auch, wenn er die wesentliche Gerechtigkeit Gottes so hoch bewerte und die Gerechtigkeit des Menschen vor Gott nicht im Kreuzestod Christi begründet sein lasse²⁹. Denn durch die wesentliche Gerechtigkeit können wir nicht in Gnaden angenommen werden³⁰. Zuerst empfängt der Sünder die Erlösung von Schuld und Strafe, danach schenkt ihm Gott alle Tugenden, ja den Sohn selbst, wie Bart Osiander zugibt³¹.

Ähnlich urteilte der gebürtige Breslauer *Hieronimus Wittich*, der seine in Fragen und Antworten eingeteilte Schrift der Herzogin Barbara von Schlesien etc., geb. Markgräfin zu Brandenburg, widmete (datiert 2. Februar 1551)³². Er entspricht einem Wunsch der Herzogin, ihr den Artikel von der Rechtfertigung auszulegen, der für ihn einzig in der von Jesus Christus erwirkten Vergebung der Sünden

²⁵) Eine korte vnd gründt= / like Declaration / up dat Bock An= / dreae Osiandrij van der Justification / vnd / enigen midler Jhesu Christo / vnsen / leuen Heylande vor de entfoldigen Dorch Magister / Georgium Bart. / Osnaburgenem. / . . . (Am Schluß): Gedrucket tho Lübeck / by Jürgen Richolff. / M.D.LII. / Herz.Aug.Bibl. Wolfenbüttel 480.8.Th.4° (10). Zu Bart: ADB Bd. 2, p. 85; Jöcher, a.a.O., Bd. 1, Sp. 815. — Bart wurde 1553 Diakon an der Marienkirche.

²⁶) A.a.O., p. A 2 b, A 3 a.

²⁷) (Titeleinrahmung). Ein gut vnterricht vnd / getreuer Rathschlag / auß heyliger Götlicher / schrifft / . . . / Geschriben an ein Erbern / Weysen Rath der löblichen stat Nü= / remberg durch jre Prediger. / M.D.XXV. / (Am Schluß): Gedrückt zu Nüremberg / durch Hanß / Hergot / M.D.XXV. / Nieders. St. u. UB Göttingen 8°. HEE 324/5 (6), in 4°. Nachdruck Königsberg 1553; Herz.Aug.Bibl. Wolfenbüttel 298.2.Th.4° (4). Vgl. Seebaß, a.a.O., p. 9 (Nr. 23). — Osiander, Von dem Einigen / MITTLER / . . . p. C—D 3 d.

²⁸) A.a.O., p. A 3 a.

²⁹) Ebd., p. A 4, B.

³⁰) Ebd., p. B.

³¹) Ebd., p. D 1 b.

³²) DAs der mensch al= / lein durch den glauben an Jhesum / Christum / aus lauter gnaden / vnd on des Gesetzes / werck / für Gott gerecht vnd selig werde / . . . Durch Hieronymus Wittich von / Bresla / Pfarherrn zum Brig / In Frag vnd Antwoorts weis gestellet. / . . . / MDLI. / (Am Schluß): Zu Erffurdts trüctks Geruasius / Shürmer / bey S.Paul. / (UB Heidelberg Sal. 146, 8), zit p. A 2 b.

besteht³³. So begnügt er sich damit, die Übereinstimmung dieses Kernsatzes mit dem Glaubensbekenntnis, den Sakramenten, den zehn Geboten und dem Vaterunser zu erweisen³⁴.

Eigenartig ist die Schrift des *Petrus Arbitr*. Er war Pfarrer in Münchewurmberg und arbeitete mit der Partei der Flacianer zusammen. In seiner Streitschrift streift er die Rechtfertigungslehre nur und entfaltet statt dessen eine Ekklesiologie, die beim ersten Lesen katholisch anmutet. Er spricht von dem rechten alten „Bebstischen Apostolischen vnd Catholischen glauben“, bei dem Christus noch der Eckstein gewesen sei und beruft sich mehrfach auf Petrus. Daher treffe jeden, der Christus diese Funktion des Ecksteins streitig mache, das Anathema. Selbst Petrus habe dieses gedroht, als er seinen Herrn und dessen Opfer am Kreuz hindern wollte³⁵. Solange wir Sünder sind, könne es keine Sicherheit geben, wir würden sonst „wie die Engel schweben“. Indes bleiben auch die Sünder Glieder der christlichen Kirche³⁶. Arbitr nennt Osiander nicht mit Namen und ergeht sich nicht wie viele Streitschriften in *Schmähungen*.

III

Eine anschauliche Probe für diesen Streitschriftenstil bietet uns der Dialog *Wenceslays*. Er nennt ihn ein Gespräch, welches die traurige Klage der Kirche Christi enthält über die von Osiander an der Königsberger Akademie aufgebraachte Häresie gegen den Artikel der Rechtfertigung³⁷. Phantasievoll läßt er neben anderen folgende Personen auftreten: Beatrix (= die Kirche), Thomas (Apostel), Osiander, Joachim Mörlin, Herzog Albrecht, umgeben von seinem Marschalk, dem Burggrafen und einer Schar Soldaten, schließlich Andreas Aurifaber und Stancarus³⁸. Osiander wird als apokalyptische Schreckensgestalt gezeichnet: von großer, gestreckter Statur und kräftig, dunkelhäutig, mit länglichem Gesicht, schwarzen Haaren, pechschwarzen Augen, unverschämtem Mund und frecher Zunge, beim Predigen wild gestikulierend, in schwarzem Gewand, Spott und Blasphemie

³³) A.a.O., p. A 2 a.

³⁴) A.a.O., passim (p. A 2 a—L 3 d).

³⁵) Wieder die newe So= / phisterey / da nicht allein von den / Feinden / sondern auch von etlichen der vnsern / der Artickel von der Justification / wodurch / wir für Gott gerecht werden / ange= / fochten wird / Ein kurtzer vnd ein= / feltiger vnterricht. / Durch Petrum Arbitr. / . . . (Am Schluß): Gedruckt zu Magdeburg / bey / Christian Rödinger. / (o. J.). Herz.Aug.Bibl. Wolfenbüttel 156.22.Th.4° (19), zit. p. A 2. — Zu Arbitr: Zedler, a.a.O., Bd 2, Sp. 1159, und Christian August Salig, Vollständige Historie der Augspurgischen Confession und derselben zugethanen Kirchen, Theil III, Halle 1735, p. 245, 248.

³⁶) A.a.O., p. A 3.

³⁷) A.a.O., fol. 66 r. — Vgl. Lehnerdt, a.a.O., p. 80 ff. (Anm.) bietet einen Auszug aus dieser Schrift

³⁸) A.a.O., fol. 66 v.

vor sich hertragend, mit einem Fuß in Schule und Kirche und den anderen im herzoglichen Hof³⁹. Natürlich wird der alte Vorwurf, Osiander habe Umgang mit Juden gehabt, nicht vergessen, seine Gier nach Geld und Kostbarkeiten sorgfältig vermerkt⁴⁰. Es versteht sich, daß Osiander den von Gott gesandten Boten Thomas nicht anerkennt, so sehr ihn auch Mörlin von dessen Sendung zu überzeugen sucht. Thomas verliert endlich ein göttliches Mandat, das sich gegen Osianders Rechtfertigungslehre richtet und von dem Abtrünnigen Gehorsam fordert⁴¹. In der Sache gibt Osiander nicht nach, sondern behauptet nun, er lehre von Leiden und Verdienst Christi, wie man es fordere⁴². Dagegen gilt Herzog Albrecht noch als wandlungsfähig. Dem Gottesboten tritt er ehrerbietig entgegen und Thomas tröstet die Kirche, der Fürst werde mit Mörlins Hilfe und von Gott erleuchtet, sich der Kirche wieder zuzuwenden⁴³.

Wir blicken zurück. Die besprochenen Gegenschriften erweisen sich als durchaus heterogene Stücke. Osianders theologischer Ansatz wurde von Burchard gestreift, von den übrigen kaum beachtet. Dieses Urteil läßt sich auf viele Gutachten ausdehnen. Dagegen erkennen selbständigere Denker wie *Mörlin*, worum es Osiander geht, wenn sie den wichtigen Satz „Nihil enim est in Deo accidentale“ in die Diskussion um Osianders Lehre einbeziehen, wie es *Erich Roth* in seinem Mörlin-aufsatz gezeigt hat. Doch sollte dem Ringen um Osianders Theologie auf dieser Ebene hier nicht nachgegangen werden⁴⁴.

³⁹) Eine ähnliche Vision von Osiander wird von dem Theologen Froeschel überliefert. Dieser ließ sich seinen Traum von Melanchthon deuten, der darin einen Hinweis auf Osianders Spekulationen erblickte, welchen kein Erfolg beschieden sei. Zit. bei Gottlieb Wernsdorf, Osiandrismus in pietismo renatus, Wittenberg 1729, p. 51—53.

⁴⁰) A.a.O., fol. 76, 78 v. — fol. 76, 85 v, 86 v. — Gleiche Beschuldigungen finden sich bei Martin Renius aus Lübeck (HBA J 2, 956; J 2 968; J 2 970, zit. bei Möller, aa.O., p. 468, 554, Anm. 121), Erasmus Alberus (Widder das Lesterbuch des / hochfliehenden Osiandri / . . . (1551), (Am Schluß): Ex officina Ioachimi Leonis, p. H 2 b; zit. bei Möller, p. 468, 554, Anm. 122; vorhanden Nieders. St u. UB Göttingen, Th.Pol. 138/7 (6), in 4° und dem anonymen Herausgeber der Tröstlichen Gegensprüch . . . 1552, p. A 2 a (zit. bei Möller p. 556, Anm. 135; Herz.Aug.Bibl. Wolfenbüttel 280.47. Th.4° (10).

⁴¹) A.a.O., fol. 114 v—116 v.

⁴²) Fol. 145 v.

⁴³) Fol. 148 v, 149 r. — fol. 152 f.

⁴⁴) Ein Braunschweiger Theologe des 16. Jahrhunderts: Mörlin und seine Rechtfertigungslehre. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 50, 1952, p. 59—81, zit. p. 72. — Trefflich formuliert auch das Gutachten der Brandenburger (Grüntliche anzeigung / was die Theologen des Churfürsten= / thumbs der Marck Brandenburgk / von der Christlichen Euangeli= / schen Lehr halten / lerhen / vnd bekennen. / . . . / Gedruckt zu Franckfordt an der Oder / durch Johannem Eichhorn / Im Jar 1552. / , p. K 2 b. Zit. Möller, p. 557, Anm. 148), wo es heißt: Osiander „laufft zu weit ins holtz hinein / das er alles das was nicht Göttliche wesentliche gerechtigkeit heist vnd ist / mus achten accidentalia / . . .“. Herz.Aug.Bibl. Wolfenbüttel 237.5.Qu.4° (1).

Der VI. Preussische Städtetag 1908 in Königsberg

Von Herbert Meinhard Mühlpfordt

Es war nur selbstverständlich, daß der VI. Preussische Städtetag die Hundertjahrfeier der Städteordnung dort beging, wo sie am 19. November 1808 verkündet worden war — in Königsberg, und daß die Leitung der Tagung in den Händen des bedeutenden Königsberger Oberbürgermeisters Siegfried Körte lag.

Eingeleitet wurde die Tagung am Sonntag, dem 4. Oktober, mit der feierlichen Überreichung der Ehrenbürgerbriefe durch eine Deputation an die beiden hochverdienten Bürger der Stadt, Theodor Krohne, der lange Jahre unbesoldeter Stadtrat und Stadtverordnetenvorsteher gewesen war, und Professor Dr. Walter Simon, der jahrelang als unbesoldeter Stadtrat sich seiner Vaterstadt als wahrer Mäzen erwiesen hatte. Simon hatte es sich nicht nehmen lassen, seinerseits den hohen Gedenktag durch Stiftung einer Marmorbüste des Frhr. vom Stein von Cauer für die Vorhalle des Kneiphöfischen Rathauses und eine Marmorbüste Johann Gottfried Freys von Rosenberg für den Stadtverordnetensitzungsaal zu feiern. Am selben Sonntagabend fand zur Begrüßung der zahlreichen Gäste im Börsengarten, im Garten der Bürgerressource und in den Logengärten ein Schloßfest mit Musik und Illumination statt.

Am Montag, dem 5. Oktober trat der VI. Preussische Städtetag zu einer Festsetzung im Großen Börsensaal, den Stadtgartendirektor Käber festlich verschönt hatte, zusammen. Die feierliche Eröffnungsansprache hielt der 1. Vorsitzende, Oberbürgermeister Kirschner-Berlin, dann übernahm Oberbürgermeister Körte die Leitung der Tagung. Ein Telegramm des Königs wurde verlesen und der Vertreter des Ministeriums, Minister des Inneren Graf Moltke, hielt eine Begrüßungsansprache. Er war den Königsbergern eine vertraute Persönlichkeit, denn er war von 1903—1907 Oberpräsident der Provinz Ostpreußen gewesen. Dann folgten Reden des Professors Hugo Preuß-Berlin, der zehn Jahre später mit der Ausarbeitung der Verfassung der Republik Deutschland beauftragt werden sollte, und des Oberbürgermeisters Dr. Rive-Halle. Es wurde des Frhr. vom Stein als Initiator, Freys als Entwerfer des Gesetzes gedacht, das Morgenbesser und Friese ausarbeiteten, Schön und Altenstein in Gesetzesform brachten.

Am Abend fand für die Teilnehmer ein Festmahl im Großen Konzerthaus des Tiergartens statt, das durch den Kunstgewerbler Ewel in eine Festhalle verwandelt worden war. Dieser riesige Holzbau in Kirchenform mit zwei Kuppeln und zahllosen Türmchen im gleichen Laubsägestil wie das Eingangsportal des am 21. Mai 1896 eröffneten Tiergartens, war von der 1895 auf diesem Gelände abgehaltenen Nordostdeutschen Gewerbeausstellung übernommen worden. Er diente damals als „Industriepalast“, dann als Konzerthalle und hat viele Jahre so manche Auf- führung großer Oratorien erlebt, bis das Holzgebäude nach dem Ersten Weltkrieg einem Brande zum Opfer fiel. Hier also fand das Festmahl für die erlauchten Gäste statt.

Am nächsten Tage, am Dienstag, dem 6. Oktober, wurden in zwei Sitzungen Fragen der modernen kommunalen Verwaltung erörtert. Man sprach über die

Themen: „Stadterweiterung durch Eingemeindungen“ und „Städtische Wohlfahrts- polizei“. Am Abend fand eine Festvorstellung im vornehm-schönen Stadttheater statt. Den Beschluß machte am Mittwoch, dem 7. Oktober, ein Ausflug an die Samlandküste bei schönem sonnigem Herbstwetter. Jedem der Gäste des Städtetages wurde ein Stück der Festschrift Dr. Paul Rhodes „Königsbergs Stadtver- waltung einst und jetzt“ als Gastgeschenk überreicht. Noch in den Fünfziger Jah- ren gedachte Duisburgs, unserer Patenstadt, Altbürgermeister Mayweg begeistert der glanzvollen Tage in Deutschlands östlichster Großstadt.

Am 19. November, dem Tag der Verkündung des Städteordnungsgesetzes, wurde vormittags nach stiller Feier ein Kranz an Freys Grabe auf dem alten Löbenicht- schen Friedhof im Königstorglaciis niedergelegt. Dasselbe geschah in Frucht in Nassau am Grabe des Reichsfreiherrn vom und zum Stein durch den dortigen Bürgermeister im Auftrage des Königsberger Magistrats. Am Nachmittag des gleichen Tages hielten die städtischen Behörden im Junkersaal des Kneiphöfischen Rathauses eine Sitzung ab, auf der Stadtschulrat Dr. Paul Stettiner einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtverordneten gab, von ihrem ersten Zusammentritt am 10. März 1809 bis zur Gegenwart. Am Abend dieses Tages erhielten die Insassen der städtischen Wohltätigkeitsanstalten eine Feiertagsbewirtung.

Ich schließe diesen Aufsatz mit der Frage, die Siegfried Körte in der Sondernum- mer der Hartungschen Zeitung über die Hundertjahrfeier des Erlasses der Städte- ordnung stellte: „Wird eine Lebensauffassung, die in immer weitergreifendem Maße dazu geneigt ist, in erster Linie das Recht der einzelnen Persönlichkeit, des schrankenlosen Sich-aus-Lebens zu betonen, geneigt sein, Charaktere heranzubil- den, die — mit dem Freiherrn vom Stein zu reden — willig ihre schönste Aufgabe darin sehen, dem Ganzen Opfer zu bringen? Zeugt es von einer Erstarkung des Gefühls für Gemeinsinn, wenn unser gesamtes öffentliches Leben, ohne daß an der Berechtigung oder Vernünftigkeit solchen Handelns in weitesten Kreisen überhaupt noch gezweifelt würde, mehr und mehr zu einem Tummelplatz von Interessenkämpfen zwecks Erreichung besonderer Vorteile bald für diese, bald für jene Klasse von Staatsbürgern wird?“

Wer den überragenden Mann Siegfried Körte kannte, weiß, wie er diese rhe- torischen Fragen beantwortet hätte.

Karl H. Lampe †

Am 28. September 1970 starb, unmittelbar nach der Rückkehr vom Ulmer Archivtag, in Hannover Dr. phil. Karl Heinrich Lampe im Alter von fast 84 Jahren.

Als Sohn des Gymnasiallehrers August Lampe wurde er am 13. Dezember 1886 in Berlin geboren. Das Leben im Elternhaus war nicht immer frei von Sorgen, doch stand das Wohl der großen Verwandtschaft stets im Mittelpunkt des Familiendenkens.

Nach dem Besuch des Sophien-Realygymnasiums in Berlin begann er sein Studium zum Wintersemester 1906/07 in Jena, wobei er besonderen Wert auf

die Geschichte legte. Nach einigen Semestern in Berlin promovierte er 1911 in Jena zum Dr. phil. mit einer Arbeit über „Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg“¹. 1912 legte er das Staatsexamen für das Höhere Lehramt in den Fächern Deutsch, Geschichte und evangelische Religion ab.

Auf Lampe ging 1911 die Gründung der noch heute bestehenden „Beiträge zur Geschichte der Familien Lampe und verwandter Familien“ zurück, darauf wiederum die Begründung des „Verbandes der Familien Lampe und verwandter Familien“ im Jahre 1913; erst nach dem Zweiten Weltkrieg legte er die Herausgeberschaft der „Beiträge“ und den Vorsitz im Familienverband nieder. Am Ersten Weltkrieg nahm er als Kriegsfreiwilliger teil, bis er 1916 während der Sommeschlacht ausscheiden mußte. Den Zweiten Weltkrieg erlebte er nur mehr passiv, doch um vieles härter, da er nach der Flucht zwar wieder im Schuldienst tätig sein konnte, aber doch fast all sein Hab und Gut einschließlich der umfangreichen Sammlungen und der Bibliothek verlor. Sein Hauptwirkungsbereich wurde Neuruppin in der Altmark, wo er 1918 eine Anstellung fand. Seine Aktivität galt neben der Schule den verschiedensten Vereinen, dem Stadtrat — dem er als Parteilooser angehörte — und der historischen Forschung. Gerade auf letzterem Gebiet war er ungemein rege in selbständigen Arbeiten wie in Zeitschriften- und Zeitungsartikeln. Besonders ein Teilbereich begleitete ihn sein ganzes Leben lang und bildete zum Schluß fast die alleinige Beschäftigung: die Geschichte des Deutschen Ordens.

Dabei ist bezeichnend, daß er weniger dem preußischen Ordensstaat, wohl aber den Balleien im übrigen Europa seine Aufmerksamkeit schenkte; es gibt kaum eine Ballei, zu deren Geschichte er keinen Beitrag lieferte. Es war ihm durchaus nicht immer möglich, abschließende Darstellungen und Urteile zu liefern; doch er verstand es immer wieder, durch interessante Themenwahl andere zur Beschäftigung anzureizen, und sei es nur über den Weg des Widerspruchs. Zu weit würde es führen, Titel aufzählen zu wollen; erwähnt werden muß aber, neben vielen kleineren Editionen und Aufsätzen, das „Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen“² sowie der fast schon programmatisch zu nennende Aufsatz „Die europäische Bedeutung des Deutschen Ordens“³. Diese vielfältige Arbeit an der Ordensgeschichte fand ihren Niederschlag in einer fast 50jährigen Freundschaft mit dem kürzlich resignierten Hochmeister P. Dr. Marian Tummler O.T. sowie der Verleihung der Verdienstmedaille des Deutschen Ordens.

Karl Heinrich Lampe war ein Lehrer alter Art: er steckte voller Interessen für seine Umwelt; er hatte ein Forschungsfeld, auf dem er intensiv arbeitete, mit stetiger Mitwirkung in ihm wesentlich erscheinenden Kommissionen und Vereinen, auch dort seiner manchmal scharfen Kritik wegen nicht nur geliebt. Doch kann man auf ihn ein Wort anwenden, das er selber über seinen Vater schrieb, und das

¹) Magdeburg (1911), Teildruck; vollständig in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 46, H. 1.

²) Bd. 1 (— 1311), Jena 1936.

³) In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 88, 1951, S. 110—149.

ihn für alle, die ihn näher kannten, wohl am besten charakterisiert: „Das Rauhe, oft Abstoßende in seinem Wesen sollte die Weichheit des Herzens verbergen“.

Udo Arnold

Buchbesprechungen

Walter Asmus, *Johann Friedrich Herbart, eine pädagogische Biographie. Bd. I Der Denker. Bd. II Der Lehrer.* Quelle und Meyer Heidelberg 1968, 1970. 370 u. 365 Seiten (Anthropologie und Erziehung 21/22).

Der 1. Band der Biographie ist in dieser Zeitschrift nicht angezeigt worden, weil er Herbarts Leben nur bis zur Berufung nach Königsberg behandelt. Umso mehr verdient der 2. Band hier gewürdigt zu werden, da der Philosoph von 1809 bis 1833 den Lehrstuhl Kants an der Königsberger Albertina innegehabt und zu den großen Persönlichkeiten der Universität gehört hat.

Der Verf. hat 1933 in Kiel mit einer Arbeit über Pestalozzi promoviert, war Rektor der Schulen in Wyk auf Föhr und Helgoland und wurde 1938 an die Pädagogische Akademie in Elbing berufen. Während des Krieges war er eine Zeit lang Luftwaffenpsychologe in Königsberg. Hier faßte er den Plan zu einer Herbartbiographie. Er ließ sich Archivalien aus dem Oldenburger Staatsarchiv kommen und sah die zahlreichen (heute verlorenen) Herbart-Handschriften der Königsberger Staatsbibliothek durch. 1941 erschienen in Danzig seine ersten Aufsätze über den „Unbekannten Herbart“. Die großen Früchte reiften freilich erst einige Jahre nach Kriegsende, als er nach Tätigkeit an verschiedenen Pädagogischen Hochschulen 1963 als Ordinarius für Pädagogik an die Universität Gießen berufen wurde. Sein Königsberger Arbeitsmaterial war rechtzeitig gerettet worden. 1964/65 edierte er in drei Bänden Schriften Herbarts. 1968 legte er nach dreißigjähriger Vorarbeit den ersten, 1970 den zweiten Band der Herbartbiographie vor. Er beruht nicht nur auf dem vor 1945 erarbeiteten Material, sondern auch auf neuerer Literatur und Akten des Zentralarchivs Merseburg und des Göttinger Universitätsarchivs, wie dem Vorwort und den 639 Anmerkungen zu entnehmen ist, — ein gesondertes Quellenverzeichnis fehlt.

Wenn der Verf. im Vorwort auch betont, daß „eine eigentlich ideengeschichtliche Deutung von Herbarts Persönlichkeit und Werk bei dem Stande der Forschung noch nicht das Ziel sein konnte“, sondern „der mühevollen, aber sicheren Weg einer Biographie gegangen werden mußte“, ist doch dieser Biographie zu bescheinigen, daß sie faktenreicher und gründlicher nicht sein konnte. Vielleicht ist des Guten manchmal zu viel getan, wenn oft auch amtliche Schriftstücke, Eingaben, Beschwerden u. a. in vollem Wortlaut oder langen Auszügen wiedergegeben worden sind. Obwohl die Darstellung auch den Umkreis Herbarts erfaßt, bietet sie wenig für die Stadtgeschichte. Die Universität war doch damals noch eine Art Gelehrtenrepublik innerhalb der Bürgerschaft, und Herbart nahm in der Professorenschaft seiner ganzen Wesensart nach eine gewisse Sonderstellung ein. Er hatte, anders als z. B. es bei Kant der Fall gewesen war, keinen Umgang mit Kaufmannschaft, Adel, Offizieren und Verwaltungsbeamten. Umso mehr beschäftigte ihn (und seinen Biographen) die Pädagogik und das Schulwesen seiner Zeit. Sein pädagogisches Seminar (didaktisches Institut) war das wesentlichste Element seiner akademischen Tätigkeit und nimmt deshalb auch in der Biographie einen großen Raum ein.

Auch als Pädagoge und Psychologe war Herbart in erster Linie Gelehrter, dem es um die Wissenschaft ging. Deshalb hielt er sich von den politischen Auseinandersetzungen

⁴) Karl H. Lampe: Werden und Wirken. Ein Lebensbild meines Vaters August Lampe (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Lampesippen, 1. Abt., 3. Heft), (Ostheim v. d. Rhön 1955), S. 13.

seiner Zeit fern. Er verteidigte die Freiheit der Wissenschaft, war jedoch loyal gegenüber der Regierung, auch in Göttingen bei dem Streit um die hannöversche Verfassung. Während der liberale Hans Prutz in seiner Geschichte der Albertusuniversität im 19. Jahrhundert (1893) den konservativen Herbart recht ungünstig beurteilt, wird Asmus ihm gerecht, wenn er auch wie jeder Biograph die Liebe zu seinem Helden nicht verleugnet.

Die Biographie ist wegen ihrer oft sehr langen und verschachtelten Sätze keine Lektüre für schnelle Leser, und sie wird auch dadurch etwas erschwert, daß bei der Erwähnung von Namen oft die Vornamen nicht hinzugesetzt sind. Auch über Einzelheiten läßt sich streiten; so waren Achim v. Arnim und Fichte nicht „Gefolgsleute des Hofes“ (S. 17). Zu bedauern ist, daß das Personenregister unvollständig ist, da „des beschränkten Raumes wegen nur der persönliche Schüler-, Freundes- und Bekanntenkreis Herbarts erfaßt werden konnte“. Zu begrüßen sind die ausführlichen Anmerkungen, wenn sie auch, einer modernen Unsicht folgend, nicht unter die betreffenden Seiten, sondern geschlossen (S. 322 bis 357) hinter den Text gesetzt sind. Aus ihnen ist zu erkennen, wie weit sich die Einzelstudien des Verfassers erstreckt haben (nur die Altpreußische Biographie ist nicht benutzt). Gut sind auch die 16 sorgfältig ausgewählten Abbildungen auf 8 Bildtafeln.

Die Herbartbiographie, das Lebenswerk eines fleißigen pädagogischen Gelehrten, ist ein großes Werk und wird in seiner Bedeutung für die Herbartforschung wohl nicht mehr übertroffen werden.

Fritz Gause

Dobbek, Wilhelm. J. G. Herders Weltbild. Versuch einer Deutung. Köln Wien: Böhlau-Verlag 1969. 251 S.

Wilhelm Dobbek, in Weimar lebend, hat mit dem Werk über „Herders Jugendzeit in Mohrungen und Königsberg“ (1961; in den Marburger Ostforschungen) mit diesem ersten Abschnitt aus Herders Lebensgeschichte einzelne Wurzeln seiner Persönlichkeit bloßzulegen versucht. Ein Kapitel aus Herders Geisteswelt ist dann der Aufsatz in der „Zeitschrift für Ostforschung“ (Jg. 8, 1959) über Herders Haltung im politischen Leben seiner Zeit. Was schon in diesen Einzeluntersuchungen erkennbar war, wird durch das vorliegende umfassende Werk bestätigt: Herder war ein Mensch mit Widersprüchen, empfindlich reagierend auf die Umwelt, Anregungen verarbeitend, die Welt durch eigene Anregungen bereichernd. Der Mensch und Geist Herder war offenbar aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt. Man darf wiederholen, was der Verfasser am Schluß sagt: „Was sich uns als Herders Weltbild bietet, zeigt viele Bruchstücke und mancherlei Farben. Es konnte auch nur aus den Mosaiksteinen eines überaus reichen, vielfältigen Lebenswerks zusammengelesen werden. Immerhin ist eine Einheit spürbar.“ Immerhin, und nur spürbar, so vorsichtig mußte der Verfasser sich ausdrücken. Herders Geist hat bis zur Gegenwart hin seine Wirkung getan. Als Philosoph hat er gegen Kant und die idealistische Philosophie sich erklärt. War er Materialist? Verf. spricht sich mit Einschränkung hierfür aus und zieht die Wirkungen bis zu Ludwig Feuerbach und Karl Marx, eine in der Herderforschung wohl neue Sicht. Herder gilt, mit individuellen Noten, als Pantheist. Für ihn ist kein Gott ohne Welt möglich. Aber: ohne Religion kann die Menschheit nicht sein. Der Mensch, die Humanität und das Wunder der menschlichen Sprache sind zentrale Gegenstände seines Denkens. Weltbürger aus Neigung, hat er sich gelegentlich einen „Undeutschen“ genannt. Aber aus Neapel schrieb er: „Allmählich ziehe ich mich zurück nach Deutschland, ein Land und ein Volk, das ich jetzt noch mehr schätze und liebe, seit ich Italien kenne.“ Vieldeutig sind die von Herder herausgestellten Begriffe der Ästhetik „Einfalt, Wahrheit, Güte, natürliche Schönheit.“ Herders Wirkung beruht z. T. wohl darauf, daß bei ihm jeder etwas findet, was ihn anspricht. Das ist die Vielfalt seines Geistes. Verf. hat aus Werken und Briefen Herders geschöpft, zahlreiche Anmerkungen und Register der Namen und Sachen angefügt. Eine Ausgabe der bisher noch sehr zerstreuten Briefe Herders soll ab 1970 bei Böhlau in Weimar erscheinen. Auch damit ist Herder ein Geist, der Ost und West verbindet.

Kurt Forstreuter

Große Deutsche aus Ostpreußen. Herausgegeben von Wilhelm Matull. Gräfe und Unzer Verlag, München 1970.

Dieses Buch ist keine der üblichen Anthologien, die Altes und Vergessenes wiederbeleben wollen, auch wenn es sich nicht lohnt. Der Herausgeber Wilhelm Matull und die Autoren der einzelnen Beiträge sind mit Erfolg darum bemüht gewesen, eben nicht Altes aufzuwärmen oder einen „Grundriß“ zu verfassen; vielmehr ist es ihnen gelungen, aus zeitnaher Sicht Essays über Menschen zu schreiben, die man zu den „großen Deutschen“ zählen kann, statt heroisierende Denkmäler zu errichten. Deutlich gemacht wird dabei, daß sie alle auch Menschen waren mit ihren Vorzügen und Schwächen, die Nicolaus Copernicus, Albrecht von Preußen, Simon Dach, Michael Willmann, Immanuel Kant, Johann Georg Hamann, Theodor Gottlieb von Hippel, Johann Gottfried Herder, Johann Friedrich Reichardt, Johann Gottfried Frey, Zacharias Werner, Alexander Graf zu Dohna, Hermann von Boyen, E. T. A. Hoffmann, Martin Eduard von Simson, Otto Nicolai, Ferdinand Schichau, Ferdinand Gregorovius, Hermann Sudermann, Lovis Corinth, Käthe Kollwitz, Otto Braun, Paul Wegener, Leopold Jessner, Agnes Miegel, Carl Friedrich Goerdeler, Ernst Wiechert, Johannes Bobrowski. Auch wenn einige von ihnen manchem der heutigen Leser kaum mehr dem Namen nach bekannt sein werden, so verdienen sie es alle durchaus, bekannt zu bleiben wegen ihrer Leistungen für ihr Volk und ihre Mitmenschen und ihrer nachweisbaren Wirkung auf die Nachwelt bis heute.

Ob diese Ostpreußen alle „groß“ waren und es heute noch sind, mag jeder Leser für sich entscheiden. Bedeutend waren sie gewiß, auch über ihre Lebenszeit und ihren Wirkungskreis hinaus. Und die Autoren der einzelnen Beiträge haben es verstanden, das auch dem Menschen unserer Gegenwart überzeugend deutlich zu machen.

Dank gebührt deshalb dem Herausgeber Wilhelm Matull und dem um Ostdeutschland verdienten Verlag Gräfe und Unzer, in dem schon ein Jahr früher eine gleichartige Essay-Sammlung unter dem Titel „Große Deutsche aus Schlesien“, herausgegeben von Herbert Hupka, erschienen ist. Hoffentlich werden bald weitere Arbeiten über Pommern, Oberschlesien, Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen und Thüringen erscheinen, weil diese Landschaften gewiß auch mit vielen „Großen Deutschen“ aufwarten können, die groß waren und es bleiben werden durch ihr Wirken auf friedliche Weise zum Wohle ihres Volkes und der Menschheit.

Emil Luckat

Tilsit-Ragnit, Stadt- und Landkreis. Ein ostpreußisches Heimatbuch. Zusammengestellt und erarbeitet von Fritz Brix. Holzner-Verlag Würzburg 1971. 611 Seiten, 1 Kreiskarte in Deckeltasche. (Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis L.)

Der Kreis Stallupönen (Ebenrode). Dokumentation eines ostpreußischen Grenzkreises, zusammengestellt und erarbeitet im Auftrage der Kreisgemeinschaft Stallupönen (Ebenrode) von Dr. Rudolf Grenz, Marburg 1970, Verlag der Kreisgemeinschaft. 396 Seiten, 47 Bildtafeln, 2 Stadtpläne im Text, 1 Kreiskarte in Deckeltasche.

Die Tatsache, daß zwei Kreisbücher kurz nacheinander erschienen und weitere zu erwarten sind, macht eine Vorbemerkung notwendig. Die Tendenz der Heimatbücher, von der schönen Literatur zum Sachbuch überzugehen, wird an diesen beiden Büchern deutlich, aber ihre Komposition kann noch nicht befriedigen. Man kann ein Kreisbuch zustande bringen, indem ein kleines Gremium die Sachgebiete auf einzelne Bearbeiter verteilt und ihre nach Umfang und Thematik gegeneinander abgewogenen Beiträge zu einem Sammelwerk zusammenfaßt. Der andere Weg wäre der, einen Bearbeiter mit der Gestaltung des Buches zu beauftragen, der Material besorgt, es nach seinem Gutdünken verwertet und der verantwortliche Autor des ganzen Buches ist. Bei beiden hier vorliegenden Kreisbüchern ist man weder den einen noch den anderen Weg gegangen. So ist eine

Mischform entstanden, die bei aller Güte im einzelnen doch im ganzen ein gewisses Unbehagen auslöst.

Die Redaktion des Heimatbuches, zu dem 22 Mitarbeiter eine große Zahl von Beiträgen geliefert haben, ist immer schwierig. In diesem Falle Tilsit-Ragnit hat sich die Arbeit so lange hingezogen, daß Brix sie nicht vollenden konnte. Nach seinem Tode ist die Redaktion durch verschiedene Hände gegangen. Sie lag schließlich bei Günther Meinhardt vom Göttinger Arbeitskreis, der dann so verschiedene Themen wie Kriegsereignisse, Notgeld, Landwehrebataillon und Frauenbewegung behandeln mußte. Trotz redaktioneller Engpässe zeichnet sich das Buch durch seinen wissenschaftlichen Gehalt aus. Physische und Wirtschaftsgeographie liegen bei dem Bonner Geographen Wolfgang Kuls und bei Herbert Kirrinnis in guten Händen, die Prähistorie bei Rudolf Grenz, die Geschichte Tilsits bei Elly Nadolny und Hans Lippold, Theater und Literatur bei Ida Kunigk. Walther Hubatsch behandelt mit großer, vielleicht schon zu weit gehender Genauigkeit die Geschichte der Garnison und die des Tilsiter Gymnasiums, dessen Schüler er gewesen ist, wie Kurt Forstreuter der des Realgymnasiums, dessen Geschichte er darstellt. Aus eigener Erfahrung sprechen auch der ehemalige Landrat Heinrich v. Schlenther über das Klima des Landes und die Geschichte und Verwaltung der Kreise Tilsit-Land und Pogegen, Landrat Brix über den Kreis Tilsit-Ragnit, Rektor Max Szameitat über die Volks- und Mittelschulen, Hans Georg Tautorat über den Landkreis Ragnit, Ernst Thomaschky über die berufsbildenden Schulen, Fritz Herrgeist † über die Landeskultur. Es fällt auf, daß sich unter den Beiträgern kein Geistlicher befindet. Das kirchliche Leben hat vielmehr Iselin Gundermann behandelt, wobei ihr die genaue Kenntnis der Materie, die sie im 2. Band der Geschichte der evangelischen Kirche Ostpreußens bewiesen hat, zustatten kam. Aus ihm sind die exakten Baubeschreibungen und auch viele Abbildungen übernommen.

Zwei Beiträge gehen über ein heimatgebundenes Interesse hinaus, der von Kurt Forstreuter über Deutsche und Litauer und der von Erhardt Riemann über Sprache und Volkstum. Es ist sehr zu begrüßen, daß dieses Kreisbuch im Unterschied zu anderen die Frage der Zweisprachigkeit der Bevölkerung gründlich behandelt, aber wenn man es für angebracht hielt, diese Thematik von zwei Seiten darzustellen, hätte es genauer Abgrenzung der beiden bedurft. Es kommen auch sonst Überschneidungen in dem Buche vor, aber Forstreuter und Riemann, beide anerkannte Kenner, widersprechen sich in der Frage, welchen Einfluß die Schule auf die sprachliche Eindeutschung der preußischen Litauer gehabt hat (S. 58, 74). Das wäre in einer Fachzeitschrift durchaus tragbar. Die Leser des Kreisbuches sind aber im allgemeinen wissenschaftlich nicht geschult und verlangen von ihrem Buch eine eindeutige Aussage. Hier hätte die Redaktion eingreifen müssen, wie sie mit leichter Mühe auch den Widerspruch in der Zahl der Salzburger (S. 56 15 000, S. 73 17 000) hätte beseitigen können, ebenso das sprachliche Ungeheuer „der sich vorher herausgebildeten Siedlungsanlage“ (S. 84) oder die Verwechslung von West und Ost (S. 72).

Das Buch ist zu Recht stark stofflich bestimmt. Man kann fragen, ob es nicht des Guten zu viel bringt, wenn es z. B. die Autobuslinien und die Annahmestellen der Kreissparkasse aufzählt oder die Bespannung der Feuerwehr oder Schulfeiern genau schildert. Man kann auch fragen, ob es wirklich notwendig war, über 1200 Personen namentlich zu nennen, aber es gilt von diesem Kreisbuch wie von allen anderen, daß Namen, Daten und Fakten, die hier nicht veröffentlicht werden, vermutlich niemals mehr publiziert werden. Störende Druckfehler sind: S. 440 Kraneidat (richtig Krauledat), S. 442 Charl. Weiß (richtig Neiß).

Das Buch ist gut gedruckt und reich bebildert. Man vermißt ein Bild des Oberbürgermeisters Pohl, der (S. 99) mit Recht der bedeutendste Oberbürgermeister genannt wird, den Tilsit besessen hat. Der Anhang enthält ein Gemeinde- und Ortsverzeichnis nach dem Stande vom 1. 8. 1944, Quellen- und Literaturverzeichnis und Personen- und Ortsregister. Diese sind nicht ganz vollständig. Im etwa 250 Titel zählenden Literaturverzeichnis fehlt das 1930 erschienene Buch des Verfassers dieser Besprechung, „Die Russen in Ostpreußen 1914/15“. Aus ihm hätte sich einiges über das Schicksal der Stadt Tilsit und des Kreises entnehmen lassen. Das Buch, das wir den Vertretungen der Heimatkreise Tilsit-Stadt und Tilsit-Ragnit und dem Göttinger Arbeitskreis zu verdanken haben, nimmt in der langen Reihe der Heimatkreisbücher einen guten Platz ein.

Das Kreisbuch Stallupönen ist in 190 Kapitel und Kapitelchen sorgfältig unterteilt nach den Hauptabschnitten Geographie und Vorgeschichte; Geschichte bis Ende des 19. Jahrhunderts; Garnison; 1. Weltkrieg; Eydtkuhnen; der Kreis mit seinen Behörden und Vereinen; Kirchen; Schulen; Landwirtschaft; Jagd und Forsten; Handwerk, Industrie und Handel; Kulturgeschichtliches; der 2. Weltkrieg und seine Folgen. Angehängt sind Verzeichnisse der politischen Gemeinden, der Literatur und der Ortsnamen. Daß ein Register der Personennamen fehlt, entwertet das Buch nicht, erschwert aber seine Benutzung. Die meisten Abschnitte hat der Bearbeiter selbst geschrieben oder, sofern er Darstellungen anderer Autoren benutzt hat, deren Namen angegeben. Nur wenige Abschnitte sind in der Verantwortung der Mitarbeiter geblieben, z. B. die Ausführungen über die Garnison von Oberst a. D. Ellmer. Es liegt an der Art des Materials, wenn das Gleichgewicht nicht immer gewahrt ist, wenn z. B. über die Vertreibungsverluste nichts gesagt ist, dafür aber die Aufstellung der Fußballmannschaft bei einem Spiel um die Bezirksmeisterschaft (S. 136) oder die Einweihung eines Freibades in Dupönen (S. 127) genau geschildert oder die Dienststellen des Hauptzollamtes Eydtkuhnen einzeln aufgezählt werden (S. 117). Was soll die Anführung der Kirchenbücher des Kreises, wenn es sich nicht um die nach 1945 geretteten, sondern um die 1911 vorhanden gewesen handelt? Grenz hat 1968 ausführliche Fragebogen an alle Ortsvertreter verschickt und sie um Angaben über Schulen und Lehrer, landwirtschaftliche Betriebe, Handwerke usw. gebeten. Aus den Antworten hat er aber nicht eine Darstellung gemacht, sondern gibt sie in den Abschnitten Schulen, Landwirtschaft, Handwerk wörtlich in alphabetischer Reihenfolge wieder, so daß das Kreisbuch in diesen Abschnitten kein Lesebuch, sondern ein Nachschlagewerk ist. Das gilt auch für den auf Dehio/Gall, Lorck und Böttcher beruhenden Abschnitt über die Bau- und Kunstdenkmäler und die zwei nicht recht aufeinander abgestimmten Aufstellungen über die Kriegergräber 1914/15.

Einige Bemerkungen im einzelnen: Kammerdiener als Bezeichnung für einen Kriegs- und Domänenrat ist ein heute leicht falsch zu verstehendes Wort (S. 243); Kreuzberger (nicht Kreuzleyer) (S. 311); statt Veterinärheilkunde muß es Tierheilkunde heißen (S. 347); Kuebart hat die Kunstakademie in Charlottenburg (nicht in Königsberg) besucht (S. 348); in Ostpreußen hat es nicht Grillen und Margareten gegeben, sondern Heuschrecken und Maßliebchen (S. 338). Sprachlicher Schwulst hätte sich an einigen Stellen leicht vermeiden lassen: das Interesse erfuhr eine laufend sich verstärkende Fortsetzung (S. 253); das Rathaus erfuhr einen umfassenden Neubau (S. 330); ein Fahrlehrer gewinnt existenzsichernde Zukunftsaspekte (S. 310). Seite 251 muß es bewundernde statt bewunderte Anerkennung heißen.

Wenn das Buch also nicht aus einem Guß und mit einigen Schönheitsfehlern behaftet ist, verdient es im ganzen doch Anerkennung. Alles, was heute noch von den Menschen und Orten an der Ostgrenze des Reiches und ihren Schicksalen festgehalten wird, ist ein Gewinn für die Gegenwart und die Zukunft.

Hans W. Hoppe, *Der Stadtstaat Elbing. Elbing und sein Territorium*. Trusoverlag Bremerhaven o. J. (1970). 60 Seiten, 5 Abb., 1 Stadtplan und 2 Kartenskizzen im Text (Elbinger Hefte 31).

Der 1927 in Elbing geborene Verf. sagt nichts darüber, wie die Stadt Elbing ihr Territorium verwaltet und genutzt hat, sondern bringt einen Überblick über die Geschichte der Stadt (1237—1945) und ihres Stadtstaates (1457—1772). Er enthält über das hinaus, was man gemeinhin politische Geschichte nennt, auch politische Aussagen. Ein Literaturverzeichnis fehlt, doch ist die Darstellung Carstenn stark verpflichtet. Einige Unkorrektheiten wären anzumerken. Verf. macht keinen Unterschied zwischen dem Treueid des Hochmeisters 1466 und dem Lehnseid des Herzogs 1525, der übrigens Herzog in Preußen und nicht von Preußen war. 1772 gab es noch keine preußische Kirchenunion. Im ganzen ist die Abhandlung aber gut und nützlich. Wir stimmen dem Vorwort von Fritz Pudor zu: „Dem Leser wird eindringlich dargelegt, auf welche verfassungsrechtliche Grundlage sich die Ordens- und Hansestadt Elbing in ihrer staatspolitischen Entwicklung zu stützen vermag.“

Fritz Gause

Sudauen, Blätter zur Heimatgeschichte des Kreises Lyck. Sängerkränzchen der Lycker Prima 1830 und Sudavia. Bundesschrift, Folge 5, 1969, 168 Seiten, 16 Bildtafeln. Folge 6, 1970. Festschrift zum 140jährigen Bestehen des Sängerkränzchens. Rd. 400 Seiten mit rd. 100 Bildtafeln.

Die beiden, von Bruno Kaleschke besorgten stattlichen Bände reihen sich ihren Vorgängern (vgl. *Preußenland* 4, S. 30; 6, S. 16) würdig an. Von wenigen Originalbeiträgen abgesehen, besteht ihr Inhalt aus der Wiedergabe, zum großen Teil in fotomechanischen Nachdrucken, von Abhandlungen aus Schulprogrammen, Festschriften und aus der *Lycker Zeitung* und ihrer Beilage „*Unser Masurenland*“. Da diese alten Druckschriften und Zeitungen heute im Original sehr selten geworden sind, haben die Abdrucke ihrerseits Quellenwert. Sie sind nach Kapiteln geordnet: Geschichte des Ritterordens, des Herzogtums, des Königreichs Preußen, Geschichte Masurens, der Stadt Lyck, des Gymnasiums und der beiden Schülerverbindungen Sängerkränzchen und *Sudavia*. Wichtig sind auch die erstaunlich zahlreichen Abbildungen und die Nachrichten über *Lycker* Persönlichkeiten. Das Zitieren aus Bd. 6 wird durch eine unübliche Art der Seitenzählung erschwert.

Fritz Gause

Irma Grünke, *Das evangelische Kirchspiel Guttstadt im Ermland (Ostdeutsche Landgemeinden und Kirchspiele 5)*, Treysa. Selbstverlag der Verfasserin, 2. Auflage o. J. Die angegebene Jahreszahl 1968 bezieht sich auf die 1. Auflage VIII und 132 Seiten, 2 Faltblätter.

Das 1969 (Jg. 7, S. 47) hier angezeigte Büchlein hat solchen Anklang gefunden, daß eine Neuauflage erscheinen konnte. Die Verfasserin hat hierzu das Bildmaterial erweitert und verbessert, einige Stellen, die besonders auf katholischer Seite Anstoß erregt hatten, abgeändert und den Anhang über die Mitglieder der Gemeinde ergänzt. Klaus Conrad

Johannes Müller, *Osterode in Ostpreußen. Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Amtes*. Osterode 1905. Nachdruck der Kreisgemeinschaft Osterode in der Landsmannschaft Ostpreußen e. V., im Kommissionsverlag der Rautenbergschen Buchhandlung Leer (1971).

Der Nachdruck des 542 Seiten starken Werkes kann hier nur angezeigt werden. Da das Original selten geworden ist, hat sich die Kreisgemeinschaft Osterode mit dem Nachdruck ein Verdienst um die Heimatforschung erworben.

Fritz Gause

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 9/1971

Nummer 3

INHALT

Carl August Lückcrath, *De electione magistri*, S. 33
Ernst Bahr, Wolfgang La Baume (1885—1971), S. 47

De electione magistri.

Ein Beitrag zum mittelalterlichen Wahlrecht im Deutschen Orden¹

Von Carl August Lückcrath

I.

Die wissenschaftliche Diskussion über Fragen des vielschichtigen mittelalterlichen Wahlrechts, sei es im Zusammenhang der Papstwahl, Bischofswahl, Abtswahl, überhaupt der zeitlich verschiedenen Formen der „kanonischen Wahl“, sei es im Zusammenhang der Königswahl (Kaiserwahl), in Gestalt der Volks- oder Fürstenwahl, riß zwar nie ab, aber ihr ermangeln seit den Kontroversen im ersten Viertel unseres Jahrhunderts (U. Stutz, H. Bloch, M. Krammer, H. Mitteis, M. Lintzel, u. a.) treibende Impulse². Bei der Durchmusterung der einschlägigen Forschungsergebnisse dünkt es aber merkwürdig genug, daß der sonst mit wissenschaftlichem Interesse reichlich bedachte Deutsche Orden hinsichtlich des von ihm praktizierten Wahlrechtes keine systematische Einzeluntersuchung erfahren hat; so fehlt auch eine rechtsgeschichtliche Darstellung der Hochmeisterwahl³, auf die allerdings in den letzten Jahrzehnten mehrfach annex Bezug genommen wurde⁴. Einzelaspekte traten dabei zutage. Es wäre gewiß ein fragwürdiges Unterfangen, mit dem vorliegenden Beitrag das Gesamtspektrum des Rechtes an der Hochmeisterwahl bieten zu wollen. Einen Versuch diskussionsbedürftiger Vorüberlegungen zu diesem Ende sollen die folgenden Ausführungen vielmehr nur unternehmen.

Die Setzung des Wahlrechtes, wie es im Deutschen Orden praktisch war, fällt in eine Phase der Entwicklung des römisch-kirchlichen Rechtskreises, die man mit „klassischer Kanonistik“ umschreibt. Das *Decretum Gratiani*⁵, welches grundsätzliche kirchliche Wahlrechtsvorschriften enthielt, hatte inzwischen eine reiche Bearbeitung in Form von Glossen und Summen (Paucapalea, Rolandus⁶, Rufinus, Huguccio) erfahren. Für die Papstwahl durch das Kardinalskollegium bestanden feste Vorschriften⁷, die Bischofswahl durch die Domkapitel war hinsichtlich ordinationis, iurisdictio und confirmatio geregelt, die Wahl der Äbte⁸ durch Konvente gleichermaßen; Wahlart⁹, das Wählerquorum, die Wahlhandlung waren bis in die formalen Einzelheiten vorgeschrieben. Das weltliche Wahlrecht, namentlich das

als germanische Volkswahl ausgestaltete Königswahlrecht, geriet in Zugzwang, sich an modernen kirchlichen Vorbildern zu orientieren¹⁰, nicht ohne Einwirkung der Kurie: Innozenz III. griff mit der *Deliberatio de tribus electis* und der Dekretale *Venerabilem*¹¹ führend in die deutsche Wahlfrage ein¹². Die weltliche Wahlrechtsgestaltung geriet in Bewegung.

Gerade in diese Zeit fällt die Ausgestaltung der Wahlvorschriften für die Bestallung des Hochmeisters im Deutschen Orden, die an vorhandene Vorbilder, namentlich im Templerorden¹³ anknüpfte. Der Zusammenhang zwischen kirchenrechtlichen Normen und Ordenswahlrecht darf darüber für die Anfangszeit nicht außer Acht geraten, obwohl die Entwicklung des Ordensrechtes insgesamt auf Grund umfassender päpstlicher Privilegierungen¹⁴, mit der Rechtsfolge völliger Exemption¹⁵, verschiedene Wege ging¹⁶. Das kirchenrechtlich abgestützte Institut der Hochmeisterwahl, anfangs systematisch zwischen Bischofs- und Abtswahl anzu-rechtsentwicklung geriet in Bewegung.

II.

Eine Erörterung von Wahlrechtsfragen im Zusammenhang des Deutschen Ordens kann füglich erst mit der Erhebung des Deutschen Hospitals in Jerusalem zum Ritterorden im Jahre 1198¹⁷ beginnen. Die Vorsteher des Deutschen Hospitals¹⁸ nannten sich zwar auch *magister*, *preceptor* oder *prior*¹⁹, aber die Frage der Abhängigkeit dieses Hauses von den Johannitern und die daran anschließende spätere Polemik gegen den Deutschen Orden läßt hier keine eindeutigen wahlrechtselevanten Feststellungen zu, wenn auch das Hospital und nachmals der Deutsche Orden die Unterstellung unter die Johanniter nie anerkannt haben²⁰.

Für die Anfänge des Deutschen Ordens, eben damit auch für dessen Wahlrechtsfragen, kann man nicht auf die vielbemühte *Narratio de primordiis ordinis Theutonici*²¹ verzichten; dort findet sich nämlich die älteste Nachricht über eine „Meistersetzung“: *Postquam autem firmatum erat consilium et ordo milicie Templi, ut scriptum est, dicte domui a prelati et a magistris in domo milicie Templi donatus, quendam fratrem Hermannum nomine, qui cognominabatur Walpoto et frater erat eiusdem domus, in eodem loco magistrum fecerunt, cui magister Templi dedit regulam ordinis milicie Templi scriptam deinceps in eadem domo servandam; idem frater miles erat*²².

In diesem Kontext wirkt der Ausdruck, welcher den Akt der Bestallung des ersten Meisters des Deutschen Ordens bezeichnet, befremdlich: *magistrum . . . fecerunt*. Im Sinne von „wählen“ ist dieser Terminus in der Rechtssprache²³ unüblich. Könnte aber nicht doch dieser Version vom Autor der Rechtsquelle eine Berechtigung zugrunde gelegt sein? Forstreuter²⁴ weist für die Anfänge des Deutschen Hospitals als erste schriftliche Zeugnisse zwei Urkunden des Papstes Celestin II. vom 9. Dez. 1143 nach; in der original überlieferten Urkunde befiehlt der Papst, *ut per magistrum et fratres eiusdem maioris hospitalis* (sc. der Johanniter) *prior et servientes Teutonice lingue ibidem constituentur . . .*²⁵. Jener Akt

der Setzung eines Meisters könnte für den Autor der Narration in indirekter Nachfolge zu diesem rechtlichen Vorbild gestanden haben; für den — auch zur Zeit der Abfassung dieser Rechtsquelle — jungen Deutschen Orden würde ein solcher Rechtsakt von 1198 erträglicher, da er in der vollzogenen Form nicht präjudizierend werden konnte; die Versammlung von 1198 war nämlich in ihrer Zusammensetzung unwiederholbar, denn Subjekte des *fecerunt* sind doch die vorher im Text genannten *prelati, principes, magnates ac nobiles*. Es könnte sich aber auch hier bloß das aufmerksame Gespür des Autors niederschlagen, daß sich in dieser zufälligen Versammlung etwas abspielte, was sich mit den Begriffen *electio, eligere* nicht zur Deckung bringen ließ²⁶. Wie dem auch sei, um eine Wahl im zeitgenössischen rechtstechnischen Verstande hat es sich doch nicht bei diesem Akt von 1198 gehandelt.

Ein zweites fällt im Zusammenhang der Schilderung der Einsetzung des Meisters auf, nämlich der besondere Hinweis: *idem frater miles erat*. Diese Bemerkung ist in Verbindung mit dem Beschluß der versammelten deutschen Geistlichen, Fürsten und Herren zu sehen, daß das ehemalige Spital *ordinem vero milicie Templi in clericis, militibus et aliis fratribus de cetero haberet*²⁷. Es wird also hier die spezifische idoneitas, die Geeignetheit für das Meisteramt der neuen Ritterkorporation festgestellt²⁸. In den Statuten des Deutschen Ordens wird auf die Beachtung einer entsprechenden Vorschrift später besonderes Gewicht gelegt werden²⁹.

III.

Für die Frühzeit des Deutschen Ordens, namentlich für die erste Hälfte des 13. Jhs., stellen sich einer Erörterung der Wahlrechtsfragen Hindernisse in Form von Zweideutigkeiten der Titelgebung von Ordensoberen bei der ohnehin nicht breiten Quellengrundlage entgegen. Auf diesen Umstand wurde von Militzer hingewiesen, der allerdings mehrfach trotz des äquivoken Gebrauches des Titels *magister*³⁰ dahin tendiert, daß immerhin „der weitaus gebräuchlichste Titel für den Hochmeister *magister*, zur besseren Kennzeichnung vor anderen *magistri* des Ordens oft mit dem Zusatz *generalis*“, war³¹.

Die Übertragung materieller Normen der Templer-Regel und deren Aufgehen in den Ordensstatuten soll in unserem Zusammenhang nicht weiter verfolgt werden. Perlbach hat seinerzeit und jüngst hat Militzer dazu vorerst Abschließendes gesagt.

In der *sedes materiae* für die Hochmeisterwahl, in den „Gewohnheiten“ (*consuetudines*), die wohl auch zur Zeit der Überarbeitung der „Regel“ (*ordo*) entstanden³², sind die Parallelen zu der Templer-Regel nicht mehr so eindeutig, da viele inhaltliche Abweichungen den Vergleich erschweren. Der Titel *magister* wurde aber in allen möglichen komparablen Fällen beibehalten³³. Unter diese aus der Vorlage übernommenen Bestimmungen, welche eng mit der Person des Hochmeisters verbunden waren oder als Attribute des Amtes angesprochen werden konnten, fallen auch die Wahlrechtsvorschriften³⁴.

Die Einzelbestimmungen für die Phase zwischen dem Ableben eines Hochmeisters und der Neuwahl eines Nachfolgers, wie sie die Gewohnheiten §§ 1—6 enthalten, lehnen sich an kanonische Vorbilder an:

1. Die Bestellung (durch den siechen Hochmeister) eines Meisterstatthalters³⁵, der den Meister während der Vakanz vertreten und das Siegel bis zur Übergabe an den künftigen Hochmeister in Gewahrsam nehmen soll, findet ihre Entsprechungen in der Einsetzung bzw. Wahl eines Koadjutors, der aber vom Papst ernannt wird, bzw. eines Administrators (Provisor), der vom Kapitel gewählt wird.

2. Die Möglichkeit der Deposition des Meisterstatthalters³⁶ — bezüglich der Kompetenz zur Abberufung durch „alle die brudere“ dürfte diese als Rechtsvorschrift zu inpraktikabel sein — betont gegenüber geistlichen Wahlgremien weitergehende „körperschaftliche“ Rechte der Ritterkorporation.

3. Der Meisterstatthalter hat die (Land-)komture der namentlich genannten Ordens-„Länder“ bzw. -Balleien³⁷ zu dem *capitele* für einen Termin einzuberufen, der Zeit für die weiten Anreisen, die für die Entfernungen der Besitzungen des Ordens als mediterran-europäische Institution bemessen wurde, ermöglichte³⁸, also eine rein pragmatische Vorschrift. Für die Festsetzung des Wahltages und der Stunde war erst die Versammlung der Wähler zuständig.

4. Daß vor der Wahl die Regel und die Gesetze zu lesen und die Heilig-Geist-Messe zu singen waren, sowie jeder Bruder fünfzehn Paternoster zu sprechen hatte, waren kultische Wahlvollzugsformen im Zusammenhang des Gesamtwahlvorganges, die bei allen mittelalterlichen Wahlen in mannigfach kombinierter Form geübt wurden. Sicherlich aufschlußreich wäre eine Einzeluntersuchung des liturgischen Teiles der Wahl, auch für die Formgerechtigkeit des Wahlvollzuges.

5. Die Einsetzung eines Wahlleiters (preceptor)³⁹ für das Wahlkapitel, dessen genaue Mitgliederzahl und Zusammensetzung im Laufe der Zeit Schwankungen unterlag⁴⁰, durch den Meisterstatthalter, zeigt technische Struktur, die nicht an gegebene Ämter und mögliche damit verknüpfte Wahlvorrechte anschließt. Das Verfahren der Bestimmung der Aktivwähler durch erste Zuwahl des Wahlleiters und fernerhin durch das wachsende Gremium bis zur Sollstärke von dreizehn Mitgliedern hat, obwohl es durch Vorschriften bzgl. des Status- und Herkunftsprozesses: ein Priesterbruder, acht Ritter und vier andere Brüder mußten ihm angehören, auch die landschaftliche Zugehörigkeit sollte ausgewogen sein, eingeschränkt wurde, objektivierende Züge. Dem Konvent wird bei der Zuwahl ein gewisses Bewilligungsrecht im Einzelfall zugestanden. Die Vereidigung der Aktivwähler erfolgte durch Schwur auf die Heilige Schrift. Dem Wahlleiter oblag auch die Ermahnung zur Wahl eines „guten Hirten“⁴¹ als Ordenshaupt, eine rechtliche Variante des mittelalterlichen Gestus der admonitio.

6. Durch Eid werden die nichtwählenden Brüder im voraus verpflichtet, den gewählten Bruder⁴² zu einem *meistere*⁴³ zu nehmen.

7. Die Wahl soll nach außen als einmütig geschehen gelten, wohl eine Reminiscenz an die frühmittelalterliche unanimitas; im eigentlichen Wahlvollzug hat sich der rein numerische Mehrheitsgedanke des kanonischen Rechtes schon voll behauptet, das Erfordernis der Saniorität⁴⁴ tritt in den Statuten gar nicht mehr in Erscheinung.

Das wahltechnische Vokabular der lateinischen Fassung zeigt gegenüber der deutschen mehr Präzision: *quem vel omnes simul electores vel maior pars ipsam collaudaverit eligendo*⁴⁵. Der Begriff collaudare (laudare) kommt im mittelalterlichen wahltechnischen Vokabular auch sonst vor⁴⁶.

8. Daß sich die dreizehn Aktivwähler *ad eligibilium discussionem personam*⁴⁷ zu Nominierungen, die dem preceptor mitzuteilen sind, begeben, könnte ein internes „Informativverfahren“ andeuten. Diese Regelung erwuchs sicherlich nämlich nicht nur aus wahlpraktischen Überlegungen. Falls der potentielle Meisterkandidat sich in den Reihen der dreizehn befand, mußte er ausgewechselt werden gegen ein geeignetes Mitglied aus dem Konvent. Eine Selbstwahl, wie sie in klerikalen Wahlgremien, z. B. auch im Kardinalskonklave, möglich war, schied damit grundsätzlich aus.

9. Im eigentlichen Wahlakt liegt die Erststimme beim Wahlleiter⁴⁸. Die fernere Reihenfolge der Stimmabgabe legte dieser streng verbindlich fest, indem er die einzelnen Wähler zur Abgabe ihrer Voten aufforderte. Entweder Einstimmigkeit oder Mehrheit der Stimmen entschied intern über die Person des Gewählten. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses vor dem Konvent erfolgte in jedem Falle als einhelliges Votum; für die Publikation bot sich also, in analoger Verwendung zur Ergebniskundgabe der geistlichen Wahlen, die Form der *electio per unum*, nicht mehr die *electio communis* (vgl. den feierlichen Kürspruch bei der deutschrechtlichen Königswahl), an. Die Verlautbarung dissentierender Voten war strengstens pönalisiert, nämlich mit der Verstoßung aus dem Orden.

10. Da eine Konsekration nicht erforderlich und auch in einem Laienorden nicht möglich war⁴⁹, nahm der Meisterstatthalter eine „rituelle Ersatzhandlung“ im Altarbereich vor. Rechtskraft erlangte die Wahl nämlich erst durch den Akt der „Inverstitur“ mit Ring und Siegel, als den Amtsinsignien, die der Meisterstatthalter dem neuen Meister zur Amtseinweisung⁵⁰ mit der *monitio*, *daz er also der berihunge de huses unde dem ordene vor si, daz er sicherliche an dem iungesten urteile muge vor Gote sten und lon entphaben nach sinen werken*⁵¹ übergab. Mit dem Kuß des Priesterbruders⁵² und des Meisterstatthalters ist die kultische Wahlzeremonie beendet. Daß dieser Teil der Wahl ein unerläßliches Bestandsstück der Gesamtwahlhandlung ausmachte, zeigt die Vorschrift der Gewohnheiten, daß bei Wahl in absentia diese Handlungen nachzuholen waren: *unde sal tun di anderen ding, so er kumet, als davor ist bescheiden*⁵³.

Die nahezu ungebrochene Bewahrung dieser Wahlrechtsnormen durch fast drei Jahrhunderte kann nicht nur in der Handhabung dieser Regelungen liegen, sondern beruht auch auf einer immanenten Rechtslogik.

IV.

Die zahlreichen Elemente der kirchlichen Wahlvorschriften in Form und Akt der Hochmeisterwahl verhinderten doch nicht, daß sich die ferneren Entwicklungen getrennt vollzogen. Das ging seit dem Ausgang des 13. Jhs. allerdings nicht unbeeinflusst von der römisch-kirchlichen Stellungnahme zur Einrichtung der nicht-priesterlichen Mönche, der *monachi conversi*, vor sich; endgültig auf dem denkwürdigen Konzil von Vienne (1311/12), das nicht nur die Liquidation des Templerordens beschloß, wurde von Clemens V. den Äbten aufgetragen, allen Laienmönchen Weihezwang aufzuerlegen, nach der Maxime, daß Mönche Kleriker sein müßten. Die Statuten der verbleibenden Laienkongregationen gerieten damit in den Schatten des kirchlichen Interesses⁵⁴. Sinnfällig wird die rechtliche Isolierung besonders bei den Vorschriften über die Absetzbarkeit des Hochmeisters. Die Revozierbarkeit einer kirchlichen Wahl durch das Wählergremium gab es im klerikalen Bereich, namentlich für Abtswahlen⁵⁵, nicht, obwohl die „körperschaftlichen“ Rechte der Kapitel im Laufe der Zeit zugenommen hatten. In den Ordensgesetzen wurde dagegen die Absetzbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich bei Verletzung namentlich aufgezählter Amtspflichten, um die Wende vom 13. zum 14. Jh. eigens festgelegt⁵⁶. Die Gebietiger von Deutschland, Livland und Preußen je mit zwei Brüdern, die Landkomture von Österreich, Bozen und Italien mit je einem Bruder erhielten die Kompetenz, nach einer regelmäßigen jährlichen Kapitalsitzung das Haupthaus zu visitieren, *also of zi dat vinden, datte meester weder dese ghesette merlike hebbe ghedaen, ende gheworven of andren dinghen zic also gehandelt hebbe, dat hi den orden toe enen hove de niet en voege, dat zolen zi brengen vor dat capetel end vor die ghenoenme ghebiedere ende broeder. Aen dien zalt staen ende zolen zijn vollen ghewout hebben, na dien datte zake ligghen hene ane zinen ambochte te laten of enen andren meester ane zine stat te kieser*⁵⁷.

Die Entwicklung des Rechtes der Hochmeisterwahl gestaltete sich über die kodifizierten Normen hinaus gewohnheitsrechtlich weiter aus, zumal sich die Zusammensetzung des Wahlkapitels in der statutenmäßigen Form überlebte⁵⁸. Der Schlüssel zur weiteren Erhellung liegt daher in der Erforschung des großen Kapitels.

V.

Die Frage einer Wahlbestätigung⁵⁹ durch kirchliche Obrigkeiten stellt sich für den Deutsch-Ordenshochmeister nach den Statuten nicht. Die Exemtion des Deutschen Ordens hätte auch allenfalls nur eine päpstliche Bestätigung offengelassen; einer solchen standen aber wiederum die päpstlichen Privilegien entgegen⁶⁰. Daß die Privilegierungen in dieser Weise kein unumstößliches Hindernis für eine solche juristische Notwendigkeit bildeten, zeigt einmal die Entwicklung in anderen Bereichen des mittelalterlichen Wahlrechtes, namentlich bei der deutschen Königswahl, bei der das Papsttum im 13. und 14. Jh. mit massiven Mitteln die Wahlbestätigung in Form der *approbatio* durchzusetzen versuchte⁶¹; zum anderen be-

gann sich an der Kurie die sog. Privilegientheorie⁶² als herrschende Meinung zu behaupten; sie besagte, daß nur der jeweilige Empfänger eines päpstlichen Privilegs an dieses gebunden sei, nicht aber der Papst, der dieses Privileg gewährte⁶³.

Vor diesem Hintergrund nehmen sich Nachrichten aus dem 15. Jh., die zwar keine Wahlbestätigung, aber eine obligate Wahlanzeige, die doch die Möglichkeit eines Widerspruches offenließ, also nicht eine bloße offizielle Notifizierung der Wahl darstellte, vor auszusetzen scheinen, weniger merkwürdig aus. Im Zusammenhang der Absetzung Heinrichs von Plauen (14. Okt. 1413) und der Wahl Michael Küchmeisters wendet sich der Ordensprokurator Peter von Wormditt mehrfach an den neuen Hochmeister, er sei sehr verwundert, daß der Hochmeister keinen persönlichen Brief an die Kurie gesandt habe, er weist darauf hin, *das alle geistliche wirdikeit von dem bobste syne bestetunge nemen mus, usenomen de meisterschaft von sandt Job(annis) orden und unsers ordens. Und dorumb so hat mans allwege bisher also gehalden: wenn ein meister unsers Ordens erwelet ist gewest, so hat her syne briffe an den bobste geschreben und hat synen gehorsam erboten und sich und synen orden im empfolhen* . . .⁶⁴

Ob Paul von Rusdorf eine offizielle Wahlanzeige an die Kurie erstattete, ist nicht zu belegen; allerdings fand eine rege Korrespondenz vor und nach der Wahl⁶⁵ zwischen Rom und Marienburg statt, aus der verschiedene Stücke verloren gegangen sind, unter denen sich sehr wohl die fragliche Notifikation seiner Wahl befunden haben könnte⁶⁶.

Über die rechtliche Relevanz dieser Wahlanzeigen⁶⁷ für die Gültigkeit der Wahl kann so viel als Mindestbedeutung festgestellt werden, daß der gewählte Hochmeister sich damit als gesetzliches Ordensoberhaupt vorstellte, insofern seine rechtmäßige Amtswaltung anmeldete. Eine päpstliche Wahlbestätigung in irgendeiner Form hätte sicherlich nachgeschoben werden können; solange sie unterblieb, verbarg sich trotzdem hinter der hochmeisterlichen Wahlanzeige mehr als eine bloße „politische Höflichkeit“⁶⁸.

VI.

Nach außen hin sichtbare Veränderungen erfuhr das Wahlrecht für die Hochmeisterschaft bei der Besetzung dieses Amtes durch Söhne deutscher Reichsfürsten: Friedrich von Sachsen⁶⁹ und Albrecht von Brandenburg⁷⁰. Der Grundsatz des *iudicare quemcumque magisterio digniorem*⁷¹ wurde politischen Notwendigkeiten geopfert. Diese beiden Wahlen hatten sich in ihren Vollzügen von den statutenmäßigen Regelungen weit entfernt. Die Teilnahme der Meister aus Deutschland und Livland war bereits seit der Jahrhundertmitte gewohnheitsrechtlich unüblich geworden, diese beiden Gebietiger ließen sich nur noch vertreten⁷².

Man kann hier zunächst für die Wahlen von 1498 und 1511 nur die Akzidentien registrieren, die nur für den je und je eintretenden Einzelfall von rechtlichem Belang wurden, d. h., daß sich das Wahlrecht in seiner alten Form überlebt hatte,

daß mit der Rechtstradition gemäß den politischen Zwängen gebrochen und das Wahlrecht fallweise zurechtgelegt wurde⁷³.

Im Falle Friedrichs von Sachsen wurde z. B. die Absetzbarkeit des Hochmeisters zur Disposition gestellt⁷⁴. Die Tatsache, daß ein Nicht-Ordensangehöriger nominiert wurde, war revolutionierend, nicht minder die Zusagen seitens des Ordens für den Fall der Wahlannahme, also eine Art „seitenverkehrter Wahlkapitulation“⁷⁵. Daß der förmliche Wahlakt für Friedrich am 29. Sept. 1498 noch nachgeholt wurde⁷⁶, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß das alte Hochmeister-Wahlrecht außer Kraft gesetzt war. Ein ähnliches Bild bietet rechtlich betrachtet auch die Wahl Albrechts zum Hochmeister. Er erhielt mit der Einkleidung von den Ordensbevollmächtigten⁷⁷ die Zusicherung des Hochmeisteramtes. Damit war der faktisch entscheidende Akt getätigt; die statutengemäße Wahl, welche am 6. Juli 1511 erfolgte⁷⁸, war auf eine deklarative Funktion reduziert.

Die Wahlrechtsentwicklung mündete damit im Zuge des Übergangs vom Ordensstaat zum Fürstentum in einem politisch ausgehöhlten rein formellen Rechtsgebaren⁷⁹.

Anmerkungen:

- 1) Zum Obertitel vgl.: Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, hrsg. v. M. Perlbach, Halle/S. 1890, *Gewohnheiten* 4, S. 92.
- 2) Von seiten der kanonistischen Forschung dürften die nächsten Anstöße kommen, zumal noch ungehobene Schätze an kanonistischer Literatur des 13. Jhs. ausstehen. Das Repertorium der Kanonistik von Stephan Kuttner für die Zeit von 1140 bis 1234, *Città del Vaticano* 1937 = *Studi e testi* 71, wird durch ein Mitglied des Deutschen Historischen Instituts in Rom eine Fortsetzung bis ins 14. Jh. erhalten. St. Kuttner bereitet z. Zt. die zweite Auflage des zitierten Bandes vor. Als ein jüngeres Produkt der kanonistischen Wahlrechtsforschung sei genannt: Robert L. Benson, *The Bishop-elect*, Princeton, N. J. 1968.
- 3) Klaus Eberhard Murawski, *Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441 bis 1449*, Göttingen 1953 = *Gött. Bausteine z. Gesch.-Wiss.* 10/11 S. 16 ff, 38 ff; Marjan Tumler, *Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400*, Wien 1954, S. 29—33, 42—53, 413 ff, 420 ff; Erich Weise, *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa*, Göttingen 1955 = *Veröff. d. Niedersächs. Archivverw.* 6, pm.; Peter G. Thielen, *Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen*, vornehmlich im 15. Jh., Köln—Graz 1965 = *Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart* 11, S. 31 ff, 65 ff; Kurt Forstreuter, *Der Deutsche Orden am Mittelmeer*, Bonn 1967 = *QuStDO* 2, S. 194 u. pm.; Klaus Militzer, *Die Entstehung der Deutschordensballeien im Deutschen Reich*, Bonn-Bad Godesberg 1970 = *QuStDO* 16, S. 23 ff, 28 ff.
- 4) Auch für den Templerorden steht eine derartige Untersuchung noch aus, vgl. Heinrich Neu, *Bibliographie des Templer-Ordens 1927—1965*, Bonn 1965, Rubrik C. a. S. 27—29.
- 5) Z.B.: cc. 1—2 D. 23; cc. 35—36 D. 63; cc. 1—4 D. 60; cc. 1—3 D. 62

- 6) Papst Alexander III., als Kanonist unter dem Namen Rolandus bekannt, hat am 29. März 1163 zum ersten Male die Privilegien der Templer zusammengefaßt: er nimmt den Orden in seinen Schutz, billigt den Templern monastische Lebensweise nach den benediktinischen Gelübden der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams zu. Bzgl. der Wahl der Ordensoberhauptes schreibt er vor, *ut obeunte te, dilecte in Domino fili Oddo, vel tuorum quolibet successorum, nullus eiusdem Domus fratribus praeponeatur, nisi militaris et religiosa persona, quae vestrae conversationis habitum sit professa: nec ab aliis, nisi ab omnibus fratribus insimul vel a saniori parte, qui praeponeendus fuerit, eligatur*. Zit. nach: *Bullarium Romanum*, Tom. II Augustae Tauriscurum 1858, Nr. CXI zum Jahr 1181 (?) s.d. p. 830; vgl. Gustav Schnürer, *Zur ersten Organisation der Templer*, HJb XXXII (1911) S. 298—316, 511—546 (523, vgl. auch 529 ff).
- 7) Seit 1179 war Zweidrittelmehrheit der Kardinäle als alleiniger Papstwähler zwingend vorgeschrieben: c. 6 X. de elect. I. 6.
- 8) Raphael Molitor, *Religiosi Juris capita selecta*, Regensburg 1909, S. 413—417, 435
- 9) Seit 1215 drei Arten: per scrutinium = geheime Stimmzettelwahl mit absoluter Mehrheit oder pars sanior capituli; per compromissum = absolute Mehrheit einer ungeraden Zahl; quasi per inspirationem = einhellige Wahl sozusagen unter Eingebung des Hl. Geistes.
- 10) Vgl. Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, Karlsruhe 21962, S. 218.
- 11) c. 34 X. de elect. I. 6.
- 12) Vgl. Heinrich Mitteis, *Die Deutsche Königswahl*, Darmstadt 21962 (= ND 21944) S. 132 ff.
- 13) Perlbach, *Statuten* S. XLIV sq A 8; XLV A 1—11; Schnürer, *Zur ersten Organisation der Templer*, S. 533 ff, 544; Hans Prutz, *Die geistlichen Ritterorden. Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelalters*, Berlin 1908, S. 34 f, 100; Militzer, *Die Entstehung der Deutschordensballeien*, S. 6 ff, 18 ff u. 26.
- 14) Aus der Vielzahl der Privilegien seien hier als wichtige genannt: Coelestin III. v. 21. Dez. 1196 (für das Deutsche Hospital) Druck: Ernestus Strehlke, *Tabulae Ordinis Theutonicis*, Berlin 1869, Nr. 296; Innozenz III. v. 19. Febr. 1199, Strehlke, *Tabulae* Nr. 297; 27. Juni 1209, Strehlke, *Tabulae* Nr. 298; s. d. 1215, Strehlke, *Tabulae* Nr. 302; Honorius III., der den Orden mit 113 Bullen bedachte, Strehlke, *Tabulae* Nr. 303—415, v. 8. Dez. 1216, Strehlke, *Tabulae* Nr. 303 S. 273: *Precipimus etiam, ut, obeunte te, dilecte in domino fili magister, vel tuorum quolibet successorum, nullus eiusdem domus fratribus preponatur nisi militaris et religiosa persona, que vestre religionis habitum sit professa; nec ab aliis nisi ab omnibus fratribus insimul vel a saniori eorum parte, qui preponendus fuerit, eligatur*. (= „Meisterklausel“); 1. Okt. 1218, Strehlke, *Tabulae* Nr. 305; 9. Jan. 1221 (Gleichstellung des Deutschen Ordens mit den Privilegierungen für den Templer- und Johanniterorden), Strehlke, *Tabulae* Nr. 405.
- 15) Vgl. Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, Köln—Graz 41964, S. 355.
- 16) Vgl. Erich Keyser, *Die kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden*, *Altpr. Forschungen* 2 (1925) S. 15—38 (S. 15, 18).
- 17) Zur Datierung der Umwandlung des Deutschen Hospitals in den Ritterorden vgl. Forstreuter, *Der Deutsche Orden am Mittelmeer* S. 17.

- 18) Für den Zusammenhang zwischen dem Deutschen Hospital in Jerusalem und dem Deutschen Orden vgl. Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer S. 12 ff, 16 ff; für die Neugründungstheorie vgl. Tumler, Der Deutsche Orden S. 583 ff.
- 19) Vgl. Strehlke, Talubae Nr. 25—28; Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer S. 13, 35; Militzer, Die Entstehung der Deutschordensballeien S. 28.
- 20) Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer S. 18, vgl. auch S. 13 A 2.
- 21) Während Tumler, Der Deutsche Orden S. 585, die Narratio spätestens auf 1210 datierte, wurde deren zeitlicher Ansatz inzwischen weiter zur Mitte des 13. Jhs. verschoben; vgl. Udo Arnold, De primordiis ordinis Theutonici narratio, Preußenland 4 (1966) S. 17—30, der die Entstehungszeit zwischen 1244 und 1264 mit überzeugenden Argumente zu fixieren versucht; Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer, S. 17 A 11, 18 ff; Druck mit Verweisen auf andere: Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit, Bd. VI, hrsg. v. Walther Hubatsch, bearb. v. Udo Arnold, Frankfurt/M 1968 S. 22; vgl. im angesprochenen Zusammenhang auch die starke Anlehnung Peters von Dusburg in seinem „Chronicon terrae Prussiae“ (beendet 1326) an die Narratio, SRP I hrsg. v. Theodor Hirsch, Max Töppen, Ernst Strehlke, Leipzig 1861, S. 25—30.
- 22) SRP VI S. 28 zit. nach Hs. R., vgl. dazu S. 22.
- 23) Vgl. H. Heumann — E. Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, Graz 1958, Lemma: *facere* 9 u. 13, S. 204; die hier zu erwartende Vokabel *eligere* hat bereits zu dieser Zeit traditionell einschlägige Bedeutung als spezifischer und technischer Terminus für den rechtlichen Akt einer „Wahl“ in ihrer vielfältigen Form. Vgl. für die Königswahl bei Mitteis, Die deutsche Königswahl, S. 52 f, für den Bereich der kirchlichen Wahlen bei Benson, The Bishop-elect S. 31 f.
- 24) Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer S. 13.
- 25) J. Delaville Le Roulx, Cartulaire général de l'ordre de St. Jean des Hospitaliers de Jérusalem (1100—1310) Bd. I, Paris 1894, Nr. 155.
- 26) Die in SRP III, S. 712, wiedergegebene deutsche Übertragung sagt sinngemäß richtig: *do haben sy Heinrich Walpote . . . an der selbigen statt czu eynen meyster gesazt.*
- 27) SRP VI S. 27 zit. nach Hs. R.
- 28) Vgl. Anm. 5 von Max Töppen SRP III, S. 712.
- 29) Vgl. die Formulierung der Statuten . . . *officio digniorem iuxta qualitates ydoneum.* Perlbach, Statuten, Gewohnheiten 4, S. 93.
- 30) Auf die mutmaßliche Beliebtheit des Titels *magister* hat J. v. Pflugk-Harttung, Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Deutschland, besonders im östlichen Niederdeutschland, Zs. f. Kirchengesch. 20 (1900) S. 1—18, 132—158 (S. 14 f) aufmerksam gemacht, indem er die Bibelstelle Matth. XXIII, 1 und 8 beizog: *Tunc Iesus locutes est ad turbas, et ad discipulos suos, dicens . . . unus est enim magister vester, omnes autem vos fratres estis.*
- 31) Militzer, Die Entstehung der Deutschordensballeien, S. 29, vgl. auch S. 33.
- 32) Vgl. für den Zeitpunkt 1244 bei Perlbach, Statuten S. XLIII und XLVI sqq; mit zeitlicher Verzögerung gegenüber den Gewohnheiten traten nach Perlbach aaO. S. XLIX sqq auch die Gesetze (*iudicia*) in Erscheinung. Die Statutenänderung wurde durch eine Bulle Innozenz' IV. vom 9. Febr. 1244, Strehlke, Tabulae Nr. 470, „genehmigt“. Zu dem wahrscheinlichen Faktum, daß die lateinische Fassung der Templerregel für die Statuten des Deutschen Ordens maßgebend war, vgl. Perlbach, Statuten S. XXXV.

- 33) Nachweise bei Militzer, Die Entstehung der Deutschordensballeien S. 24 A 143.
- 34) In vier Fällen wurde in der „Regel“ der Titel *magister* beibehalten; zwei von diesen Bestimmungen, welche Befugnisse des höchsten Ordensamtes eingrenzten und diesem wegen ihrer Bedeutung vorbehalten bleiben sollten, sind Kapiteleinberufungsrecht — die Einberufung des Wahlkapitels geschah dagegen in der Regel durch den Meisterstatthalter (außer bei Resignationen) — und Statutenänderungsrecht, das um die Wende zum 14. Jh. auch Bedeutung für das Hochmeisterwahlrecht erlangte.
- 35) Perlbach, Statuten, Gewohnheiten 4 S. 90.
- 36) aaO S. 90.
- 37) Zu den Abweichungen vgl. Perlbach aaO., S. 90.
- 38) Vgl. auch Hans Koeppen, Die Resignation des Hochmeisters Heinrich Dusemer und die Wahl seines Nachfolgers Winrich von Kniprode, ZfO 7 (1958) S. 380 ff (S. 389); ders., Beiträge zur Frage der Hochmeisterwahl Winrichs von Kniprode, Preußenland 2 (1964) S. 33—42; ders., Das Ende der Amtszeit des Hochmeisters Heinrich Dusemer, Preußenland 4 (1966) S. 1—5.
- 39) Vgl. Militzer, Die Entstehung der Deutschordensballeien S. 26, der hier Entsprechungen mit der Templerregel §§ 217—219 aufweist.
- 40) Zur Institution des Großen Kapitels (*daz gröze capitele, concilium generale*) und dessen Unerforschtheit mangels geeigneter Quellen vgl. Thielen, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen S. 33.
- 41) Perlbach, Statuten S. 93.
- 42) Diese Formulierung läßt der Norm nach auch wohl zu, daß ein „Nicht-Ritter“, etwa ein Ministeriale, Meister werden konnte. Vgl. auch die Statistik bei Tumler, Der Deutsche Orden S. 422.
- 43) Perlbach, Statuten S. 94.
- 44) Vgl. zur *sanior pars capituli* den Kanon 25 des IV. Lateran-Konzils c. 42 X. de elect. I. 6.
- 45) Perlbach, Statuten S. 94.
- 46) Vgl. Mitteis, Die deutsche Königswahl S. 51, 52; Benson, The Bishop-elect S. 36 A 63.
- 47) Perlbach, Statuten S. 94, Gewohnheiten 5.
- 48) aaO., S. 95, Gewohnheiten 6: *Prima vox in electione competit preceptoris, qui nominabit in animam suam, quemcunque iudicaverit magisterio digniorem.*
- 49) Zum kirchlichen Weihe- und Ordinationsrecht vgl. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2II S. 303 f, 299. Die Frage einer Wahlkonfirmation wird unten im Zusammenhang der Wahlanzeige angesprochen; die Ordensstatuten sahen eine Bestätigung der Hochmeister-Wahl durch eine kirchliche Obrigkeit nicht vor.
- 50) Das Institut des Meisterstatthalters garantiert die Amtskontinuität — die Idee einer über den jeweiligen vergänglichen körperlichen Amtsträger hinaus fortlebenden welttranszendenten Institution des Hochmeisteramtes scheint hier allerdings nicht zugrunde zu liegen —; die aus der Hand des verstorbenen Hochmeisters erhaltene Amtswürde gibt er weiter; mit dem „Segen und Auftrag“ des Meister-Vorgängers *ducat electum ante altare coram fratribus assignans sibi officium cum anulo et sigillo . . .* Perlbach, Statuten S. 95, Gewohnheiten 6. De modo electionis.
- 51) Perlbach aaO., S. 95; lateinische Fassung ebd.: *monens eum regimini domus et ordinis sic preesse, ut secure possit in extremo iudicio consistere, diffinitivam pro meritis sententiam recepturus.*
- 52) Es ist zu unterstellen, daß es der Priesterbruder aus dem Kreis der Aktivwähler ist.

- 53) Perlbach, Statuten S. 95.
- 54) Das hatte sich schon darin angedeutet, daß die Meisterklausel seit Alexander IV. (1254—1261) aus den Privilegienbestätigungen für den Deutschen Orden verschwand.
- 55) Das Depositionsrecht gegenüber einem Abt stand bei nichtexemten Klöstern regelmäßig dem Diözesanbischof zu, bei exemten dem Apostolischen Stuhl, also den kirchlichen Obergewalten. Vgl. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2II, S. 241.
- Die Unabsetzbarkeit gewählter kirchlicher Oberer durch die Wahlgremien gab in der kirchenrechtlichen Diskussion insgesamt als Gegenposition die herrschende Lehre der Kirche gegenüber „demokratisierenden Strömungen“ wieder; die konziliare Idee in Bezug auf die Stellung des Papstes wurde unter anderem im Sinne eines kirchlichen Absolutismus mit einer Festigung der Stellung kirchlicher Wahlbeamten beantwortet. Um die Wende vom 13. zum 14. Jh. war sogar die Möglichkeit der Resignation eines Papstes — das Beispiel Coelestins V. stand Pate (1294) — mit juristischen Argumenten in Abrede gestellt. Vgl. Richard Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII., Berlin 1906 = Kirchenrechtl. Abh. 6—8, S. 202 f, vgl. auch S. 44 A 48, 56 ff; zur Deposition (depositio verbalis in Form der Absetzungsentscheidung; depositio actualis in Form der Devestitur und Dethronisation) und Selbstdeposition bei Klerikern allgemein, vgl. Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz—Wien—Köln 1968, S. 158—205.
- 56) Zur Datierung und Autorschaft der angeblichen Gesetze Siegfrieds von Fechtwangen (1303—1309), Druck: Perlbach, Statuten S. 145 f, vgl. Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer S. 194 f.
- 57) Perlbach, Statuten S. 146—147; daß diese Vorschrift in der Weise im Deutschen Orden auch später noch verstanden wurde, geht aus einem Schreiben des Ordensprokurators Peter von Wormditt an den Hochmeister oder dessen Statthalter vom 15. Jan. (1414) hervor, das auf die Absetzung Heinrichs von Plauen am 14. Okt. 1413 Bezug nimmt: *... die absetzung unsers homeisters, die umb redlicher sache willen geschen ist noch unsers ordens buches satczunge . . .*, zit. nach: Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, Bd. II Peter von Wormditt (1403—1419), bearb. v. Hans Koeppen, Göttingen 1960 = Veröff. d. Niedersächs. Archivverw. H. 13, Nr. 87, S. 185.
- 58) Zur metastatutarischen Regelung des landsmannschaftlichen „Zungen“-Proporz unter Paul von Rusdorf vgl. Carl August Lückerath, Paul von Rusdorf, Bad Godesberg 1969 = QuStDO 15, S. 200; Murawski, Zwischen Tannenberg und Thorn, S. 29 ff, 35, 38 ff
- 59) Die gesamte Regel des Deutschen Ordens bedurfte der päpstlichen Bestätigung. Aufschlußreich ist die Beobachtung, ob über die Gesamtbestätigung hinaus Sondervorschriften expressis verbis durch die Kurie gebilligt wurden. Seit der Verleihung der freien Hochmeisterwahl durch Honorius III. tritt diese in Form der „Meisterklausel“ in päpstlichen Bullentexten in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Rechtsqualität der Hochmeisterwahl. Daß die Konfirmation nicht erforderlich war, muß nicht einer Deklassierung ins Nicht-Kanonische oder ins Niederrangig-Kanonische gleichkommen, sondern könnte insofern eine Privilegierung gegenüber anderen kanonischen Wahlen bedeuten, als die Hochmeisterwahl aus dem Kreis der bestätigungsbedürftigen Wahlen herausgehoben wird.
- 60) Ausdruck dieses Rechtszustandes findet sich beispielsweise in einem Schreiben Papst Gregors IX. an die Brüder des Deutschen Ordens, sich in Fragen der Abhängigkeit vom Johanniterorden *... per procuratorem sufficientem et idoneum, sive magistrum*

habueritis sive non . . . zu äußern (Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie Bd. I Die Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403, bearb. v. Kurt Forstreuter, Göttingen 1961 = Veröff. d. Niedersächs. Archivverw. H. 12, Nr. 8 S. 174). Die Frage der Meisterschaft im Deutschen Orden erscheint hier von untergeordnetem Belang.

- 61) Vgl. Hermann Otto Schwöbel, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330—1346, Weimar 1968 = QuSt z. Verfass.-Gesch. d. Dt. Reiches im Mittelalter und Neuzeit, Bd. X S. 6 ff; im Falle des Ordens entfielen allerdings die im angezogenen Beispiel treibenden politischen Momente.
- 62) Feine, Kirchl. Rechtsgesch. 41964, S. 482 A 16.
- 63) Papst Clemens VII. forderte z. B. am 21. Jan. 1527 den damaligen Deutschmeister Dietrich von Cleen auf, in ein Kapitel zusammenzutreten, um an die Stelle des abgefallenen Albrecht von Brandenburg einen neuen Hochmeister zu wählen; im Unterlassungsfalle sähe er sich genötigt, mit seiner Machtvollkommenheit einzuschreiten. DOZA Wien, Abt. Urk..
- 64) Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie Bd. II, Peter von Wormditt, Nr. 89 S. 190; die Notwendigkeit einer Wahlanzeige sowie einer Dedikation wird vom Ordensprokurator Peter von Wormditt verschiedentlich hervorgehoben, so aaO. Nr. 92, 94, vgl. auch Nr. 93, 98, 106, 107, 113. Die von Küchmeister mit Nr. 98 übersandten Wahlanzeigen sind verlorengegangen, erhalten sind nur neuzeitliche Regesten im Staatsarchiv Königsberg, Fb. 66 Bl. 7 f.
- 65) Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie Bd. III, Joh. Tiergart (1419—1428) 1. Hlbd. (1419—1423) bearb. v. Hans Koeppen, Göttingen 1966 = Veröff. d. Niedersächs. Archivverw. H. 21, Nr. 104, 114, 127.
- 66) Vgl. auch aaO. A 9 zu Nr. 114; A 6 u. A 12 zu Nr. 127. Die weitere Entwicklung der Ordensstatuten zeigt gerade in diesem Punkte zu verschiedenen Zeiten gegenläufige Tendenzen: Die „Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des Deutschen Ritterordens 1606—1839“, Wien 1840, die auch die Kompilation vom Jahre 1801 mit den Regeln und Statuten vom Jahre 1606 und der nachgefolgten großkapitularischen Verordnungen bis zum Jahre 1801 (S. 53—155) enthält, besagt im Caput XII (S. 35), daß „die sede vacante Statt gefundene Wahl eines Hoch- und Deutschmeisters“ „Sr. k. k. apostolischen Majestät“ angezeigt wird, von einer Anzeige bei der Kurie ist keine Rede, geschweige denn von einer Konfirmation (vgl. auch S. 136 ff). In diesem Zusammenhang gebührt Beachtung: Joh. Heinr. Weiß, Verfassung des ritterlichen deutschen Ordens sowohl in seinem Verhältnis zur Kirche und dem deutschen Reich, als in Ansetzung seiner wechselseitigen Verbindung zwischen Haupt und Gliedern (verfaßt ca. 1787) Hs. Nr. 411 im DOZA, Abt. Varia Nr. 14, einschlägig die §§ 95, 191 u. 193; ferner: Protokoll des Generalkapitels vom Jahre 1780, DOZA, Abt. Großkapitel Karton 748/2, fol. 139. Für diesbezügliche Hinweise sei Herrn P. Dr. Bernhard Demel O.T. gedankt. Die „Regel der Conventsbrüder des deutschen Hauses und Hospitals unserer Lieben Frau zu Jerusalem für die dem Hochmeister unmittelbar unterstehenden Priesterkonvente“, Wien 1872 muß zwangsläufig von anderen Voraussetzungen ausgehen: vgl. die Wahlvorschriften der Hochmeister-Wahl in Kap. XXVI (S. 95—99), zur Priorwahl (S. 98). Die auf reine Priester-Konvente bezüglichen „Regeln der Brüder des Deutschen Ordens St. Mariens

zu Jerusalem“, Wien 1930, enthalten im Kap. XXVI die Wahlvorschriften für die Oberen (S. 51—55); von einer confirmation ist nicht die Rede.

- 67) Die Anzeige des Ablebens von Bischöfen und exemten Äbten hatte für die Kurie aufgrund der Wahrnehmung zahlreicher Rechte (Exspektanzen, Reservationen, Provisionen etc.) eine gewichtige juristische und politische Bedeutung; diese entfiel beim Hochmeisteramt, deshalb erfolgte nachweislich auch keine besondere Todesanzeige bei der Kurie; vgl. z. B. Berichte der Generalprokuratoren Bd. II Nr. 34 S. 93 f.
- 68) Die Anzeige einer Papstwahl beim Hochmeister ist wohl nur als Ausnahmefall zu betrachten; vgl. z. B. die Wahlanzeige Clemens' VII. an den Ordensprokurator Heinrich (Brunner) vom 26. Nov. 1378, die allerdings im Zeichen des päpstlichen Schismas (durch einen Gegenpapst) erfolgte. Berichte der Generalprokuratoren Bd. I Nr. 157 S. 279 f.
- 69) Vgl. Paul Oberländer, Hochmeister Friedrich von Sachsen (1498—1510). 1. Teil. Wahl und Politik bis zum Tode König Johann Albrechts von Polen, Diss. phil. Berlin 1914 S. 19 ff; die Arbeit von Ingrid Matison, Die Politik des Hochmeisters Herzog Friedrich von Sachsen (1498—1510), vorgesehen als Bd. 21 der QuStDO, ist leider noch nicht zugänglich.
- 70) Vgl. Erich Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg, 1. Theil, Leipzig 1892 = Publik. a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven (ND Osnabrück 1965) S. 7 ff, 11 ff; Walther Hubatsch, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen, 1490—1568, Heidelberg 1960 = Studien z. Gesch. Preußens Bd. 8 S. 26 ff.
- 71) Perlbach, Statuten S. 95.
- 72) Vgl. zu Friedrichs Wahl Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch, hrsg. v. L. Arbusow, Bd. II, 1, Riga 1800, Nr. 665, 666, 676.
- 73) Es soll mit dieser Feststellung nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch vorher „Wahlabsprachen“ gab, für die allerdings das Recht der Statuten auch genügend Raum bot.
- 74) Oberländer, Hochmeister Friedrich von Sachsen S. 27.
- 75) Vgl. Ergebnisprotokoll der Königsberger Verhandlungen vom 6. Apr. 1498, LUB II, 1 Nr. 661.
- 76) Vgl. Instruktion für die Ordensgesandten an Albrecht von Sachsen vom Okt. 1498, StA Königsberg OF 30 (V) fol. 356 sqq; Oberländer, Hochmeister Friedrich von Sachsen S. 38; vgl. auch Paul Poles Preuß. Chronik SRP V S. 212.
- 77) Zur Beratungsverammlung der preuß. Ordensregenten in Heiligenbeil am 31. Dez. 1510 vgl. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters I S. 7—9; Regest ebd. Nr. 2 S. 161 ff; Revers vor der Wahl ebd. Nr. 9 S. 168; Hubatsch, Albrecht von Brandenburg S. 26, 28; die dem 16. Jh. zugehörige Chronik des Joh. Freiberg (SRP VI S. 356; vgl. zur Chronik S. 337 ff) stellt den „Wahlvorgang“ in der richtigen Reihenfolge dar: *Der XXXIII Hoemeister Teutsches Ordens wart gekoren* (e. A. = rechtsverbindliche Nominierung) *zu Rochlicz* (e. A.: hier müßte es heißen: Heiligenbeil) *Anno etc. 1511 und In den Orden gecleidet, und was genant Marggraff Albrecht von Brandenburg etc . . .*
- 78) Vgl. Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. V hrsg. v. Max Töppen, Leipzig 1886, S. 203 Schreiben Albrechts v. 14. Febr. 1511, Regest bei Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters I S. 169, vgl. auch ebd. S. 11 f, 15; Hubatsch, Albrecht von Brandenburg S. 29.

- 79) Die Wahlrechtsentwicklung stand ab der Säkularisation des Deutschen Ordens in Preußen (1525) und in Livland (1558/61) insofern unter neuen Vorzeichen, als der Wahlkonvent zwangsläufig umorganisiert werden mußte und der Deutschmeister zunächst die Administration des Hochmeistertums ausübte, bis schließlich die verschiedenen Meisterwürden in Personalunion von einem Amtsträger wahrgenommen wurden. Die normative Kraft des Faktischen bedingte damit auch Folgerungen für die fernere statutenmäßige Gestaltung des Hochmeisterwahlrechts; vgl. auch oben S. 45 A 66.

Wolfgang La Baume (1885 - 1971)

Von Ernst Bahr

Am 18. März 1971, wenige Wochen nach Vollendung seines 85. Lebensjahres, starb in Ludwigshafen am Bodensee Wolfgang La Baume, langjähriges Mitglied unserer Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. Danzig, Königsberg, Schleswig und Marburg an der Lahn waren die wichtigsten Stätten seines Wirkens und Forschens für die Vor- und Frühgeschichte, insbesondere für jene des Preußenlandes. Seit 1924 lehrte er vorgeschichtliche Archäologie an der Abteilung Geisteswissenschaften der Technischen Hochschule in Danzig, seit 1928 auch an der Universität Königsberg. Und wer von seinen Schülern den 2. Weltkrieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches überlebt hat, denkt gewiß dankbar und gern an diesen akademischen Lehrer zurück, dem es neben seinem freundlichen Wesen auch gegeben war, komplizierte Entwicklungen anschaulich und leicht faßbar vorzutragen.

In Wurzen, Kreis Grimma in Sachsen, geboren, besuchte W. La Baume die Gymnasien in Magdeburg, Ilfeld am Harz und Wolfenbüttel, studierte anschließend von 1903 bis 1907 in Jena, Freiberg/Sa. und Berlin vor allem Naturwissenschaften und promovierte 1908 in Berlin mit seinem „Beitrag zur Kenntnis der fossilen und subfossilen Boviden“, der 1909 in Band 12 der „Schriften der Naturforschenden Gesellschaft Danzig“ erschien. In den Jahren 1908 und 1910 arbeitete er als Assistent am Staatlichen Museum für Naturkunde in Berlin und kam dann an das Westpreußische Provinzialmuseum im Grünen Tor in Danzig, wo er seit 1913 als Abteilungsleiter und Kustos, seit 1923 als Direktor des Museums (später in Staatliches Museum für Naturkunde und Vorgeschichte umbenannt) tätig war.

Von den Naturwissenschaften ausgehend, insbesondere von der Zoologie und Paläontologie, war Wolfgang La Baume unterdessen auch zur Vor- und Frühgeschichte gekommen, hat aber diese bemerkenswerte Zweigleisigkeit seiner wissenschaftlichen Bestrebungen in Forschung und Lehre bis an sein Ende beibehalten, wenn dabei auch seine besondere Vorliebe der urgeschichtlichen Denkmälerpflege galt. Daher überwiegen in seinem wissenschaftlichen Lebenswerk, wie dies sich uns in seinen zahlreichen Veröffentlichungen darbietet, neben zusammenfassenden Darstellungen die Untersuchungen zur ost- und westpreußischen Vor- und Frühgeschichte.

Bereits 1920 erschien sein Buch über die „Vorgeschichte von Westpreußen“. 1924 habilitierte es sich für vorgeschichtliche Archäologie an der Technischen Hochschule in Danzig, wurde 1928 zum außerordentlichen Professor ernannt und übernahm in den Jahren 1928 bis 1933 auch die Vertretung des Lehrstuhls für Vor- und Frühgeschichte an der Universität Königsberg.

Schon in Danzig hatte sich W. La Baume als geschickter Organisator des Ausgrabungswesens erwiesen, der hier an der unteren Weichsel eine vorbildliche Denkmalpflege aufzubauen verstand, obwohl ihm unter den gegebenen Verhältnissen keine besondere Denkmalpflegebehörde zur Verfügung stand. Von seinem Danziger Amt ausgehend, arbeitete er eng mit Bruno Ehrlich in Elbing, Kurt Voigtmann in Marienburg, Waldemar Heym in Marienwerder und andern Leitern der örtlichen Museen zusammen. Diesem erspriesslichen Zusammenwirken dienten insbesondere die 1923 von W. La Baume begründete und geleitete „Danziger Gesellschaft für deutsche Vorgeschichte“ (seit 1927 als Fachgruppe für Vorgeschichte dem Westpreussischen Geschichtsverein eingegliedert) und die seit 1924 (bis 1938) von W. La Baume herausgegebenen „Blätter für deutsche Vorgeschichte“. Gemeinsame Unternehmungen mit größeren Grabungen verbanden ihn auch mit Max Ebert. Aus diesen zielstrebigem Bemühungen sind u. a. das wichtige Gemeinschaftswerk über „Das Weichsel-Nogat-Delta“ von Bertram — La Baume — Klöppel (1924), in Zusammenarbeit mit Carl Engel das Kartenwerk „Kulturen und Völker der Frühzeit im Preußenland“ (1936) und der 1937 dazu veröffentlichte stattliche Erläuterungsband erwachsen.

1938 folgte W. La Baume einer Berufung als Direktor des Landesamts für Vorgeschichte in Königsberg/Pr., wo er zugleich als Staatlicher Vertrauensmann für die Beurteilung kulturgeschichtlicher Bodentalertümer und als Staatlicher Museumspfleger für die ostpreussischen Heimatmuseen wirkte. In dieser Stellung waren ihm neben dem größeren Tätigkeitsfeld auch neue größere Wirkungsmöglichkeiten gegeben. Hinzu kamen neue Vorhaben der systematischen Forschung, sorgfältige Kreisaufnahmen, seit 1939 die Vertretung des Königsberger Lehrstuhls für Vor- und Frühgeschichte. 1941 übernahm W. La Baume auch die Herausgabe der Zeitschrift „Alt-Preußen“. Mit dem Einbruch der Roten Armee in Ostpreußen war seiner Wirksamkeit in Königsberg ein Ende gesetzt. Glücklicherweise konnte er seine Tätigkeit in der Denkmälerpflege am Schleswig-Holsteinischen Museum vorgeschichtlicher Altertümer in Schleswig (1945-1950) fortsetzen, um anschließend die Leitung der Fachgruppe für Vorgeschichte des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates in Marburg an der Lahn zu übernehmen.

Der Bogen seiner zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen umspannt viele Seiten unserer vielgestaltigen Lehre vom Leben und Wirken des Menschen in schriftloser Zeit, vor allem die Bereiche der vorgeschichtlichen Kulturpflanzen, der Haustiere, der Geräte und die Probleme ihrer technischen Entwicklung. Grundlegendes hat Wolfgang La Baume mit seinen Arbeiten über die eigenartige Denkmälergruppe der Haus-, Tür- und Gesichturnen geschaffen. Leider ist seine schon 1939 fertig vorliegende Monographie über diese Denkmälergruppe mit zahlreichen Abbildungen verlorengegangen. 1963 konnten dankenswerterweise als Folge 17 der Mainzer Kataloge vor- und frühgeschichtlicher Altertümer wenigstens noch „Die pommerellischen Gesichturnen“ von W. La Baume erscheinen, ferner als Beitrag zu den „Studien zur Geschichte des Preußenlandes“ (Keyser-Festschrift) sein wichtiger Aufsatz über „Hausurnenfunde aus Pommerellen und die Bedeutung der Hausurnen (Speicherurnen) im Kult des Nordischen Kreises“.

Inzwischen habe ich erfahren, daß im Mainzer Römisch-Germanischen Zentralmuseum auch die Herausgabe seines Buches über Haus- und Speicherurnen soweit gediehen ist, daß mit seinem baldigen Erscheinen zu rechnen ist.

Kommissionsverlag: Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
355 Marburg (Lahn), Reitgasse 7/9
Einsendung von Manuskripten erbeten an Dr. Forstreuter, 34 Göttingen, Merkelstraße 3
oder Dr. Gause, 43 Essen, Saarbrücker Straße 107, 34 Göttingen, Merkelstraße 3.
Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz
und Beihilfe des Herder-Forschungsrates
bei Gerhard Rautenberg, 295 Leer (Ostfriesland)

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND
WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN
DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 9/1971

Nummer 4

INHALT

Hans-Jürgen Belke, Ostpreussische Regierung und kommunale Selbstverwaltung Königsbergs 1808-1848, S. 49 — Klaus Conrad, Bericht über die Jahrestagung der Historischen Kommission, S. 55 — Buchbesprechungen, S. 61.

Ostpreussische Regierung und kommunale Selbstverwaltung Königsbergs 1808 — 1848

Von Hans-Jürgen Belke

Mit dem Erlaß der Städteordnung vom 19. November 1808 waren nur die Weichen gestellt; die praktische Durchsetzung der Reformziele blieb dem Zusammenspiel von Stadtbürgern und Staatsverwaltung vorbehalten. Für den Bereich der Stadt Königsberg war hierbei von Bedeutung, daß Königsberger Bürger, vor allem die Kaufmannszünfte, einen gewissen Anstoß zur neuen Städteordnung gegeben hatten. Sie wünschten eine Änderung des angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und der napoleonischen Kriegskontributionen als obsolet empfundenen Bürger- und Kaufmannsrechts und eine ständisch geordnete Beteiligung an der Stadtverwaltung¹. Mit ihren Vorstellungen standen sie jedoch in Gegensatz zu den liberalen Intentionen der staatlichen Beamtschaft, wie sie der Königsberger Polizeidirektor Johann Gottfried Frey entscheidend mitformulierte, und die die Reform der Stadtverwaltung als Vorstufe zu einer allgemeinen, staatsbürgerlichen Teilnahme der Nation an den Angelegenheiten des Staates verstand. Die entscheidende Differenz in den Auffassungen kam erneut zum Ausdruck in dem Protest der Königsberger Bürgerschaft am 3. Dezember 1808 gegen die fast demokratischen Bürgerrechtsbestimmungen der Städteordnung. Ihre Hauptforderung war, die Stadtverordneten nach Ständen (Kaufleute und Mälzenbräuer, Grundeigentümer, Gelehrte) wählen zu lassen und die bürgerrechtsfähigen Handwerker und Arbeiter ohne Grundbesitz vom Wahlrecht auszuschließen. Um zur Durchsetzung dieser Forderung Zeit zu gewinnen, lehnten sie den vorgesehenen Einföhrungstermin ab². Die Regierung konnte darauf

¹) Immediateingabe der Ältesten der Königsberger Bürgerschaft vom 15. Juli 1808 — H. Scheel/D. Schmidt (Hg.): Das Reformministerium Stein, Bd. 2, Nr. 204, Berlin-Ost 1967.

²) G. Nicolaus: Die Einführung der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 in Königsberg i. Pr., Phil. Diss. Königsberg 1931, S. 44 f.

ebensowenig eingehen wie auf den späteren Widerspruch der Stadtverordneten gegen Vereidigung und Einführung des neuen Magistrats durch einen königlichen Kommissar³, denn damit beanspruchten sie für die Stadtgemeinde nicht eine vom Staate abgeleitete, sondern eine ursprüngliche obrigkeitliche Gewalt. Die Städte aber zu „autonomen Republiken“ zu machen, war für die Staatsverwaltung ausgeschlossen, denn sie beabsichtigte keine Auflösung des modernen Staates in ständisch-autonome Einheiten, sondern nur eine kontrollierte Öffnung zur Gesellschaft. Zugleich hing der Erfolg der staatlichen Reform von der Intensität ab, mit der die Staatsverwaltung in die alte Gesellschaftsordnung eingreifen konnte⁴.

Im Verlauf des Zusammenspiels von Selbstverwaltung und Regierung fand in Königsberg jedoch eine gewisse Angleichung der Standpunkte statt, allerdings mehr in Richtung der Auffassungen der Stadtbürger. Eine entscheidende Rolle kam hierbei Johann Gottfried Frey zu, dem nunmehrigen Direktor der Polizei-Deputation der Ostpreußischen Regierung, die die staatliche Aufsicht über die Städte auszuüben hatte. Seine Ende 1809 dem Innenministerium vorgetragene grundsätzliche Modifikationswünsche, die eine Abkehr von seinen früheren Auffassungen bedeuteten, hatten zum Ziel, über eine berufsständische Gliederung die kommunale Selbstverwaltung der bürgerlichen Oberschicht zu sichern. Die zwischen Regierung und Selbstverwaltung entstandenen Reibungen sah er darin begründet, daß — mit ausdrücklichem Verweis auf Königsberg — die „ungebildete Volksklasse“ das Übergewicht in den Stadtverordnetenversammlungen erhalten habe, die kein Verständnis für das Gemeinwohl aufbringe. Die gesetzgebende Gewalt sollte aber auf „Reichtum und Einsicht“ basieren und deshalb die Stadtverordneten indirekt gewählt und für sie der Zensus in den großen Städten von 200 rth. auf 600 rth. angehoben werden⁵. Außerdem mußten sich die Stadtverordnetenversammlungen in diesen Städten zu je einem Drittel aus Handelsstand, Gelehrtenstand und übrigen Bürgern zusammensetzen⁶.

Frey fand mit seinem Vorschlag kein Gehör beim Innenministerium. Sein Ziel, die Stärkung der bürgerlichen Oberschicht innerhalb der Selbstverwaltung, ver-

³) A. Seraphim: August Wilhelm Heidemann — Oberbürgermeister von Königsberg i. Pr., Königsberg 1913, S. 59.

⁴) R. Koselleck: Preußen zwischen Reform und Revolution, Stuttgart 1967, S. 560.

⁵) Die Königsberger Kaufmannschaft hatte in der Eingabe vom 3. Dez. 1808 zur Erteilung der Stimmberechtigung einen Zensus von mindestens 500 rth. Jahreseinkommen und eine Mischung von berufs- und besitzständischer Gliederung der Stadtverordnetenversammlung gefordert.

⁶) STAL Göttingen, StA Königsberg (Archivbestände Preußischer Kulturbesitz) Rep. 2¹ Tit. 40 Nr. 2 vol. 1, Bl. 10—13: Präsidialbemerkungen Freys zum Jahresbericht des Regierungsrats Reusch für 1809 (Konz.).

folgte er mit den der Ostpreußischen Regierung zur Verfügung stehenden Mitteln weiter. Auf seine Fürsprache hin erhielt die Königsberger Kaufmannschaft gemäß ihren Wünschen und den Vorarbeiten ihres Rechtskonsulenten Friedrich Brand in dem „Vorläufigen Regulativ“ vom 11. Januar 1810 eine einheitliche Korporationsverfassung⁷. Der Vorstand, das Komitee der Kaufmannschaft, bestand aus 21 Personen, von denen zwei Drittel Großkaufleute und Bankiers sein mußten. Mitte des Jahres 1810 wurde dem Komitee die Verwaltung der Häfen Königsberg und Pillau übertragen⁸. Zuweilen diente es auch der Ostpreußischen Regierung zur Beratung in Wirtschaftsfragen. Die Kaufmannschaft erlangte somit eine mit Hilfe der Regierung auch institutionell gesicherte wirtschaftspolitische Schlüsselstellung, die bei der Abhängigkeit der übrigen Gewerbe Königsbergs vom Handel den Einfluß der Kaufmannschaft in der kommunalen Selbstverwaltung über ihre zahlenmäßige Repräsentation hinaus allmählich, aber deutlich verstärken sollte.

Die sich anbahnende Annäherung von bürgerlicher Oberschicht und Provinzialverwaltung korrespondierte mit einer zunehmenden Abneigung der anderen Schichten des Stadtbürgertums gegen die kommunale Selbstverwaltung, vor allem wegen der mit ihr verbundenen hohen Kommunallasten. Die Stadtverordneten, denen man vorwarf, die Kommunalsteuern zu bewilligen, ohne deren Notwendigkeit und Verwendung zu kontrollieren, wurden nicht mehr als Repräsentanten, sondern als „Zuchtruten der Bürgerschaft“ verstanden. Im Jahre 1816 nahmen nur 203 von 3974 stimmberechtigten Bürgern — bei 56 500 Einwohnern — an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung teil⁹.

Zu dieser Entwicklung trug bis zu einem gewissen Grade auch die Gewerbebefreiheit bei. Je mehr sie mit Hilfe der Befugnisse des staatlichen Polizeipräsidenten auch de facto durchgesetzt wurde, desto stärker überließ sie die Stadtbürger in ihrer wirtschaftlichen Existenz schutzlos sich selbst, so daß die privaten Sorgen um das Fortkommen zum Mittelpunkt des Daseins wurden. Die Apathie gegenüber gesellschaftlichen Funktionen, die aus der Zeit staatlicher Vormundschaft noch ihre Tradition hatte, bekam erneut Nahrung. Hatten die Königsberger Stadtverordneten 1811 die Einführung der Gewerbebefreiheit als unvereinbar mit der monarchisch-ständischen Verfassung Preußens bezeichnet¹⁰, so verzichteten sie in der Folgezeit — im Gegensatz zum grundbesitzenden Adel Ostpreußens — auf die Koppelung ihrer wirtschaftlichen Forderungen mit Verfassungsforderungen

⁷) F. Simon: Die Korporation der Kaufmannschaft und die Handelskammer zu Königsberg i. Pr. 1823—1923, Königsberg 1923, S. 12 — vgl. auch W. Fischer: Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat, Berlin 1964, S. 20.

⁸) STAL Göttingen, StA Königsberg, Rep. 2¹ Tit. 40 Nr. 2 vol. 1, Bl. 83: Jahresbericht für 1810 des Regierungsrats Müller 2.

⁹) G. Nicolaus: a.a.O., S. 67 ff.

¹⁰) E. Klein: Von der Reform zur Restauration, Berlin 1965, S. 108 f.

und vertrauten auf die Vertretung ihrer Interessen durch die Ostpreußische Regierung¹¹.

Symptomatisch hierfür war, daß 1819 die Mehrheit der Stadtverordneten den Regierungsrat Thoma als Oberbürgermeister wünschte. Dieser war bis 1810 Oberpräsidialrat Hans Jakob v. Auerswalds und dann bis 1816 in der Polizei-Deputation der Regierung u. a. für Kommunalangelegenheiten zuständig gewesen und 1818 mit Revisionswünschen zur Städteordnung zugunsten der besitzenden Schichten an die Öffentlichkeit getreten¹². Diese Anlehnung an die Provinzialverwaltung manifestierte sich erneut 1825, als der Regierungsrat Johann Friedrich List zum Oberbürgermeister gewählt wurde¹³.

Von diesem Beamten erhoffte man sich wohl auf Grund seiner Autorität als Regierungsrat vor allem eine wirksamere Fürsprache bei den Berliner Ministerien in dem schon viele Jahre dauernden Kampf um die vollständige Übernahme der kommunalen Kriegsschuld von 1807 durch den Staat¹⁴. Die Zinszahlung und Amortisierung der zu diesem Zwecke ausgegebenen Stadtoptionen belasteten nicht nur den städtischen Haushalt, sondern entzogen auch den Gewerben notwendiges Kapital, da die Kapitalbesitzer ihr Geld in den Stadtoptionen ertragreicher anlegten, als wenn sie es in Gewerbe oder Handel steckten^{14a}). Zu dieser Kapitalbindung kam eine Lähmung des Handels durch die Zollgesetze von 1818 und die als Reaktion darauf ergriffenen russischen Zollmaßnahmen. Besonders von der Senkung der Außen- und Durchgangszölle, die 1818 an den Bedürfnissen der mittleren Provinzen Preußens orientiert worden waren, hing der Wohlstand der Handelsstadt Königsberg ab, die mehr noch als vom Export ostpreußischen Getreides vom Export polnischen und russischen Getreides und anderer landwirtschaftlicher Produkte lebte. Eine Lösung dieser Probleme wie

11) R. Koselleck: a.a.O., S. 320. — Der Königsberger Kaufmann Schwink z. B. klagte 1819, die Gewerbefreiheit entziehe Handel und Gewerbe den „Lebenssaft“, erklärte aber im gleichen Atemzug zur Verfassungsfrage, er „warte dergleichen Dinge in Ruhe ab“. F. Rühl (Hg.): Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., Bd. 2, Leipzig 1900, S. 413.

12) Die Ostpreuß. Regierung verhinderte die Ernennung Thomas, der 1816 nach Bromberg versetzt worden war, weil sie hoffte, ihn für die eigene Behörde zurückgewinnen zu können. Unter den Bewerbern war sogar noch ein weiterer Staatsbeamter, der Königsberger Polizeipräsident Schmidt. — STAL Göttingen, StA Königsberg Rep. 2^I Tit. 3 Nr. 28 vol. 4, Bl. 90 f.: Bericht des Regierungspräsidenten Baumann an das Innenministerium, 30. Dez. 1819; F. Rühl: a.a.O., S. 412 f.; der Artikel von Thoma „Bemerkungen über die Städteordnung vom 19. Nov. 1808“ in: Beiträge zur Kunde Preußens 1 (1818), S. 361—387.

13) vgl. den Bericht des Kriminalrats Friedrich Brand an Stagemann, 4. Okt. 1825. F. Rühl (Hg.): Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, Leipzig 1902, S. 224 f.

14) vgl. A. Schaff: Die Königsberger Kriegsschuldenobligationen, Königsberg 1901.

14a) vgl. Nachricht über die Elbinger Stadtoptionen, in: Kgl. Preuß. Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung, Königsberg 1839, Nr. 145.

auch der Agrarkrise Ostpreußens, in deren Gefolge mehrere große Handelshäuser Königsbergs Konkurs anmelden mußten, konnte nur völlige Handelsfreiheit bringen. In wachsender Erkenntnis dieser Zusammenhänge bekannte sich das Stadtbürgertum, vor allem die Kaufmannschaft, zu wirtschaftsliberalen Auffassungen¹⁵. Da auch die Beamten der Provinzialverwaltung, die überwiegend dem einheimischen Bürgertum entstammten, im Interesse von Handel und Landwirtschaft für mehr Handelsfreiheit plädierten, war eine feste Basis für Zusammenarbeit gegeben.

Das politische Selbstbewußtsein der Stadtbürger stärkte sich zwar im Zuge der Beratungen der Provinziallandtage, doch waren die Adressaten der dort erhobenen Forderungen weit mehr die Berliner Ministerien als die einheimische Provinzialverwaltung. Lediglich die städtische Finanzverwaltung gab zu Differenzen Anlaß. 1837 unterzog der Regierungsrat Robert v. Blumenthal die Stadtverwaltung einer gründlichen Revision. In seinem Bericht erklärte er, „daß die Unordnung in der städtischen Verwaltung, namentlich in den Finanzen, nicht durch die üble Lage der Stadt und deren Bewohner, sondern durch die schlechten Verwalter und durch eine mangelhafte Aufsicht herbeigeführt“ worden sei¹⁶. Während Regierungspräsident Heinrich Graf zu Dohna-Wundlacken diese These unterstützte und für eine schärfere Staatsaufsicht sorgte, verblieb Oberpräsident Theodor v. Schön bei der bisher von der Regierung vertretenen Auffassung, daß die schlechte Lage der Stadtfinanzen in den Belastungen durch die Kriegsschulden von 1807 ihre Ursache habe. Aber auch diese Differenzen führten zu keinem Bruch mit der Regierung. Aus der drohenden Einsetzung eines Ministerialkommissars zogen die Stadtverordneten zwar die Konsequenz, 1838 ihren Oberbürgermeister List nicht wieder zu wählen, suchten sich aber des weiteren Beistands der Regierung durch die Wahl des Regierungsrats Carl Daniel Jorck aus Gumbinnen zu versichern. Dieser lehnte ab, doch fand auch der nächste Kandidat, der Generallandschaftsrat und Landrat des Kreises Heiligenbeil Rudolf v. Auerswald, den vollen Beifall der Regierung¹⁷.

Die Gemeinsamkeit der politischen Auffassungen zeigte sich erneut deutlich beim Huldigungslandtag 1840, auf dem der Vorsteher der Königsberger Stadtverordneten, der Kaufmann und Fabrikant Carl Ludwig Heinrich, in voller

15) Das hinderte sie allerdings nicht, direkte Staatsinterventionen zu ihren Gunsten zu fordern, z. B. um den Holzhandel Memels nach Königsberg zu ziehen. F. Rühl: a.a.O., S. 335. — R. Kosellecks These (a.a.O., S. 578), daß die Mehrheit der östlichen Städte in den dreißiger Jahren nach politischer Mündigkeit strebte, ohne die wirtschaftliche Liberalität des Staates teilen zu wollen, wäre in dieser Richtung zu präzisieren.

16) STAL Göttingen, StA Königsberg Rep. 2^I Tit. 40 Nr. 10 vol. 13, Bl. 55.

17) ebd.; F. Rühl: a.a.O., Bd. 3, S. 582 f. — Jorck lehnte ab, weil seine Beförderung zum Oberregierungsrat und Abteilungsdirigenten der Regierung Danzig in Aussicht stand. Vgl. Kgl. Preuß. Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung, Königsberg 1839, Nr. 8.

Übereinstimmung mit Oberpräsident v. Schön den Antrag einbrachte, den König zur Einlösung des Verfassungsversprechens von 1815 aufzufordern¹⁸.

Eine prinzipielle Gegnerschaft entstand erst, nachdem das Staatsministerium seit 1841 auf Grund der bisherigen gemeinsamen Linie von städtischen und ländlichen Repräsentanten und Staatsbeamten der Provinzialverwaltung durch eine gezielte Personalpolitik ein konservatives Gegengewicht auf staatlicher Seite zu schaffen suchte. Oberpräsident der Provinz Preußen wurde Karl Wilhelm Bötticher, der „mit Erschrecken“, wie er in seinem Tagebuch notierte, seine Ernennung angesichts der ihm gestellten politischen Aufgabe zur Kenntnis nahm¹⁹. Als Regierungspräsidenten standen ihm zur Seite Georg Wilhelm v. Raumer (1843—1845) und Gustav Heinrich Wallach (1845—1848), die das Staatsministerium wegen ihrer betont konservativen und loyalen Haltung zur Anstellung empfohlen hatte²⁰, sowie als Oberregierungsrat und Dirigent der wichtigen Abteilung des Innern der hochkonservative bisherige Landrat des Kreises Friedland, Botho Graf zu Eulenburg-Wicken²¹. Als Folge dieser Frontstellung schärfte sich das politische Bewußtsein der Bürgerschaft; die Milderung der Pressezensur schuf der Diskussion eine breitete Basis, und konsequenterweise stellten 1843 auch die Königsberger Stadtverordneten den Antrag auf Öffentlichkeit ihrer Sitzungen²². Aber im Zuge des sich verschärfenden Gegensatzes spalteten sich auch die Kräfte, die bisher gemeinsam die Selbstverwaltung getragen hatten. Einige glaubten, auch weiterhin loyal mit der Regierung gehen zu müssen. Das zeigte sich an der Haltung von Oberbürgermeister August Friedrich Krah, eines Justizrats und Gutsbesitzers, der 1842 als Nachfolger des zum Regierungspräsidenten in Trier ernannten Rudolf v. Auerswald gewählt worden war²³, bei der Gründung des umstrittenen „Vereins zum Wohle der arbeitenden Klassen“²⁴. Der überwiegende Teil des liberalen Bürgertums ging jedoch in seiner politischen Tätigkeit über die Stadtverordnetenversammlung hinaus und organisierte sich in Vereinen. Der bedeutendste war die 1844 gegründete „Bürgergesellschaft“, die schon 1845 trotz beruhigender Berichte des liberalen Polizeipräsidenten Erhard Bruno Abegg und der Ratschläge des Regierungspräsidenten v. Raumer, der nicht so energisch vorgehen

¹⁸) vgl. F. Gause: Die Geschichte der Stadt Königsberg i. Pr., Br. 2, Köln/Graz 1968, S. 513.

¹⁹) GStA Berlin, Rep. 92 Nachlaß Bötticher.

²⁰) GStA Berlin, Rep. 90, Nr. 993.

²¹) STAL Göttingen Zb 182: Aus den Aufzeichnungen des Landhofmeisters Botho Heinrich Graf zu Eulenburg-Wicken, Magdeburg 1879.

²²) Kommunale Monatsschrift, Posen 1844, S. 126. — Bericht über die erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten am 19. Nov. 1847 bei F. Falkson: Die liberale Bewegung in Königsberg, Breslau 1888, S. 145.

²³) zu Krah vgl. Altpreußische Geschlechterkunde 8 (1934), S. 31 f. — R. v. Auerswald wurde nach den Märzunruhen für kurze Zeit Oberpräsident der Provinz Preußen.

²⁴) vgl. E. Silberner: Johann Jacoby 1843—1846. Beitrag zur Geschichte des Vormärz, in: International Review of Social History 14 (1969), S. 384.

wollte, vom Innenminister verboten wurde²⁵. Das entstandene Potential ließ sich jedoch nicht mehr unterdrücken. Man traf sich zu den bald in ganz Deutschland bekannten Freiluftversammlungen im Böttchershöfchen, die immer breitere Kreise anzogen. Die sich hier entwickelnde Radikalisierung der politischen Auffassungen, die Hungersnot in Ostpreußen und das Signal des Vereinigten Landtags von 1847 waren die letzten Akzente in der Entwicklung zu den revolutionären Ereignissen des Jahres 1848. War die staatliche Beamtenschaft einst diejenige gewesen, die die Reformen gegen den Widerstand der Stadtbürger eingeleitet hatte, so mußten sich jetzt die Stadtbürger die Konsequenzen dieser Reformen gegen den Widerstand der Beamtenschaft erkämpfen.

Bericht über die Jahrestagung der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung in Marburg/Lahn

Von Klaus Conrad

Die Jahrestagung der Historischen Kommission fand vom 8. bis 10. Oktober 1971 im Kurhotel Ortenberg in Marburg/Lahn statt. Sie wurde von Prof. Gause geleitet.

Samstagvormittag, den 9. Oktober, hielt die Kommission ihre Mitgliederversammlung ab. Sie gedachte dabei ihrer verstorbenen Mitglieder Prof. La Baume und Dr. Grunert, die durch Dr. Bahr und Prof. Gause in kurzen Lebensabrisen gewürdigt wurden.

Von dem durch Prof. Gause vorgetragenen Tätigkeitsbericht sei hier nur das aufgegriffen, was nicht in den Arbeitsberichten am Nachmittag näher behandelt wurde. Prof. Hubatsch hofft, die Materialsammlung für seine Geschichte des Herzogtums Preußen (vgl. Preußenland, Jg. 8, S. 62) in diesem Jahr abschließen zu können. Frl. Dr. Gundermann setzte die Arbeiten an der Edition der Kirchenvisitationen nach Erscheinen des Bandes über die Jahre 1853—1944 mit der Sammlung des Materials aus der Zeit zwischen Reformation und 18. Jh. fort. Hierfür hat sich vor allem das ehem. StA. Königsberg reichhaltiger als erwartet erwiesen. Von B. M. Rosenberg erschien als Bd. 6 der Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz das Buch über „Die ostpreußischen Abgeordneten in Frankfurt 1848/49“. In Arbeit ist eine Veröffentlichung über die ostpreußischen Abgeordneten im Vereinigten Landtag. Für dieselbe Reihe soll das von H. Kenkel bearbeitete Grund- und Häuserbuch der Stadt Tilsit im November in Druck gehen. Die Monographie von F. Gause über die Geschichte der Stadt Königsberg ist mit dem Erscheinen von Bd. 3 abgeschlossen. Gefördert wurden drei Dissertationen zur Verwaltungsgeschichte von Ost- und Westpreußen.

Der Kassenführer Dr. Benninghoven legte den Kassenbericht vor. Nach Ver-

²⁵) ebd., S. 382 ff.

lesung des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers entlastete die Mitgliederversammlung den Kassenführer.

Da die Amtszeit des bisherigen Vorstandes abgelaufen war, wurde die Wahl eines neuen notwendig. Die Kommission wählte zum 1. Vorsitzenden Dr. Koeppen, zum 2. Vorsitzenden Prof. Gause, zum Schriftführer Dr. Arnold, zum Kassenführer Dr. Conrad, als Beisitzer Frau Dr. Poschmann, Dr. Benninghoven, Dr. Bahr, Prof. Wenskus und Prof. Riemann.

Als Ehrenmitglied wurde Prof. Dr. Guido Kisch (Basel), als ordentliches Mitglied Dr. P. Letkemann aufgenommen.

Die Kommission beschloß, die nächste Jahrestagung im April nächsten Jahres in Göttingen abzuhalten. Sie soll der Vorbereitung der Tagung 1973 dienen, mit der die Kommission ihr 50jähriges Bestehen feiert und die zugleich dem Andenken an Nikolaus Copernicus gewidmet sein soll. Für die Tagung 1973 wurde Lüneburg als Tagungsort vorgesehen.

Die wissenschaftliche Tagung der Kommission brachte in ihrem ersten Teil am Samstagnachmittag eine Reihe von Kurzreferaten, vor allem Berichte über Arbeitsvorhaben. Dr. Bahr verlas Überlegungen von Dr. Aschkewitz, der mit der Fortsetzung der von Prof. Keyser in Angriff genommenen Bevölkerungsgeschichte Westpreußens betraut ist. Sie soll die während des Krieges unter der Leitung von Prof. Keyser für den internen Gebrauch zusammengestellten Bevölkerungsgeschichten der einzelnen Kreise Westpreußens nutzen. Allerdings treten bei den grundlegend veränderten Voraussetzungen, welche die Geschichte der westpreußischen Volkstumsgruppen jetzt zu einer rein historischen Frage machen, neue Probleme, vor allem der sozialen Struktur, in den Vordergrund. Hierfür sind vor allem die zahlreichen preußischen Statistiken des 18. und 19. Jhs. hilfreich. Von der umfangreichen wissenschaftlichen Literatur ist die polnische mit ihren zahlreichen Quellenveröffentlichungen bei aller Tendenz systematischer und umfassender.

Anschließend informierte Dr. Bahr die Kommission über polnische Vorbereitungen und Veröffentlichungen zum Copernicus-Jahr 1973. Zu den außerordentlich umfangreichen Vorhaben hierfür gehört eine große Zahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen, vor allem drei Reihen: 1. Die durch die polnische Akademie der Wissenschaften von Paweł Czartoryski herausgegebenen „Opera omnia“, durch welche dreisprachig (lateinischer Text, polnische und englische Übersetzung) die gesicherten Werke des Copernicus erfaßt werden sollen. 2. Die im Ossolineum in Breslau erscheinenden „Studia Copernicana“ mit Werken von A. Birkenmeyer, M. Markowski, B. Bieńkowska. 3. Als popularwissenschaftliche Reihe ist die von der Thorner wissenschaftlichen Gesellschaft herausgegebene Biblioteczka Kopernikańska gedacht, von der bisher vier Folgen vorliegen. Elf weitere Titel sind geplant. Eine Warschauer Autoren-Agentur bereitet einen Band mit zehn Essays über Copernicus vor, der auch in Übersetzung im Ausland erscheinen soll. Als eine der wichtigsten Publikationen wird die Ausgabe der Locationes mansorum desertorum durch Marian Biskup (1970) angesehen. Besonders intensiv sind die Vorbereitungen in Thorn. Dort soll am 19. Februar 1973 die feierliche Eröffnung

des Copernicus-Jahres erfolgen. Die Universität wird ihren Namenspatron bei der Eröffnung des Studienjahres 1973/74 feiern. Geplant sind außerdem ein Kongreß der Internationalen Geschichts- und Philosophie-Union, ein Weltjugendkongreß und zahlreiche weitere Jubiläumsveranstaltungen. Daneben scheinen besonders rege Vorbereitungen in Allenstein, Danzig, Frauenburg, Heilsberg betrieben zu werden. Die Komunikaty Mazursko-Warmińskie bringen regelmäßig Beiträge über Copernicus, in Danzig sind Veröffentlichungen und eine Ausstellung geplant. Überall werden die Copernicus-Gedenkstätten hergerichtet.

Im Anschluß berichtete Herr Schuch über Bemühungen der „Gesellschaft zur Vorbereitung des Nikolaus-Copernicus-Jahres 1973“, die sich einmal auf die Herausgabe einer Briefmarke, Gedenkmünze, auf Sendungen des Rundfunks und Fernsehens, auf Herstellung eines Schulfilms, zwei Dia-Reihen richteten. Daneben förderte die Gesellschaft die volkstümliche Biographie von Hermanowski. Eine deutsche Festschrift wurde von Prof. Kaulbach angeregt. Eine Feier soll am 19. Februar in Nürnberg stattfinden, wo auch eine Ausstellung geplant ist. Unabhängig von all dem läuft die Arbeit an der Copernicus-Edition (Prof. Kraft in Mainz).

Dr. Conrad gab einen Überblick über den im Manuskript fertiggestellten zweiten Halbband des Preußischen Urkundenbuches Bd. 5 (1357 bis 1361). Bei etwas größerem Umfang hat sich die Struktur stark geändert. Zurückgegangen sind in dem behandelten Fünfjahreszeitraum die Urkunden zur inneren Verwaltung, stark zugenommen haben die städtischen Urkunden und die von Dr. Koeppen bearbeiteten Urkunden aus dem vatikanischen Archiv. In die vom Urkundenbuch erfaßte Zeit fallen die Flandernsperre der Hanse, an der die preußischen Städte stark beteiligt waren, Grenzstreitigkeiten mit Polen und ein litauisches Taufbegehren. Den Hauptbestand an Urkunden lieferte wieder das ehemalige StA. Königsberg.

Über den Stand der Arbeiten am Nachtragsband der Altpreussischen Biographie sprach Dr. Forstreuter. Es sind insgesamt drei Lieferungen geplant, von denen der größere Teil auf die Buchstaben A—O entfallen wird, die noch vor 1945 erschienen sind. Zunächst wird eine Lieferung umfassend die Buchstaben A—G vorbereitet.

Danach führte Dr. Forstreuter in den von ihm bearbeiteten Bd. 4 der Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie ein. Er umfaßt die Amtszeit des aus westpreussischem Adel stammenden Kaspar Stange von Wandofen (1429—1433) und seines Vertreters Johann Niklosdorf (bis Ende 1436). Neben der Korrespondenz mit der Kurie geht die mit dem Konzil von Basel einher, wo der Orden eine besondere Vertretung unterhielt. Inhaltlich setzt der Band zum großen Teil den demnächst erscheinenden dritten Band fort. Gegenstand der Korrespondenz waren der Prozeß mit dem Erzbischof und Domkapitel von Riga. Streitigkeiten mit den Bischöfen von Ösel und Leslau, vor allem aber die 1429 beginnende Auseinandersetzung mit Polen vor Konzil und Kurie, die erst mit dem Frieden von Brest 1435 ein Ende fand.

Mit Zustimmung des Danziger Archivs bereitet Dr. Germershausen auf Grund eines Filmes eine Edition des Elbinger Zinsbuches vor, das sich aus Zinsverzeichnissen von 1402—1408, 1448 und 1445—1449 zusammensetzt. Ergänzend kommt ein Verzeichnis von 1426—1451 im ehem. StA. Königsberg hinzu. Kern der Edition sollen die besonders wertvollen Verzeichnisse von 1448 und 1445—1449 werden. Die Verzeichnisse sind vor allem als Quelle zur Geschichte des preußischen Bevölkerungsteils wichtig.

Über Arbeiten zur westpreußischen Geschichte aus dem Geheimen Staatsarchiv Berlin sprach Dr. Letkemann. Von der Forschung der letzten Jahre leider nur begrenzt benutzt wurden die Quellenbestände aus dem ehem. Danziger Staatsarchiv. Aus diesem schöpfen fünf Arbeiten zur Verwaltungsgeschichte Westpreußens 1915—1919, von denen drei in Arbeit, zwei (über die Reg.-Bez. Danzig und Marienwerder) abgeschlossen sind. Außerdem laufen eine Edition des Zinsbuchs des Bischofs von Leslau (15. Jh.), eine Ortsgeschichte von Karthaus, biographische Arbeiten über die polnischen bzw. westpreußischen Abgeordneten im Deutschen Reichstag, eine Darstellung der königl.-kaiserl. Werft zu Danzig sowie der Ostsee-Sturmflut von 1872. Geplant sind Arbeiten zur sogenannten Überleitung der Zivilverwaltung an Polen nach 1919 in den abgetrennten Gebieten, über den Westpreußischen Städtetag und eine Dokumentation zum 200. Jahrestag der Besitzergreifung Westpreußens von 1772. Eine verstärkte Vermittlertätigkeit des Archivs führte zu einer besseren Nutzung der Quellen in Berlin für die landmannschaftlichen Heimatkreisbücher.

Bei den Arbeiten am Atlaswerk, über die Prof. Wenskus berichtete, hat man neben der Fertigstellung der dritten Lieferung (siehe Preußenland, Jg. 8, S. 61) als vierte Lieferung eine Serie Karten des privaten Grundbesitzes des ausgehenden 18. Jhs. und eine weitere des beginnenden 20. Jhs. gefördert.

Von der Bibliographie von Dr. Wermke wird der die Jahre 1967—1970 umfassende Vierjahresband bis zum Anfang des folgenden Jahres, der geplante Sammelband (1939—1969) bis zum 1. April 1972 im Manuskript vorliegen.

Über die Edition der Landesordnungen der Lande Preußen sprach Dr. Wermter. Am weitesten gediehen ist die Arbeit an den Landesordnungen von 1525—1529, die vollständig transkribiert sind.

Pater Dr. Klemens Wieser OT. überbrachte Grüße des Hochmeisters des Deutschen Ordens. In den Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens ist seit der letzten Tagung der Sammelband von E. Maschke „Domus Hospitalis Theutonicorum“ erschienen. Demnächst wird ausgeliefert Bd. 25: W. Irgang, Die Deutschordensherrschaft Freudenthal; im Druck befinden sich Bd. 14: E. Gruber, Geschichte der Deutschordens-Schwester und Bd. 31: G. Boesch, Das Jahrzeitenbuch der Deutschordenskommende Hitzkirch. Seit diesem Jahr gibt der Orden auch eine (nichtwissenschaftliche) Vierteljahresschrift „deutscher orden“ heraus.

Zum Abschluß der Nachmittagssitzung trug Frau Dr. Wunder „Vorüberlegungen zu einer Edition von Willküren aus dem Herzogtum Preußen“ vor. Die Lage der heutigen Geschichtswissenschaft läßt die Frage aufkommen, ob diese abgelegenen erscheinenden Quellen der Rechtsgeschichte dazu beitragen können, ein gesamthistorisch relevantes Problem zu erhellen. Schon bei ihren Arbeiten über die Verwaltungsstruktur der Komturei Christburg war Frau Dr. Wunder auf ihrer regional begrenzten Basis zu Ergebnissen gekommen, die den herkömmlichen Vorstellungen mit ihren Begriffen wie „herrschaftlich“, „genossenschaftlich“ nicht entsprachen und denen ein Bezugsrahmen fehlte. Der bisherige Weg der deutschen Geschichtswissenschaft von der Rechtsgeschichte über die Verfassungsgeschichte zur Landesgeschichte stößt heute mit der Verfeinerung und Spezialisierung der Methoden an Grenzen — was auch für die rechts- und verfassungsgeschichtliche Behandlung von Willküren gilt. Sowohl die Zersplitterung der historischen Teildisziplinen als auch die überkommenen Vorstellungen über historisch-bestimmende Kräfte müssen überwunden werden. Das Handeln einer Führungsschicht ist immer Ergebnis sozialer Interaktion. Die Quellen haben die dahinterstehenden Strukturen zu erhellen. Die Edition der Dorfwillküren soll daher statt einer auf Vollständigkeit angelegten Sammlung einer einzigen Quellenart eine Abfolge von Quellengruppen bieten, welche einerseits die preußischen Willküren in ihrer Eigenart, Verbreitung und Entwicklung zeigen, zum anderen Quellenbasis für die strukturelle Betrachtungsweise der ländlichen Herrschaftsverhältnisse sind. Die Edition wird bewußt als Auswahl mit einem bestimmten Erkenntnisziel konzipiert.

Der Sonntagvormittag stand unter dem Thema „Marienburg“ (der angesetzte Vortrag von Prof. Juhnke über Altpreußen und Hessen mußte wegen Zeitmangels leider ausfallen). Als Einführung gab Dr. Wünsch einen Abriss der Baugeschichte des Schlosses bis zum Beginn der Tätigkeit von Conrad Steinbrecht. An Hand von Plänen und einigen wenigen Abbildungen zeigte er die bauliche Entwicklung von 1271 ab, zunächst des Konventshauses, dann im stufenweisen Ausbau des Schlosses zum Hochmeistersitz seit 1309. Seit dem Übergang an Polen war das Schloß dann nicht mehr Staatsmittelpunkt und für eine nur zeitweilige Residenz und Sitz einer nachgeordneten Verwaltung zu groß. Viele Räume, namentlich des Hochschlosses, standen leer, 1644 wurden Teile davon an den Jesuitenorden abgetreten. Im ganzen aber überdauerte der mittelalterliche Bestand des Schlosses die polnische Zeit ohne größere Einbußen. Schwere Zerstörungen brachten dem Schloß jedoch die ersten Jahrzehnte unter preußischer Verwaltung, namentlich der Umbau in ein Kornmagazin 1801 bis 1804. Die allgemeine Empörung hierüber führte zur Wende. Der König ordnete 1804 die Erhaltung der Marienburg an, erste Instandsetzungsarbeiten begannen noch 1806. Sie wurden 1817 unter Leitung des Oberpräsidenten von Schön unter großer Anteilnahme der Bevölkerung und mit Hilfe vieler Spenden und freiwilliger Arbeitsleistungen wiederaufgenommen. Man konzentrierte sich dabei vor allem auf Hochmeisterpalast, Großen Remter und Kirche. Die Initiative zur Wiederherstellung des Hochschlosses ging noch von

Friedrich Wilhelm IV. aus. Doch dauerte es noch bis 1882, bis Conrad Steinbrecht mit dieser Aufgabe betraut wurde.

An diese Einleitung schloß der Hauptvortrag von G. Knieß, „Die Wiederherstellungsarbeiten an der Marienburg“, an. In einer dichten Folge von Lichtbildern zeigte er neben dem alten Zustand die Restaurierungsarbeiten von Steinbrecht, die Zerstörungen von 1945 und die polnischen Wiederherstellungsarbeiten danach und nach dem Brand von 1959. Als Steinbrecht 1882 die Bauleitung übernahm, war seine Hauptaufgabe die Wiederherstellung des Hochschlosses, das durch den Umbau zum Magazin am härtesten betroffen war. In systematischer Arbeit wurden der Verputz entfernt, die häßlichen Luken zugemauert, Gewölbe- und Säulenreste aus dem in den Gräben liegenden Schutt geborgen und mit Hilfe der alten Steinmetzzeichen die Gewölbe rekonstruiert, ebenso der Kreuzgang des Innenhofes nach eingehenden Studien wiederhergestellt, das flache Dach durch ein steiles ersetzt. 1945 hat das Hochschloß durch Beschuß starke Zerstörungen erlitten. Sie sind zum größeren Teil wieder behoben, doch steht noch die endgültige Wiederherstellung der Marienkirche aus, die in ihrem Innern noch nicht wieder zugänglich ist. Durch den Krieg wenig, mehr durch den Brand von 1959 hat der Hochmeisterpalast gelitten, dessen Dach gegenüber Steinbrechts Rekonstruktion verändert wiederhergestellt wurde. Im Innern hat man die historisierenden Gemälde von Schaper und Menzel übertüncht und die Glasmalereien des 19. Jhs. entfernt, wodurch die Räume jetzt heller als vor dem Kriege wirken. Vom übrigen Mittelschloß wurde der Gästeflügel durch den Beschuß von 1945 stark mitgenommen. Der von Steinbrecht gestaltete Eingang blieb 1945 unzerstört. Die Vorburg, deren Neuaufbau Bernhard Schmid 1919 begonnen hatte, wurde 1945 stark zerstört. Sie wird nach einem Stufenplan nach und nach wiederhergestellt.

In der Aussprache wies Dr. Boockmann auf die Problematik jeder Denkmalpflege hin, wie sie besonders an einem Gebäude wie der Marienburg deutlich werde, wo die heute wirkenden Denkmalpfleger des 20. Jhs. mit den Versuchen und Bemühungen des 19. Jhs. zusammentreffen.

Der Vortrag von G. Knieß wurde ergänzt durch Ausführungen von A. Renk über „Die gegenwärtige Situation der Marienburg“. Herr Renk zeigte Bilder von einer Reise im Sommer 1971, die den jetzigen Zustand von Burg und Stadt Marienburg erkennen ließen, und berichtete über Gespräche mit dem leitenden Architekten.

Außerhalb des Programmes führte Dr. Benninghoven einige Farblichtbilder von Wandmalereien der Kirche in Bunge auf Gotland vor. Mit einem Schlußwort von Prof. Gause schloß die Tagung.

Buchbesprechungen

Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes, herausgegeben von Hans Mortensen, Gertrud Mortensen, Reinhard Wenskus. Lieferung 2. 4 Karten zu je 5 Teilblättern, 14 S. Erläuterungen. Wiesbaden (Franz Steiner-Verlag) 1970.

Die zweite Lieferung des Atlaswerkes, die von Bernhard Jähmig und Ronald Ruprecht bearbeitet wurde, gibt in vier Karten im Maßstab 1 : 300 000 einen Überblick über die Situation des Landes um 1785. Die Karten zeigen die Verwaltungsgliederung, die Siedlungen nach ihrer Rechtsstellung, die Feuerstellen und die kirchliche Organisation des Landes. Das ausgehende 18. Jh. ist hier wie anderswo ein günstiger Zeitpunkt für einen solchen Überblick: Die durchgreifenden Veränderungen des 19. Jhs. stehen noch aus, doch kann man sich bereits auf detaillierte, genaue Unterlagen stützen. Im Fall des Preußenlandes kommt hinzu, daß das Land damals nach den polnischen Teilungen politisch wieder eine Einheit bildete. Als Grundlage aller Karten dieser Lieferung wurde Goldbecks Topographie des Königreichs Preußen ausgewertet, zwar das Werk eines Privatmannes, dem jedoch die Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung standen.

Vom äußeren Bild her ähneln sich die erste und letzte Karte (Verwaltungsgliederung und kirchliche Organisation). Bei beiden hat man auf eine Darstellung in Farbflächen, die man zunächst erwartet, verzichtet, um den Sachverhalt genauer wiedergeben zu können. In der Verwaltungskarte wird die Zugehörigkeit der Orte zu einem Domänen- bzw. Intendanturamt und dieser Ämter zu einem Domänenjustizam durch Verbindungslinien dargestellt, in gleicher Weise sind bei der Karte der kirchlichen Gliederung die Filiationen ausgedrückt. Die gerichtliche Organisation des adligen Besitzes ist nicht berücksichtigt. Farben bezeichnen in der Verwaltungskarte die verschiedenen rechtlichen Qualitäten, in der Kirchenkarte die Konfessionen. Die Karten sind nicht mit einem Blick zu erfassen, aber es ist gelungen, durch geschickte Auswahl der Signaturen, der Farbgebung und einer abgestuften Beschriftung einen komplizierten Sachverhalt wiederzugeben, ohne zu verwirren. Am schwierigsten sind die verschiedenen Grenzlinien zu verfolgen.

Die Karte der Verwaltungsgliederung wird ergänzt durch die Karte, welche die Rechtsstellung der einzelnen Siedlungen zum Gegenstand hat. Aufbauend auf vier Grundfarben (königlicher, colmischer, adliger und städtischer Besitz), berücksichtigen die Signaturen 48 verschiedene Grundmöglichkeiten, die durch zehn Zusatzzeichen weiter variiert werden. Dennoch kann die Karte noch immer nicht alle Angaben der Topographie auswerten. So fanden Freischulzengüter, Mühlen und Krüge innerhalb größerer Siedlungen keine besondere Kennzeichnung. Schon bei einer ersten Betrachtung fällt die landschaftliche Verschiedenheit auf, welche das Gesamtbild ruhiger erscheinen läßt, als man es bei der Fülle der Signaturen erwarten mag.

Ursprünglich war geplant, die Rechtsstellung zusammen mit den Feuerstellen darzustellen. Durch die Abtrennung der Karte der Feuerstellen gewinnt man nun eine gewisse Vorstellung von der Bevölkerungsdichte in den verschiedenen Landesteilen, die allerdings, worauf die Bearbeiter selbst hinweisen, im einzelnen vieler Korrekturen bedarf. Auch diese Karte ist nicht flächenhaft gestaltet. Die Zahl der Feuerstellen wird durch verschieden große und in der Intensität der verwendeten Rotfärbung abgestufte Kreise ausgedrückt.

Die Karten verwenden alle eine außerordentliche Mühe auf Genauigkeit im Detail, wofür dann allerdings oft die Grundkarte nicht ausreicht. Eine große Zahl mühsam identifizierter Ortsnamen geht dem Benutzer wieder verloren, da sie durch diese nicht

erfaßt sind. Insgesamt macht aber die Verbindung von Genauigkeit und differenzierter Darstellung mit einer guten Anschaulichkeit die Karten zu außerordentlich wertvollen Arbeitsinstrumenten, die hoffentlich viel genutzt werden.

Klaus Conrad

Georg Hermanowski, *Nikolaus Copernicus. Sein Leben und sein Werk*. München, Markus-Verlag, 1971, 213 Seiten.

Der Autor, nach selbstbiographischer Angabe in Allenstein geboren, Übersetzer flämischer Literatur und Schriftsteller, Ehrenmitglied des flämischen Schriftstellerverbandes, versichert auf dem vorderen Klappentext vorliegenden Buches, daß er „vor getreuem historischem und kulturhistorischem Hintergrund allgemein verständlich das Leben und Werk des Mannes nachzuzeichnen versuchte“, der Nicolaus Copernicus hieß.

Diese Absicht ist leider, um das Ergebnis der kritischen Beurteilung vorwegzunehmen, völlig gescheitert, wie nachstehend belegt werden soll. Es handelt sich in den meisten Kapiteln um ein mehr oder minder gelungenes Experiment der Wiedergabe dessen, was vor nahezu einem Vierteljahrhundert Hermann Kesten in seinem Buch ‚Copernicus und seine Welt‘ (Verlag Desch, München 1948) zu Papier gebracht hat. Dazu kommt ein großzügiger Gebrauch einer dichterischen Freiheit durch den Autor, so daß der „historisch getreue Hintergrund“ völlig verschwindet!

Daß Martin Luther ein Dominikanermönch gewesen ist, daß der im Jahre 1498 auf dem Scheiterhaufen verbrannte Dominikaner Girolamo Savonarola „ein Ordensbruder von Martin Luther“ gewesen ist, den „alle wahren Christen als Heiligen und Märtyrer verehrten“, daß der Astronom Regiomontanus (1436—1476) im Jahre 1475 Bischof von Regensburg geworden ist, daß der ermländische Bischof sich vor dem Mittagessen die Mitra aufsetzt, daß es an der Frauenburger Domkirche „vier Prälaten des Dompropstes“ gegeben hat, solche Behauptungen sind wohl zum Teil bei Kesten zu lesen, finden sich aber nicht auf dem „getreuen historischen Hintergrund“!

Daß der Deutsche Orden „Heiden bekehrt“ hat, daß Bewohner aus den Hohen Tauern zu den „Einwanderern aus dem Westen in der Ordenszeit“ gehört haben, daß „Schiffe aus aller Welt“ in die Hansestadt Thorn gekommen sind, „Schiffe aus London, aus Brügge und Venedig“, daß die „Geburtsstunde Ermlands“ im Jahre 1251 geschlagen hat, daß das Ermland bereits zur Ordenszeit ein Fürstbistum gewesen ist, daß der ermländische Wallfahrtsort Glottau auf dem Wege von Allenstein nach Heilsberg liegt, solche Behauptungen lassen ebenfalls den „getreuen historischen Hintergrund“ nicht mehr erkennen, sondern sind alle samt und sonders historische Irrtümer des Verfassers!

Daß der Autor nahezu auf acht Seiten die Meinungsverschiedenheiten des Astronomen mit seinem Bischof über eine Haushälterin darstellt, daß er in dichterischer Freiheit ausgerechnet Copernicus auf der Hochzeit von Lucrecia Borgia als Tänzer auftreten läßt, deutet darauf hin, daß damit dem herrschenden Zeitgeist, wie er durch die Blätter vieler Zeitschriften weht, Rechnung getragen werden soll. Sogar auf das Gebiet der Tagespolitik wird Copernicus hineingezogen, wenn Hermanowski über ihn schreibt: „In Gegensatz zu den meisten Politikern unserer Zeit erwies sich Copernicus, auch ohne Wirtschaftswissenschaften studiert zu haben, ohne Professor in diesem Fach zu sein, als Wirtschaftsfachmann.“

Bei der Behandlung astronomischer Fragen erschöpft sich Hermanowskis Darstellung zum größten Teil in einer Wiedergabe der von Kesten gemachten Ausführungen. Von einer Verwertung der zahlreichen einschlägigen Literatur, die nach dem Jahre 1948 erschienen ist, findet sich keine Spur.

Sprachliche Entgleisungen glaubt Hermanowski sich leisten zu dürfen, wenn er Copernicus als „Frauenburger Nachteule“ bezeichnet, wenn er den Satz niederschreibt: „Der Hochmeister schnaupte wie ein wütender Hengst.“

Ob die schlechte äußere Aufmachung des in Belgien gedruckten Buches, die teilweise verschmierte Wiedergabe einiger Bilder, die mitunter falsche Legende zu ganz bekannten Fotos — der Ostturm der Domburg zu Frauenburg wird als Befestigungsturm der Stadt Frauenburg bezeichnet, die niemals eine Stadtmauer gehabt hat —, auf die Fehler des Inhalts schonend vorbereiten wollen? Zur Ehre des belgischen Buchgewerbes sei betont, daß dort im allgemeinen die äußere Buchkultur sehr gepflegt wird.

Bedauerlich ist es, daß die vom Herausgeber auf dem Titelblatt herausgestellte „enge Zusammenarbeit mit der ‚Gesellschaft zur Vorbereitung des Nikolaus-Copernicus-Jahres 1973, e. V., Sitz Münster (Westf)“, nicht zur Vermeidung der vielen inhaltlichen und auch der drucktechnischen Fehler hat beitragen können. Allerdings hat diesem Gremium die Arbeit Hermanowskis nur als Druckfahne vorgelegen.

Bernhard-Maria Rosenberg

Otto Drude, *Friedrich Victor Leberecht Plessing. Briefe von ihm und an ihn*. Walter Braun Verlag, Duisburg 1970, 85 Seiten.

Plessing, ein hypochondrischer Gelehrter, Professor an der Universität Duisburg, ist durch seine Beziehungen zu Goethe (Harzreise im Winter) wie zu Kant bekannt geworden. Wegen dieser wird das Buch hier angezeigt. Wegen seines ungeordneten Lebenslaufes ist Plessing erst spät Kants Schüler geworden und war 44 Jahre alt, als er bei ihm promovierte. Kant war um seine Schüler sehr besorgt. Seine Sorge um Plessing ging so weit, daß er ihm eine beträchtliche Summe Geldes borgte und jahrelang stundete, als Plessing wegen einer Alimentationsklage Königsberg fluchtartig verlassen mußte, und daß er es sogar möglich machte, daß die Promotion in Abwesenheit des Doktoranden stattfand. Diese Auswahl von Plessingbriefen ist nur eine Vorstudie zu einer Publikation aller Briefe von und an Plessing, die der Verfasser plant.

Fritz Gause

Bernhard-Maria Rosenberg, *Die ostpreußischen Abgeordneten in Frankfurt 1848/49. Biographische Beiträge zur Geschichte des politischen Lebens in Ostpreußen*. Verlag Grote, Köln und Berlin 1970 (erst 1971 herausgekommen), 228 Seiten, 4 Abb. (Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz Bd. 6).

Das Buch beruht auf umfangreichen Archivstudien (ehem. Königsberger Staatsarchiv in Göttingen, Geh. Staatsarchiv Berlin, Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt) und auf der gedruckten Literatur von Sammelwerken bis zu Zeitschriftenaufsätzen von lokaler Thematik. Nach aufschlußreichen Kapiteln über die Aufnahme der Provinz Preußen in den Deutschen Bund und die Wahlen behandelt der Verfasser in 26 Biographien die Lebensläufe der ostpreußischen Abgeordneten und ihre Tätigkeit in Frankfurt. Dabei ergeben sich neue Einblicke in das politische Leben in den Wahlkreisen, die aber nicht zusammenfassend dargestellt, sondern den einzelnen Biographien zugeordnet sind. Die Provinz Preußen war in 32 Wahlkreise eingeteilt, von denen 19 auf Ostpreußen entfielen. Daß die westpreußischen Abgeordneten nicht berücksichtigt sind, ist zu bedauern, zumal es damals nur die eine Provinz Preußen gab. Behandelt sind nicht alle aus Ostpreußen stammenden, sondern nur die in Ostpreußen gewählten Abgeordneten. Wenn aus den 19 Wahlkreisen 26 Abgeordnete biographiert sind, liegt es daran, daß einige Abgeordnete auf ihr Mandat verzichtet haben und Ersatzwahlen notwendig wurden.

Unter den 26 Ostpreußen ragten nur Eduard Simson und Ernst von Saucken-Tarputschen hervor. Die anderen waren tüchtige Männer, aber haben sich wenig als Parlamen-

tarier betätigt. Viele haben nie das Wort ergriffen, bei einigen besteht ein Teil der Biographie in der Feststellung, daß sie sich haben beurlauben lassen oder unentschuldig gefehlt haben. Das ist eben der Abstand des politischen Alltags vom Idealbild dieses ersten deutschen Parlaments. Trotzdem ist es wichtig, daß auch diese mittlere Ebene des deutschen Liberalismus einmal ins Licht gerückt wurde. Über Unschönheiten der Druckanordnung — mehrere Abschnitte beginnen mit der letzten Zeile einer Seite; die Quellenangaben sind mit Ziffern in Klammern in den Text hineingesetzt, was den Fluß der Lektüre ungemein stört — sieht man gern hinweg, da das Buch sonst gut ausgestattet ist.

Fritz Gause

Edmund Silberner, *Zur Jugendbiographie von Johann Jacoby*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Band IX (1969), S. 5—112 — Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover. Ders., *Johann Jacoby in der Revolution von 1848/49*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Band X (1970), S. 153—259 — Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover.

Daß Aufsätze aus periodisch erscheinenden Zeitschriften hier besprochen werden, dürfte zum ersten Male geschehen. Aber diese Ausnahme dürfte voll gerechtfertigt sein.

Einmal verdient Johann Jacoby mit vollem Recht eine eingehende Darstellung sowohl seines Lebens als auch seiner politischen Tätigkeit, hier bis zum Jahre 1850. Zum anderen, und darin liegt der Hauptwert der beiden vorliegenden Arbeiten, hat der Autor, Professor an der Universität Jerusalem, ein derart reiches Quellenmaterial heranziehen können, wie es leider in der Bundesrepublik nicht erreichbar ist. Allein die Auswertung von mehr als tausend Briefen von und an Jacoby, die bisher unveröffentlicht sind, bringt eine Aufhellung vieler Ereignisse mit sich, die bisher nur als Hypothesen dargestellt werden konnten. Wohl selten sind so viele Notizen aus der damaligen politischen und schöngestigen Presse zur Charakteristik und Beurteilung eines im Lichte der Öffentlichkeit stehenden — und auch umstrittenen — ostpreußischen Politikers zusammengetragen und gedeutet worden wie in diesen beiden Arbeiten.

Als Drittes muß hervorgehoben werden, daß die beiden Aufsätze für jeden Freund und Kenner ostpreußischer Geschichte im allgemeinen, nicht nur des politischen Lebens im 19. Jahrhundert, dadurch von besonderem Wert sind, weil in ihnen über eine Unmenge von zeitgenössischen Personen, vor allem Bewohner Königsbergs, über ihre privaten und politischen Ansichten, über ihre persönlichen und staatsbürgerlichen Sorgen und Meinungen berichtet wird.

Bernhard-Maria Rosenberg

Kurt von Staszewski und Robert Stein, *Was waren unsere Vorfahren? Amts-, Berufs- und Standesbezeichnungen aus Altpreußen*. Königsberg 1938. Zweite ergänzte und erweiterte Auflage, Hamburg 1971. Rotaprint, 118 Seiten. (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Nr. 18.)

Das für Heimat- und Familienforscher unentbehrliche Nachschlagewerk hat nur in wenigen Exemplaren den Zweiten Weltkrieg überstanden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß es dem rührigen „Familienverein“ gelungen ist, die zweite Auflage herauszubringen und in ihr die Zahl der Stichworte auf über 2000 zu vermehren. Sie ist bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beziehen.

Fritz Gause

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 10/1972

Nummer 1

INHALT

Walther Hubatsch, Der Dreibund als Seebund 1887, S. 2 — Hans Koepen, Eine studentische Auseinandersetzung im Hörsaal Kants, S. 9 — Fritz Gause, Das Leben des Königsberger Stadtsekretärs Georg Casseburg (1634-1687), S. 12 — Buchbesprechungen, S. 15

Kurt Forstreuter zum 75. Geburtstag

Am 8. Februar 1972 begeht Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Kurt Forstreuter seinen 75. Geburtstag. Seit 1927 unserer Kommission angehörend, ist er nicht nur eines unserer ältesten, sondern zugleich auch tatkräftigsten und produktivsten Mitglieder. Zustatten kam ihm dabei seine langjährige Tätigkeit am Staatsarchiv Königsberg (seit 1927) und später am Staatlichen Archivlager in Göttingen. Er ist sicherlich der beste Kenner der Bestände des Königsberger Archivs, und seine enge Verbundenheit mit ihm drückt sich immer noch darin aus, daß er nach dem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1962 täglich seinen Weg in das Archiv findet, dessen Angehörige er immer wieder mit unermüdlicher Hilfsbereitschaft berät und unterstützt. Es ist hier nicht der Platz, seine umfassende Publikationstätigkeit aufzuzählen und zu würdigen. Unser „Preußenland“ spiegelt mit den zahlreichen Beiträgen von seiner Hand die ganze Breite seiner Forschungstätigkeit wider. Daß die im Auftrage der Kommission vor dem Kriege begonnene „Altpreußische Biographie“ zum Abschluß gebracht worden ist und durch einen Ergänzungsband auf den neuesten Stand gebracht wird, ist in Verbindung mit unserem Kommissionsmitglied Professor Dr. Fritz Gause vor allem sein Werk. Als Dank für seine unermüdliche Tätigkeit für unsere Kommission sei ihm daher das vorliegende Heft unserer Zeitschrift gewidmet.

Dr. Hans Koepen
1. Vorsitzender

Kommissionsverlag: Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
355 Marburg (Lahn), Reitgasse 7/9

Einsendung von Manuskripten erbeten an Dr. Forstreuter, 34 Göttingen, Merkelstraße 3
oder Dr. Gause, 43 Essen, Saarbrücker Straße 107,

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
und Beihilfe des Herder-Forschungsrates
bei Gerhard Rautenberg, 295 Leer (Ostfriesland)